

seinem Bruder dem Kaiser Alexander I. am 1. Dec. 1825. Kaiserin: Alexandra Feodorowna, früher Friederika Louise Charlotte, Tochter des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen, geb. den 13. Juli 1798. verm. den 13. Juli 1817. Kronprinz: Alexander, geb. den 17. April 1818.

XIII. **Sachsen.** Dynastie Wittelsch, Albertinische Linie. Religion des Königs: katholisch, des Landes: lutherisch. Residenz: Dresden. König: Friedrich August, geb. den 18. Mai 1787, folgte seinem Oheim König Anton am 6. Juni 1836. Zweite Gemahlin; Königin Maria, Tochter weiland Königs Maximilian Joseph v. Baiern, geb. 27. Jänner 1795. verm. den 24. April 1833.

XIV. **Sardinien.** Dynastie Savoyen-Carignan, Religion: katholisch. Residenz: Turin. König: Karl Albert, geb. 2. Oktober 1798, folgte seinem Vater Karl Emanuel am 16. August 1808, in der Linie von Savoyen-Carignan, und dem Könige Karl Felix, am 27. April 1831 in dem Königreiche Sardinien. Königin: Maria Theresia, Tochter weiland Großherzogs Ferdinand v. Toskana, geb. den 21. März 1811, verm. 30. Sept. 1817. Kronprinz: Viktor Emanuel, Herzog von Savoyen, geb. den 14. März 1820.

XV. **Schweden.** König Oskar I. geb. 4. Juli 1799, folgte seinem Vater König Karl XIV. am 8. März 1844, verm. den 19. Juni 1823, mit Josephine Tochter des Herzogs von Leuchtenberg, geb. den 14. März 1807, Kronprinz: Karl, Herzog von Schoonen, geb. den 3. Mai 1826.

XVI. **Sicilien und Neapel.** Dynastie: Bourbon Religion: katholisch, Residenz: Neapel. König Ferdinand II., geb. den 12. Jänner 1810, folgte seinem Vater den 8. Nov. 1830. Zweite Gemahlin: Königin Theresia, Erzherzogin von Oesterreich, Tochter des Erzherzogs Karl, geb. den 31. Juli 1816, vermählt den 9. Jänner 1837. Kronprinz: Franz d'Assisi, Herzog von Calabrien, aus erster Ehe, geb. den 16. Jänner 1836.

XVII. **Spanien.** Dynastie: Bourbon, Religion: katholisch, Residenz: Madrid. Königin: Isabella II., geb. den 10. October 1829, folgte ihrem Vater, dem König Ferdinand VII. am 29. Sept. 1833; unter Vormundschaft ihrer Mutter, der verwitweten Königin Christine.

XVIII. **Türkei.** Dynastie: Osman. Religion: muhamedanisch, Residenz: Konstantinopel. Großsultan (Kaiser): Abdul Medschid Khan, geb. den 19. April 1823, 31. Souverain vom Stamme Osmans, und 28 seit der Erbauung von Konstantinopel, folgte seinem Vater Mahmud Khan II. am 1. Juli 1839. Erbprinz und Thronfolger: Murad, geb. den 22. September 1840.

XIX. **Württemberg.** Religion: lutherisch, Residenz: Stuttgart. König: Wilhelm I., geb. 27. Sept. 1751, folgte seinem Vater Friedrich den 30. October 1816; vermählt zum zweiten Male den 15. April 1820 mit Prinzessin Pauline, Tochter des verstorbenen Herzogs Ludwig v. Württemberg, geb. den 4. September 1800. Kronprinz: Karl Friedrich Alexander, geb. den 6. März 1823.

VII. Abtheilung.

Geschäfts-Kalender.

I. Abschnitt. Die neuesten Postvorschriften.

Es ist für Jedermann, der mit Postanstalten näher oder entfernter in Berührung kommt, zu wissen wichtig und nothwendig, wie er sich bei Empfang und Aufgabe von Briefen oder Paketen oder bei Reisen mit dem Eilwagen zu verhalten hat, welche Postzeit- und Zollvorschriften er beobachten muß, um Unannehmlichkeiten, mindestens unnötigem Zeitverluste vorzubeugen, und wann die Posten abgehen oder ankommen. Ueber alles dieses findet man hier in gedrängtester Kürze Belehrung und Aufschluß.

A. Vorschrift für die Briefpost.

Das 1. k. oberste Hof-Postamt ist in der Wollzeile Nr. 867, und eben da auch die Briefpost. Eröffnung täglich Morgens um 8 Uhr, Schluß um 1/5 Uhr Nachmittags. Aufgabsorte der Briefe in Wien. 1. Inländische Briefe werden in den Sammlungskasten ge-

worfen, welcher täglich von Früh 7 bis Abends 9 Uhr offen ist; doch geben Briefe, welche man nach 1/5 Uhr hineinwirft, erst den andern Tag ab. Gene Briefe, die bei der Aufgabe bezahlt werden müssen, dürfen jedoch nicht in den Sammlungskasten geworfen werden, weil sie sonst liegen bleiben. 2. Briefe in das Ausland, oder an Personen und Behörden im Inlande, welche die Portobefreiung genießen, so wie alle Briefe, welche dem Adressaten franco, d. i. Porto- oder zahlungsfrei, zugestellt werden sollen, müssen dem Postbeamten übergeben und die Briefgebühr (das Porto, Briefgeld) muß gleich bei der Aufgabe bezahlt werden. 3. Zu recommandirende oder gegen Recepisse aufzugebende Briefe sind ebenfalls zwischen 9 und 3 Uhr dem eigens dazu bestimmten Beamten zu übergeben. Die Aufgabezimmer sind unter dem Thore von der Wollzeile hinein links. Die recommandirten Briefe werden im 1. Stock im Hofe aufgegeben. Abgabsort der Briefe. Zu der Regel wer-

den die ankommenden Briefe den Parteien durch die Briefträger in die Wohnung gebracht. Wer sich seine Briefe selbst abholen will, um sie schneller zu bekommen muß den Briefträger zwischen 10 und $\frac{1}{2}$ 11 Uhr im Posthose abwarten. Er wird aber seinen Brief nur dann bekommen, wenn er dem Briefträger persönlich bekannt ist. Post restante ankommene Briefe müssen aber jedenfalls von dem Adressaten, d. h. von demjenigen, an welchen die Aufschrift oder Adresse des Briefes gerichtet ist, im Postamte, und zwar in dem Zimmer rechts unter dem Thor, wenn man von der Wollzeile hineingeht, abgeholt werden, wobei man nur seinen Namen anzugeben hat.

Kernere Bestimmungen. Es steht Jedermann frei, seine Briefe bei der Aufgabe zu frankiren, oder das Porto anzunehmen. Alle Briefe in das Ausland, oder an solche Personen, die portovestret sind, müssen jedoch gleich bei der Aufgabe bezahlt werden. Werden unter den in die Sammlungskästen geworfenen Briefen solche gefunden, die bei der Aufgabe hätten bezahlt werden sollen, so bleiben sie zurück, bis der Aufgeber sie entweder unter Vorzeigung des darauf abgedruckten Pelschaftes wieder abholt, oder das entfallende Porto dafür bezahlt. Es besteht zu dem Zwecke, damit Jedermann sehen könne, ob ein Brief von ihm liegen geblieben sei, eigene Bücher, worin die Namen derjenigen, an die der Brief adressirt ist, eingeschrieben werden, und die unter dem Thorwege von der Wollzeile hinein befestigt sind. Meldet sich binnen 3 Monaten Niemand, so werden die Briefe ämtlich eröffnet, allenfalls darin befindliche Werthgegenstände herausgenommen, und die Briefe unter Aufsicht verbrannt oder zerstampft.

Briefporto-Gebühren nach dem neuen Porto-Regulativ, kundgemacht mit Regg. Circ. vom 23. März, in Wirksamkeit getreten am 1. August 1842. Das Briefporto wird sowohl nach der Entfernung als nach dem Gewichte bemessen. Der Portosatz für einen einfachen Brief von $\frac{1}{2}$ Loth beträgt bis einschließig 20 Meilen 6 kr. C. M. über 20 Meilen aber 12 kr. C. M. Nach Maßgabe des Gewichtes steigt das Brief- und Schriftenporto wie folgt: über $\frac{1}{2}$ Loth bis einschließig 1 Loth für jedes $\frac{1}{4}$ Loth um 3 kr., von 1 bis 2 Loth jedes halbe Loth um 8 kr., von 2 Loth bis 32 Loth oder 1 Pfund, für jedes Loth um 6 kr., und von 1 Pfund bis 5 Pfund für jede 8 Loth oder $\frac{1}{4}$ Pfund um 6 kr., bei einer Entfernung von 10 Meilen, über 20 Meilen aber von $\frac{1}{2}$ Loth bis 1 Loth um 6 kr., von 1 Loth bis 2 Loth für jedes $\frac{1}{2}$ Loth, von 2 bis 32 Loth für jedes Loth, und von 1 Pfund bis 5 Pfund für jedes $\frac{1}{3}$ Pfund um 12 kr. C. M.

Bei der Briefpost werden gesiegelte Sendungen ohne angegebenen Werth nur bis zum Gewichte von höchstens 5 Pfund angenommen. Gesiegelte Pakete mit Schriften und Documenten ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 6 Loth müssen zur Briefpost aufgegeben, und werden bei der Fahrpost nicht angenommen. Bei einer Schwere über 6 Loth steht es jedoch den Parteien frei, ob sie die Brief- oder Fahrpost zur Versendung beizuziehen wollen.

Gedruckte oder lithographische Circulars, Preislisten, Börsenzettel, Bücher, Broschüren, Musikalien und andere Druckwerke, dann Waarenmuster, welche unter Kreuzband abgesehen und bei der Aufgabe frankirt werden, sind nur bis zum Gewichte von zwei Pfund zur Beförderung mit der Briefpost zugelassen, und ist dafür der

dritte Theil der tarifmäßigen Gebühr, und wenn dieser weniger als der Porto-Satz für einen einfachen Brief beträgt, dieser Gebührensatz zu entrichten. Für Briefe und Schriften, welchen solche Kreuzbandsendungen beiliegen, findet jedoch eine Ermäßigung der tarifmäßigen Gebühr nicht Statt.

Für Sendungen, welche den Postämtern nach Orten ihres Bestellungsbezirks übergeben werden, ist bis zum Gewichte von 2 Loth der besondere Portosatz von 2 kr., über 2 Loth aber der 4. Theil der tarifmäßigen Gebühr nach Maßgabe der Progression zu entrichten. Für die Stadtposten haben die bestehenden Tarife zu gelten. Sendungen, welche mit Rekommandation aufgegeben werden, unterliegen einer besonderen, für alle Entfernung gleichen Rekommandationsgebühr von 6 kr., dagegen ist keine Recepissengebühr mehr zu entrichten. Wird bei der Aufgabe jedoch ein Retour-Recepisse beigegeben, so ist dafür das Porto eines einfachen Briefes bis 20 Meilen mit 6 kr., über 20 Meilen mit 12 kr. C. M. besonders zu vergüten. Die Bestellungsgebühr bleibt unverändert mit 1 kr. für jeden Brief, wer sich jedoch seine Briefe im Postamte selbst abholt, hat keine Bestellungsgebühr zu bezahlen.

Jede Adresse muß deutlich und leserlich geschrieben sein, und es bleibt immer vorsichtig, bei minder bekannten Personen auch den Charakter und die Wohnung genau beizusetzen. Liegt der Ort außerhalb der Poststraße, oder ist er auch an der Poststraße gelegen, aber in demselben kein Postamt, so muß jederzeit das nächste Postamt beigelegt werden. Je richtiger, deutlicher und genauer die Adresse ist, desto sicherer werden die Briefe bestellt.

Wenn ein rekommandirter Brief in Verlust geräth, so hat das schuldtragende Postamt dem Aufgeber 0 fl. C. M. als Strafe zu entrichten. Die Anzeige des Verlustes muß aber für das Inland binnen 3, für das Ausland binnen 6 Monate, vom Aufgabstage an gerechnet, bei dem Aufgabepostamte gemacht werden und die Beschwerde ist sodann schriftlich bei der zuständigen Oberpostamts-Verwaltung, unter Beilegung des Original-Aufgaberecepisses einzureichen. Briefe nach außereuropäischen Staaten werden nicht zur Rekommandation angenommen, und bei rekommandirten Briefen nach Frankreich muß der Umschlag beim Schluß mit 3 Siegeln versehen sein.

Es ist Jedermann freigestellt, die an ihn gerichteten Briefe anzunehmen oder nicht, nur muß die Verweigerung der Annahme sogleich, bevor der Brief eröffnet ist, dem Briefträger angezeigt, und ihm der Brief zu übergeben werden. — Auf allen in Wien ankommenden Briefen wird auf der Siegelseite der Ankunftsstag durch einen Stempel angezeigt, und es sollen alle Briefe in der Stadt und in den Vorstädten noch an demselben Tage den Adressanten zugestellt werden.

B. Vorschriften für die Fahrpost.

Die k. k. Postwagens-Direktion und die Haupt-Expedition fahrender Posten ist am Dominikanerplatz Nr. 666. Eröffnung und Schluß. Vom 1. März 1844 an können Frachtsendungen, Gelder und Werthpapiere von 8 Uhr früh bis 6 Uhr Abends ununterbrochen aufgegeben werden. In den Mittagsstunden von 12 bis 3 Uhr hat die Aufgabe der Frachtkühe im Hofe rechts, außer diesen

Stunden aber dort zu geschehen, wo bisher gewöhnlich die Geldaufgabe Statt fand.

Haftung. Die Postanstalt haftet für die richtige Beförderung und Bestellung der abgegebenen Sendungen, und leistet den vollen Ersatz des angegebenen Werthes, wenn ein Frachtstück verloren geht oder beschädigt wird, der Verlust, Abgang oder die Beschädigung mag durch Verschulden oder Versehen der Postbedienten, durch verübte Gewalt oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß herbeigeführt worden sein, a) wenn der Adressat die Sendung sogleich bei der Uebernahme im Postamt beansprucht, und b) wenn er im Falle des Verlustes die gesetzliche Reclamationsfrist von 3 Monaten für inländische, und von 6 Monaten für Sendungen nach und von dem Auslande, nicht verstreichen läßt. Geschieht das Eine oder das Andere, so findet durchaus keine Vergütung Statt. Zugleich erkauft man hieraus, wie unvorsichtig es ist, aus mißverständener Oekonomie, um das Porto zu ersparen, den Werth einer Sendung geringer anzugeben, als er wirklich ist.

Besondere Vorschriften bei der Aufgabe. a) Bei Geldsendungen. Jeder mit barem Gelde oder Geld vorstellenden Papieren besuwerter Brief muß offen, d. h. ungefiegelt zur Post gebracht werden. — Auf der Adresse muß der Inhalt genau mit Bezeichnung der Sorten des Geldes oder der Gattungen der Papiere angegeben, und es muß auf die Rückseite des Briefes der Name und Wohnort des Aufgebers geschrieben werden. — Papiergeld, als: Banknoten, Einlösungs- und Anticipationscheine müssen von dem Postbeamten gezählt, und es muß soann der Brief oder das Couvert mit dem Amts- und Parteifiegel gestiegelt werden, weshalb jeder Aufgeber sein Päckchen in das Postamt mitzunehmen hat. Will man dem Gelde einen Brief beilegen, so darf dieser Brief nicht versiegelt sein. Obligationen, Wechsel, Sparkassabücheln, Lose, und alle dergleichen Geld vorstellende Papiere oder Dokumente werden von dem Postbeamten nicht gezählt, sondern er hat sich bloß zu überzeugen, ob der Inhalt wirklich in dem Besitze, was auf der Adresse angegeben ist. Solche Briefe und Pakete werden dann aber auch nur mit dem Päckchen des Aufgebers allein versiegelt, und die Postanstalt haftet bloß für den angegebenen Werth.

Münzen. Beträge in Silbergeld bis 40 fl. in Gold bis 100 fl. müssen mit einem Umschlage versehen, offen überbracht, von dem Postbeamten nachgezählt, und mit dem Siegel des Versenders, so wie auch mit jenem des Postamtes verschlossen werden. Sendungen im Gewichte von 5 Pfd. und darüber sind in mehrmal mit Papier umwundenen Rollen, und bei höherem Gewichte als 5 Pfd. noch überdies mit haltbarer Wachleinwand fest und zweckmäßig verpackt und mit dem Päckchen des Aufgebers mehrfach, besonders an den Schlüssen, wohl versiegelt aufzugeben. — Beträgt das Gewicht mehr als 40 Pfund, so werden solche Sendungen nur in Kisten oder Kästen, welche mit guten Keilen versehen, dann in Stroh und Kupfenleinwand einballirt, und gehörig gestiegelt sind, angenommen. Die Münzen selbst müssen in Säcken fest verpackt sein.

Kupfergeld, mit Ausnahme der Theilbeträge, welche Geldsendungen anderer Art zur Ergänzung beigefügt werden, ist bei der Aufgabe wie ein Fracht-

stück, dessen Inhalt aus Waaren besteht, zu behandeln. Es muß jedoch in Säcken, welche in Kisten oder Kästen enthalten sind, gut verpackt aufgegeben werden. Die Fahrpostanstalt haftet für alle nicht gezählten Geldsendungen nur für die richtige Ueberlieferung nach dem Gewichte und unter dem unverletzten Siegel des Aufgebers.

b) Bei anderen Frachtstücken. Dem Aufgeber liegt ob, jedes Frachtstück nach Verschiedenheit des Inhalts so gut gepackt aufzugeben, daß der Inhalt vor Reibung, Nässe und Druck vollkommen gesichert ist. Frachtstücke, welche nicht so gepackt sind, muß der Postbeamte entweder ganz zurückweisen, oder er darf sie nur gegen dem annehmen, daß der Aufgeber alle aus der schlechten Verpackung entstehen könnenden übeln Folgen auf sich nimmt. — Jedes Frachtstück muß mit einer vollständigen Adresse versehen sein, die den Namen und Wohnort des Aufgebers und des Empfängers, den Inhalt und die Angabe des Werthes zu enthalten hat; ferners muß eine zweite solche Adresse, oder an deren Statt ein Frachtbrief mit denselben Angaben beigefügt, und dieser mit demselben Päckchen des Aufgebers, womit das Frachtstück versiegelt ist, gestiegelt sein.

Den nach dem Auslande, nach Ungarn, Siebenbürgen, Triest und Venedig gehenden, so wie allen andern Sendungen, die einer Zollbehandlung unterliegen, muß zum Beweise des vollzogenen Zollverfahrens die Original-Zollbollete, überdies aber auch noch eine genaue Deklaration des Inhaltes nach Stückzahl, Maß oder Gewicht und Werth beigegeben werden. Diese Deklaration muß bei Sendungen nach Frankreich, den Niederlanden (Belgien) und Holland in französischer, bei jenen nach den fremdbitalienischen Staaten aber in italienischer Sprache abgefaßt, und die Frachtbriefe und Deklarationen dürfen nicht briefartig verschlossen und versiegelt sein. Der Inhalt des Frachtstückes ist der Wahrheit gemäß anzugeben, und jedes Frachtstück (Collo) muß an den Schlüssen, oder wenn es mit einer gekreuzten Schnur umwunden ist, an dem Knoten (Knope) derselben mit dem Päckchen des Aufgebers mehrfach gut versiegelt sein. Schwere Sendungen im Gewichte über 80 Pfd. pr. Collo werden nur unter der Bedingung angenommen, wenn auf dem abgehenden Wagen hinlänglicher Raum ist, um dieselben mit den übrigen kleineren Frachtstücken noch aufpacken zu können. Colli über 100 Pfund müssen in mehrere abgetheilt werden. — Gegenstände, welche sich durch Reibung, Druck oder auf irgend andere Art selbst entzünden, so wie überhaupt alle Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach, den übrigen Frachtstücken leicht verderblich werden können, sind zur Versendung mit der Fahrpost nicht geeignet. Würde es dennoch Jemand wagen, einen solchen Gegenstand unter falscher Angabe aufzugeben, so unterliegt er einer Strafe von 25 fl. C. M., und hat überdies für jeden Schaden zu haften, welcher dadurch entsteht. —

Sendungen nach Schweden und Norwegen müssen an ein Handlungshaus in Stralsund, und nach Neapel oder Sicilien an eines in Rom adressirt sein. — Nach Rußland können seit 1. Nov. 1843 Fahrpostsendungen bei sämmtlichen k. k. Postämtern direkte aufgegeben werden, doch müssen selbe bis an die Gränze

und wenn sie über Brody gehen, bis Rajstwilow frankirt werden. Es steht dem Aufgeber im Allgemeinen zwar frei, das Porto entweder gleich bei der Aufgabe zu zahlen, oder es bei dem Empfänger anzuweisen, nur in folgenden Fällen muß das Porto bei der Aufgabe gezahlt werden, oder die Sendungen werden gar nicht angenommen. a) Bei Sendungen, die über Krakau in das Königreich Pohlen bestimmt sind; b) bei Sendungen an portofreie Personen und Behörden; c) bei allen Sendungen ohne Werth; d) bei Sendungen, deren Werth, wenn sie im Inlande bleiben, nicht das fünffache Porto und wenn sie in das Ausland gehen, nicht 10 fl. C. M. beträgt; e) bei Sendungen, deren Inhalt dem schnellen Verderben unterliegt; f) bei Sendungen, die auf Gefahr des Absenders abgehen; und g) bei allen Sendungen in jene Staaten des Auslandes, mit denen keine wechselseitige Abrechnung Statt findet.

Besondere Vorschriften bei der Abgabe. Die Abgabe geschieht nicht im Postamt, sondern im Hauptzollamt (Mauth) Gebäude am alten Fleischmarkt Nr. 665. im Hofe rechts. Eröffnung: Morgens 6 und Nachmittags 4 Uhr; Schluß: Mittags 2 und Abends 6 Uhr. In den Amtsstunden von 4 bis 6 Uhr Nachmittags werden aber nur poste restante liegende Geldbriefe, Effekten der Reisenden und solche Frachtstücke, die dem schnellen Verderben unterliegen, wie z. B. Schwaaren, ausgefolgt. Die mit der Fahrpost ankommenden Gegenstände, mit alleiniger Ausnahme der Geldbriefe, werden dem Adressaten in seine Wohnung zugestellt, sondern er muß sie auf das zugestellte gedruckte Aviso und gegen Abgabe des beigegebenen Recepisses, worauf er das Datum auszufüllen und seinen Namen zu unterschreiben hat, im Hauptzollamt abholen oder abholen lassen. Jene Sendungen, welche der Einfuhrverzollung unterliegen, müssen vorher gehörig verzollt werden.

Die Briefe und kleinen mit Geld beschwerten Pacete dagegen werden dem Adressaten unverzüglich durch eigene Briefträger in die Wohnung zugestellt, wo er sie gegen Unterschrift des mitfolgenden Recepisses in Empfang zu nehmen hat. Die Briefträger sind angewiesen, die Geldbriefe nur an die Person des Adressaten selbst zu übergeben, und von diesem das Abgabe-Recepisse eigenhändig unterschreiben zu lassen, denn sie sind für die richtige Bestellung verantwortlich, und deshalb auch berechtigt, die Beweise für die Identität der Person von dem Empfänger zu verlangen. Sie können ferner auch darauf bestehen, daß der Empfänger den Geldbrief gleich in ihrer Gegenwart eröffnet, und sich von der Richtigkeit des Inhaltes überzeugt. Die Eröffnung muß aber ohne Verletzung des Siegels geschehen, der Brief darf daher nie aufgerissen, sondern muß mit einer Scheere ober dem Siegel ausgeschnitten werden. Nur wenn der Brief in Gegenwart des Briefträgers eröffnet wird und das Siegel unverletzt bleibt, wird die Beschwerde des Empfängers über einen gefundenen Abgang, von der Postanstalt angenommen, und der entfallende Ertrag geleistet; jedoch ist der Empfänger gehalten, sich ohne Verzögerung gemeinschaftlich mit dem Briefträger in das Postamt zu begeben, und dort die Anzeige zu machen, damit sogleich die Untersuchung eingeleitet werden könne. Wird ein Frachtstück nach gemachter Anzeige an die Partei von dieser nicht abgeholt, so erfolgt nach 2 Monaten die Rücksendung an das Aufgabeamt. Der Aufgeber wird dann von der Rück-

kunst verständigt, und ihm das Frachtstück gegen Entrichtung des darauf haftenden Portos und Zurückstellung des Aufgabs-Recepisses wieder ausgefolgt. Kann jedoch der Aufgeber binnen Jahresfrist nicht ausfindig gemacht werden, so wird das Frachtstück lieitendo verkauft. Jene Frachtstücke, welche Schwaaren und andere dem Verderben unterliegende Sachen enthalten, werden, wenn sie die Partei nicht abholt, mit Zuziehung einer zollamtlichen oder anderen obrigkeitlichen Person eröffnet, und das Verderbliche davon an den Meistbietenden verkauft. Verbote von was immer für einer Art können auf Postsendungen nicht gemacht werden.

Die Portogebühren für Fahrpostsendungen sind ebenfalls durch das neue Porto-Regulativ wie folgt neu regulirt.

Die Portobemessung geschieht, a) nach dem Werthe b) nach dem Gewichte, und es kommt dabei überdies c) die Rekommandationsgebühr, und d) die Brief-Porto-Gebühr in Anrechnung.

a) Die Portogebühr nach dem Werthe beträgt für jede 100 fl. bis 2 Meilen 1 fr., und steigt über 2 bis 10 Meilen pr. Meile um $\frac{1}{2}$ fr., über 10 bis 28 Meilen pr. Meile um $\frac{1}{2}$, über 28 bis 36 Meilen um $\frac{1}{4}$, über 36 bis 60 Meilen um $\frac{1}{3}$, und von da an um $\frac{1}{10}$ fr. pr. Meile, bis einschließig 25 fl. wird $\frac{1}{4}$ über 25 bis 50 fl. die Hälfte, über 50 aber das ganze Werthporto für 100 fl. eingerechnet. Entfällt bei der Berechnung weniger als 2 fr., so sind 2 fr. Porto zu entrichten. Bei Werthsendungen über 1000 bis 10,000 fl. wird die Portogebühr um $\frac{1}{4}$, über 10,000 aber um $\frac{1}{2}$ für den Mehrbetrag ermäßigt.

b) Die Portogebühr nach dem Gewichte beträgt bei Sendungen von 8 Loth bis 1 Pfund auf 3 Meilen 2 fr., und steigt bis 36 Meilen von 3 zu 3, über 36 bis 100 Meilen von 4 zu 4, über 100 Meilen von 5 zu 5 Meilen immer um 2 fr. C. M. Für Sendungen unter 8 Loth ist die Hälfte der für 1 Pfund entfallenden Portogebühr zu entrichten.

Für Sendungen über 1 Pfund wird bis 6 Pfund für jedes Pfund, über 6 bis 22 Pfund für 2, über 22 bis 52 für jede 3, über 52 bis 100 Pfund, für jede 4 Pfund 1 fr. C. M., über 100 Pfund aber für jede 5 Pfund 2 fr. C. M. eingeboben. Das geringste Mehrgewicht begründet hierbei die Einhebung des höheren Gebührensatzes.

Die Rekommandations-Gebühr wird bei Fahrpostsendungen ebenfalls mit 6 fr. C. M. eingeboben, die Briefporto-Gebühr aber nach dem Briefportotarif entrichtet. Recepissengebühr ist keine mehr zu bezahlen, Retour-Recepisse ausgenommen, die wie bei den Briefen berechnet werden.

Die Anwendung der Portogebühr nach dem Werthe, dem Gewichte und dem Briefporto-Satze richtet sich nach dem Inhalte der Sendungen, in welcher Beziehung unterschieden werden. Sendungen a) mit Schriften und Documenten, b) von Geld und Geld vorstellenden Effekten, und c) von Waaren, Prätiösen und sonstigen Effekten.

a) Für Sendungen von Schriften und Documenten ohne angegebenen Werth, wird von dem für die Versendung mit der Fahrpost festgesetzten mindesten Gewichte über 6 Loth angefangen, die volle nach dem Briefporto-Tarife für 6 Loth entfallende Gebühr so lange ohne Erhöhung eingeboben, bis die Fahrpost-Gebühr nach dem Gewichte doppelt gerechnet, höher ent-

fällt. Für bergleichen Sendungen mit angegebenem Werthe findet die Bemessung der Gebühr bis 6 Loth (denn solche Schriften können mit Werthangabe auch unter 6 Loth aufgegeben werden) nach den Briefporto-Tarife Statt, bei mehr als 6 Loth wird diese Gebühr nur dann erhöht, wenn das doppelte Fahrporto nach dem Gewichte mehr beträgt. Entfällt aber die Gebühr nach dem Werthe höher, als jene nach dem Gewichte, so ist die höhere Werthgebühr zu entrichten.

b) Für Sendungen mit Geld und Geld vorstellenden Effekten. Sendungen von Gold und Silbergeld unterliegen 1. der Portogebühr nach dem Werthe, 2. nach dem Gewichte, und zwar bis 10 fl. ist keine Gebühr nach dem Gewichte, über 10 fl. bis 1 Pfd. nur $\frac{1}{2}$, über 1 bis 10 Pfund die $\frac{1}{2}$ und über 10 bis 20 Pfund nur $\frac{1}{4}$, über 20 Pfund aber der volle Betrag der tarifmäßigen Gebühr zu entrichten, 3. die Briefportogebühr muß entrichtet werden, es mag ein Brief beiliegen oder nicht. Wiegt der beigelegte Brief über $\frac{1}{2}$ Loth, so muß die tarifmäßige Gebühr entrichtet werden. Für Kupfergeld ist dieselbe Gebühr, wie für Waarensendungen zu entrichten. Für Sendungen von Papiergeld und Banknoten, wobei die Wiener-Währung zu 250 auf Conv. Mze reducirt werden muß, ist zu entrichten, 1. das Werthporto nach der vollen Summe des angegebenen Wertes, und 2. die Briefporto-Gebühr wie oben angegeben. Für Sendungen von Werthpapieren: als Staats- und Privat-Obligationen, Wechsel, Conpons, Geldanweisungen, Letterielosen, Sparlassenbücheln zc. ist $\frac{1}{2}$ der Werthgebühr, und bis zum Gewichte von 6 Loth die Briefporto-Gebühr, über 6 Loth aber die Gebühr für Schriften auf $\frac{1}{4}$ des tarifmäßigen Satzes herabgesetzt, zu entrichten.

c) Für Sendungen von Waaren, Prätiösen und sonstige Effekten ist zu entrichten a) in jedem Falle die Portogebühr nach dem Gewichte, b) dann die Portogebühr nach dem Werthe unter folgenden Beschränkungen. Sendungen bis zum Werthe von 20 fl. sind von der Werthgebühr ganz befreit, über 20 fl. werden für jedes Pf. 2 fl. des angegebenen Wertes frei gelassen, der Betrag von dem Werthe abgezogen, und nur von dem Reste die Portogebühr berechnet. Bei Frachtstücken von großem Umfange und leichtem Gewichte wird das Gewichtsporto um $\frac{1}{4}$ erhöht.

Für Sendungen von Büchern, Broschüren, Musikalien, rohe Seide, Haar- und Federwild, Geflügel, Auster und Fische, im Gewichte über 8 Loth, ist nur $\frac{1}{3}$ der Gewichtsporto-Gebühr zu entrichten, wenn das Gewicht jedes einzelnen Collo 80 Pfund nicht übersteigt.

d) Für das Gepäck der mit Fahrpost Reisenden. In so fern dieses Gepäck das gebührfreie in den Vormerksscheinen ausgedrückte Ausmaß übersteigt, wird die Portogebühr für das Uebergewicht nur mit $\frac{1}{2}$ des tarifmäßigen Satzes eingehoben. Das Werthporto ist nach den bei Geldsendungen angegebenen Vergünstigungen zu entrichten.

Als Bestellungs- und Avisogebühr ist für die Uebergabe des Avis-Zetfels 1 kr., für die Zustellung der Sendung in die Wohnung des Empfängers aber 2 kr. Conv. Mze. zu bezahlen.

C. Vorschriften für Reisende.

Die Eilpost-Expedition ist am Dominikaner-

Platze No. 666. Aufnahmsstunden: Vom 1. März 1841 an werden Reisende mit dem Eilwagen von 8 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends ohne Unterbrechung aufgenommen. Fahrgelegenheiten 1. Der k. k. Postwagen, die alte Fahrgelegenheit, jedoch nur mehr auf einigen Postrouuten 2. Die k. k. Eilwagen, oder Personen-Eilwagen, seit 1823, bequeme Wagen zu 4 bis 12 Personen. 3. Die k. k. Briefpost-Eil- oder Courierwagen eine der neuesten Einrichtungen, übernehmen auch Reisende unter denselben Bedingungen, wie die Personen-Eilwagen. 4. Die k. k. Separat-Wägen, eine der bequemsten Fahrgelegenheiten, gehen zu jeder Stunde ab, sobald sich vier Personen auf ein und dieselbe Route gemeldet haben, oder auch eine oder mehrere Personen den ganzen Wagen bezahlen. Die Einrichtung ist ganz wie bei den Eilwagen; das Bequeme besteht aber nicht allein darin, daß man zu jeder beliebigen Stunde abreisen, sondern auch, daß man sich nach Belieben auch am Wege aufhalten oder ununterbrochen fortreisen kann. 5. Die k. k. Extrapost-Fahrten, wobei es den Reisenden freigestellt ist, sich eines eigenen Wagens zu bedienen, und bloß die Postpferde vorsepannen zu lassen, oder Pferde und Wagen von der Postanstalt zu nehmen.

a) Postvorschriften. Zur Reise mit der gewöhnlichen Extrapost, wo man die Gebühren auf jeder Station entrichten muß, sind die Pferde im k. k. Postkallamte, Stadt, Adlergasse No. 723, zu bestellen. Will man jedoch die sammtlichen Gebühren für die ganze Fahrt auf Einmal bezahlen, so hat man sich bei der Eilpost-Expedition zu melden.

Zur Reise mit dem Eil- oder Postwagen muß man sich einige Tage vor der Abfahrt bei der Eilpost-Expedition melden, und das für die ganze Reise entfallende Porto vorausbezahlen, wofür man einen Vormerksschein (Eilwagenkarte) erhält, der jedoch nur für die Fahrt, wofür er ausgestellt wurde, giltig ist. Das einmal gezahlte Porto wird in keinem Falle und unter keiner Bedingung, selbst nicht bei plötzlicher Erkrankung des Reisenden, zurückgezahlt, es wäre denn, daß der Reisende die Postanstalt von seinem Zurückbleiben in Kenntniß setzt, und sich Statt seiner ein anderer Reisender findet, der die volle Gebühr zahlt.

Das Gepäck des Reisenden darf nur in leicht unterzubringenden Packeten, Kofferisen und Mantelfäcken bestehen. Jedes einzelne Stück muß mit dem Namen des Reisenden, der Angabe des Bestimmungsortes und der Werthangabe versehen sein, und das Wort: „Bagage“ zur Aufschrift enthalten, worüber dem Reisenden ein Empfangsschein oder sogenannter Gepäckzettel verabsolgt wird, gegen dessen Rückgabe er sein Gepäck am Bestimmungsorte wieder erhält. Mit der Zulassung des Gepäcks in die Wohnung des Reisenden befaßt sich jedoch die Postanstalt nicht. Das zulässige Gewicht des Gepäcks ist in dem Vormerksscheine für jede Wagenart angemerkt, und in demselben auch die Stunde angegeben, wann das Gepäck zur Postanstalt gebracht werden muß, und der Reisende hat es sich nur selbst zuzuschreiben, wenn es wegen verspäteter Uebergabe zurückbleiben, und ihm nachgesendet werden muß, wo er dann auch noch die gewöhnliche Frachttaxe dafür zu zahlen hat. Die Postanstalt übernimmt die Pachtung für

das Gepäck ohne alle Gebühr, und leistet für den angegebenen Werth volle Entschädigung; sie haften aber nicht für jene Gegenstände, die der Reisende in eigener Verwahrung mit sich führt. Versiegelte oder auf sonst eine Art verschlossene Briefe und Päckete an andere Personen adressirt, mit sich zu nehmen, ist den Reisenden bei Strafe von 3 fl. C. M., für jeden einzelnen Brief, untersagt.

An die Postillons ist im Eilwagen kein Trinkgeld, und auch für das Auf- und Abladen des Gepäcks ist vorgeschrieben nichts zu zahlen. Hunde in den Wagen mitzunehmen ist nicht gestattet, und das Tabakrauchen aus wohlverschlossenen Pfeifen ist nur dann erlaubt, wenn alle Reisende ohne Ausnahme damit einverstanden sind. Da die Vorkehrung getroffen ist, daß auf den Speisestationen in bestimmten Gasthäusern das Essen zu festgesetzten Preisen bei Ankunft des Eilwagens bereit steht, so haben diejenigen unter den Reisenden, welche davon keinen Gebrauch machen wollen, dieses schon mehrere Tage vorher einzumelden. Zum Mittagessen ist eine Stunde, zum Frühstück und Abendmahl aber eine halbe Stunde Ansehbalt gestattet, jedoch sind die Konduktöre angewiesen, auf Verlangen eines Reisenden auch während der Fahrt, wenn es dringende Nothwendigkeit erheischt, stillhalten zu lassen. Wer sich, so wohl bei der Abfahrt, als auf den Speisestationen, verspätet, wird zurückgelassen, denn der Konduktor muß mit der Minute abfahren und kann auf Niemand warten. — Kranken Personen, deren Zustand den Mitreisenden beschwerlich werden müßte, und Kinder unter 4 Jahren werden zur Beförderung mit dem Personen-Eilwagen nicht zugelassen. Blinden ist die Mitreise nur in Begleitung eines Führers gestattet. Erkrankt ein Reisender in der Art, daß er den Mitreisenden beschwerlich wird, so muß er von der Weiterreise ausgeschlossen werden. Dem Konduktor ist zur Pflicht gemacht, jedem Reisenden ohne Unterschied des Standes, mit Bescheidenheit, Anstand und Höflichkeit zu begegnen, dagegen muß aber auch ihm von den Reisenden mit einer seinem Dienste angemessenen Rücksicht begegnet werden. — Der Vormerkchein ist von jedem Reisenden sorgfältig aufzubewahren, da er auf Verlangen bei jedem Postamte vorgezeigt werden muß. Beim Postwagen gelten dieselben Vorschriften nur ist außer der Passagiergebühr noch jedem Postillon ein Trinkgeld von 1½ fr. C. M. pr. Meile zu bezahlen.

b) **Passvorschriften.** Jeder Reisende in dem österreichischen Kaiserthum muß mit einer obrigkeitlichen Reisebewilligung, d. h. mit einem ordentlichen Reisepasse, versehen sein. Diesen Paß und den Linien-Passirschein hat der Reisende mit dem Eilwagen vor der Abreise dem Konduktor einzuhändigen, der ihm ohne diesen Erlaubnißscheiden das Mitreisen nicht gestatten kann. Ueber die Erlangung der Reisepässe bestehen folgende Anordnungen: a) Für Inländer. Innerhalb der sämtlichen k. k. Länder, steht dem Adel, allen der Militärstellung nicht unterstehenden Unterthanen und den Kaufleuten frei, nach ihrem Bedürfnisse zu reisen. Auch von den übrigen Klassen der Unterthanen hat derjenige, welcher nur von einem Orte zum andern in demselben Kreise reiset, von seiner Obrigkeit keine Bewilligung dazu nöthig. Wer aber von ihnen auch nur in einen andern Kreis oder wer überhaupt in das Ausland reisen will,

muß dazu die obrigkeitliche Bewilligung ansuchen. — Zur Reise aus einem Kreise oder einer Provinz des Inlandes in die andere wird der Paß von der Orts-Obrigkeit erteilt, und die obrigkeitlichen Pässe conscribirtir Unterthanen in die nicht conscribirtirten Länder, müssen überdieß noch von dem Kreisamte (in Wien von der Polizei-Oberdirektion) und von dem Kreisbezirks-Commando, dem der Reisende untersteht, vidirt werden. Zu den unconscribirtirten Ländern gehören, Ungarn, Croatien, Slavonien und Siebenbürgen. Um einen Reisepaß in das Ausland zu erhalten, muß eine wichtige Ursache, z. B. wegen Dienst- oder Erwerbsgeschäften, Familien-Erbschafts- und Prozeß-Angelegenheiten, Eintreiben ausstehender Forderungen, die Absicht sich in einer Kunst oder Wissenschaft zu vervollkommenen u., vorhanden und auch erwiesen sein.

Auf dem Lande meldet man sich um die Reisebewilligung bloß mündlich bei der Herrschaft, d. h. bei dem Kreisgerichte in der Amtsstanzlei. In Wien ist eine Passanweisung dazu erforderlich, welche auf Grundlage eines Dienst- und Wohnungszeugnisses erteilt wird. Um Regierungspässe sucht man mittelst einer Eingabe der man die Passanweisung beilegt, an die Polizei-Direktionen erteilen Reisebewilligungen ex officio. Die Reise-Passirscheine, welche im Inlande die Stelle der Reisepässe vertreten, können mündlich bei den Polizei-Direktionen angefordert werden. Außerdem muß jeder von Wien Abreisende einen Linien-Passirschein bei der Polizei-Oberdirektion lösen, der ihm an der Linie wieder abgenommen wird. — Bei Reisenden in das Ausland muß der Paß auch noch von den Gesandtschaften derjenigen fremden Staaten vidirt seyn, durch welche der Passinhaber reiset. h) Für Fremde. Jedem in Wien ankommenden Reisenden wird an den Linien der Paß abgenommen und ihm dafür ein Empfangschein eingehändig, worin die Vorschrift enthalten ist, wie er sich weiter zu benehmen hat. Sein Paß bleibt bis zur Weiterreise bei der Polizei-Oberdirektion, Spenglergasse Nr. 564, aufbewahrt, und er hat sich für seine Anwesenheit um einen Aufenthaltschein bei der Fremden-Kommission daselbst zu melden. Will er wieder abreisen, so erhält er gegen den Linienchein, oder nach längerem Aufenthalte gegen Zurückstellung der Aufenthaltskarte seinen Paß wieder ausgefolgt, den er zur Weiterreise vidiren lassen, und einen Linien-Passirschein erheben muß, wo er dann ungehindert weiter reisen kann. Für Juden gelten jedoch diese Vorschriften nicht, und sie haben sich an die besonderen Anordnungen zu halten, die für sie bestehen.

Zollvorschriften. Bei Ankunft an der Gränze sowohl, als an den Linien der Hauptstädte, hat sich jeder Reisende den vorgeschriebenen Zoll-Visitationen ohne Widersegligkeit zu unterziehen. Alle zollpflichtigen Gegenstände müssen hierbei ohne Rückhalt angegeben, und das Gepäck muß auf Verlangen der Zollbeamten zur Untersuchung geöffnet werden. Keiner Verzollung unterliegen: 1. Alte und neue Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihrem eigenen Gebrauche mit sich führen. 2. Altes und neues Hausgeräthe, Wäsche und Zeitzeug. Unverarbeitete Stoffe und Zeuge hingegen zahlen den tarifmäßigen Einfuhrzoll. Gold, Ringe, Uhren, Silberzeug, Schmuck und Kleinodien jeder Art, jene, die der Reisende zum täglichen Gebrauche an

sich trägt, ausgenommen, müssen bei der Einbruchstation angezeigt werden: der Reisende erhält über diese Gegenstände sodann eine Freibollete, mit welcher versehen er dann alles auch wieder zollfrei in's Ausland zurückführen kann. Tabak darf jeder Reisende 5 Pfund gegen Angabe an der Gränze und Erlegung des Zolles nebst der Lizenz-Gebühr, zum eigenen Gebrauche ohne vorausgegangener Bewilligung einführen, Bücher unterliegen ohne Un-

terschiede der Menge dem Eingangszoll. Die erlaubten erhält der Reisende sogleich zurück, die verbotenen bleiben im Bücher-Revisionsamte bis zu seiner Rückreise, oder bis er zu deren Bezug die Erlaubniß der k. k. obersten Polizei- und Zensur-Postelle erwirkt hat. Den k. k. Kabinetts-Kourieren ist die Beförderung von Reisenden in ihren Wägen streng verboten.

K. K. Stadtpost.

Die k. k. Stadtpost oder ehemals sogenannte „Kleine Post“ erhielt im Jahre 1830 eine ganz neue Organisation, nach welcher sie in folgende Stadtbezirke getheilt ist:

- I. Hauptbezirk. Stadtpost-Oberamt, Wollzeile Nr. 867. unter dem Thore, links von der Schulensstraße hinein. Mit 20 Brieffsammlungen an verschiedenen Orten der inneren Stadt, die sich durch besondere Aushängtafeln kenntlich machen.
- II. Hauptbezirk. Filialamt Leopoldstadt, Laborstraße Nr. 330 und 7 Brieffsammlungen.
- III. Hauptbezirk. Filialamt Alservorstadt, Hauptstraße Nr. 330; umfaßt die Vorstadt-Gründe Alservorstadt, Breitenfeld, Währinger-gasse, Thury, Lichtenthal und Rossau, mit 9 Brieffsammlungen.
- IV. Hauptbezirk. Filialamt Neubau, Herrmannsgasse Nr. 312, mit Schottenfeld, Theil der Laimgarbe, Altlerchenfeld, Josephstadt, Strozzi'schen Grund, Spittelberg, Maria-hilf, Neubau und Neustift, mit 22 Brieffsammlungen.
- V. Hauptbezirk. Filialamt Wieden, Hauptstraße Nr. 462, mit alte und neue Wieden, Laimgarbe an der Wien, Gumpendorf, Wind-

mühle, Margarethen, Hundsturm, Laurenzergrund, Magdalenagrund und Reinsprechtendorf, mit 24 Brieffsammlungen.

- VI. Hauptbezirk. Filialamt Landstraße, Hauptstraße Nr. 115, mit Landstraße, Rennweg, Erdberg und Weißgärbern mit 9 Brieffsammlungen.

Außerdem bestehen noch 14 Landbezirke um Wien mit 20 Brieffsammlungen. Die Ortschaften: Hernals, Neulerchenfeld, Ottakrin und Dornbach gehören zu den IV. und Braunhirschengrund, Fünfhaus, Sechshaus, Gaudenzdorf und Ruffendorf zu dem V. Hauptbezirk, jede hat eine Brieffsammlung.

Vorschriften. Bei dem Stadtpost-Oberamte werden aufgenommen: alle Briefe, Geldsendungen und Pakete bis zum Gewichte von 10 Pfund, jedoch nur für die Bewohner Wien's und der umliegenden Ortschaften. Bei den 5 Filial-Ämtern können hingegen aufgegeben werden: a) Alle Briefe an die Bewohner Wien's und der umliegenden Ortschaften. b) Alle mit den Posten weiter gehende Briefe. c) Alle mit Geld beschwerten Briefe, alle Geldposten und Pakete bis zum Gewichte von 10 Pfund, sie mögen an Bewohner Wien's lauten, oder mit den Posten weiter zu senden sein. — Schwerere weiter gehende Sendungen und solche, die zwar sehr leicht im Gewichte, aber von großem Umfange sind, wer-

den nur unter der Bedingung aufgenommen, wenn deren Transport mit dem Stadtpostwagen möglich ist.

Bei den Brieffsammlungen endlich werden aufgenommen: a) Alle an die Bewohner Wien's und die umliegenden Ortschaften; b) alle mit der Post weiter gehenden Briefe, jedoch dürfen die Brieffsammlungen 2. Klasse, nämlich: zu Heiligenstadt, Rusdorf, Grinzing, Penzing, Gaudenzdorf und Hütteldorf von weiter gehenden Briefen nur diejenigen aufnehmen, welche weder frankirt noch rekommandirt werden sollen. Ganz ausgenommen von der Annahme bei den Stadt-Post-Anstalten sind: a) Alle Briefe von portobefreiten Behörden und Personen, wenn sie von der ihnen zustehenden Porto-Befreiung Gebrauch machen wollen. b) Alle Pakete, die mit der Post von Wien in das Ausland oder in einen, außerhalb der Zoll-Linie liegenden Ort des Inlandes bestimmt sind, wenn sie nicht vorher der vorschriftmäßigen Ausgangs-Zollung unterzogen wurden.

Die Briefträger der Stadtpostanstalt sind verpflichtet, ihren Dienst in der Post-Montur zu verrichten; sie haben bloß die Abgabe der Briefe und Pakete zu besorgen, und es ist ihnen streng untersagt, Briefe von Parteien zur Aufgabe zu übernehmen. — Ueber rekommandirte Briefe wird ein Aufgabeschein ertheilt, gegen welchen der Absender am folgenden Tage das gehörige Post-Recépisse unentgeltlich erheben kann. — Nicht rekommandirte Briefe werden in Gegenwart des Aufgebers in das dazu bestimmte Register eingetragen, und dem Aufgeber eine mit dem Stempel der Brieffsammlung oder des Postamtes, wo die Aufgabe geschieht, versehenen Bollette ertheilt. — Für den Fall, daß die aufgegebenen Briefe nicht bestellt werden können, weil die Adressaten entweder nicht aufzufinden sind, oder die Annahme verweigern; kann jeder Aufgeber sich der Zurückstellung des Briefes dadurch versichern, wenn

er auf die Siegelseite desselben seinen Namen und seine Wohnung beisezt. — Auch ist die Einleitung getroffen, daß Briefe, welche in dringenden Angelegenheiten an Bewohner Wien's, oder der umliegenden Ortschaften am rechten Donauufer bestimmt und nicht mit Geld oder Geldeswerth beschwert sind, durch das Stadtpost-Oberamt unverzüglich mit eigenen Boten bestellt werden. Diese Art der Beförderung findet auch bei Paketen bis 5 Pfund im Gewichte Statt, nur dürfen selbe nicht umfangreich sein, und keine Gegenstände von Werth enthalten. Wünscht Jemand auf einen durch Extraboten beförderten Brief mit dem nämlichen Boten gleich die Antwort zu erhalten, so wartet der Bote $\frac{1}{2}$ Stunde darauf, und bringt die Antwort gleich wieder mit zurück. Nach dem Schlusse des Stadtpost-Oberamtes oder vor dessen Eröffnung wird kein Extrabote abgesendet.

Diejenigen Bewohner der Stadt und Vorstädte, welche sich durch die Stadtpostanstalt Zeitungen zu stellen lassen wollen, haben sich deshalb entweder an die k. k. Hofpostamts-Zeitungs-Expedition, im Posthause, Wollzeile Nr. 867, oder an eines der Filialämter in den Vorstädten zu wenden.

Amtsstunden. Das Stadtpost-Oberamt, so wie die Brieffsammlungen, werden täglich Früh 7 Uhr geöffnet, und bleiben an Wochentagen bis Abends 7 Uhr, an Sonn- und Festtagen aber nur bis Mittag offen. Die Filialämter hingegen sind täglich von Früh $\frac{1}{8}$ Uhr bis Vormittag 11 Uhr, und an Wochentagen von $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittag bis Abends 6 Uhr, an Sonn- und Feiertagen aber nur bis $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags geöffnet. Rekommandirte Briefe, Gelder und Pakete werden jedoch bei den Filial-Ämtern an Wochentagen nur bis Nachmittags $\frac{1}{2}$ Uhr angenommen. Die nach $\frac{1}{4}$ Uhr bei den Filial-Ämtern aufgegebenen weiter gehenden Briefe werden erst am nächsten Tage von Wien abgesendet.

Abgangs- und Ankunftsstage der Briefposten in Wien.

A b g a n g.

Alle Tage: Nach Aachen, Agram, Anhalt, Amerika, Augsburg, Belgien, Berlin, Bielefeld, Bremen, Brody, Breslau, Brünn, Carlsruhe, Dänemark, Dresden, Eger, England, Frankreich, Gibraltar, Görz, Graß, Hamburg, Hessen, Hohenzollern, Innsbruck, Karlsbad, Klagenfurt, Königgrätz, Krakau, Laibach, Leipzig, Lemberg, Linz, Lübeck, Mailand, München, Niederlande, Nürnberg, Dedenburg, Ofen, Olmütz, Pesth, Peterswalde, Portugal, Prag, Preßburg, Preußen, Regensburg, Reichenberg, Rumburg, Salzburg, Sardinien, Schweiz, Spanien, Steyer, Teschen, Teplitz, Triest, Troppau, Tyrol, Ulm, Venedig, Verona, Villach, Waidhofen a. d. Ybbs, Württemberg.

Sonntag: Wie täglich; dann nach Altheim, Kaschau, Czernowitz, Fiume, Kremsmünster, Lützen, Neapel, Neuhaus, Parma, Nied, Rom, Toscana.

Montag: Wie täglich; dann nach Altheim, Asch, Budweis, Czernowitz, Fiume, Jassy, Ischl, Karlstadt, Kaschau, Kremsmünster, Lützen, Neapel, Neuhaus, Parma, Nied, Rom, Toscana.

Dienstag: Wie täglich; dann nach Altheim, Asch, Budweis, Bukarest, Czernowitz, Karlstadt, Kremsmünster, Neuhaus, Nied, Rußland, Türkei.

Mittwoch: Wie täglich; dann nach Altheim, Asch, Budweis, Czernowitz, Fiume, Kaschau, Neapel, Parma, Nied, Rom, Toscana.

Donnerst.: Wie tägl.; d. nach Altheim, Fiume, Ischl, Kaschau, Kremsmünster, Lützen, Nied, Rom, Toscana.

Freitag: Wie täglich; dann nach Aschen, Budweis, Bukarest, Czernowitz, Jassy, Karlstadt, Kremsmünster, Lützen, Neapel, Neuhaus, Parma, Rom, Rußland, Toscana.

Samstag: Wie täglich; dann nach Altheim, Asch, Budweis, Czernowitz, Fiume, Karlstadt, Neuhaus, Nied (Oberösterreich), Rußland.

A n k u n f t.

Alle Tage: Von Agram, Augsburg, Berlin, Bogen, Bregenz, Brody, Breslau, Brünn, Dresden, Eger, Frankfurt, Görz, Graß, Güns, Hamburg, Hünningen, Jglau, Innsbruck, Karlsbad, Klagenfurt, Königgrätz, Körmend, Krakau, Krems, Laibach, Leipzig, Lemberg, Linz, Mailand, München, Nürnberg, Dedenburg, Ofen, Olmütz, Paris, Pesth, Prag, Preßburg, Raab, Regensburg, Reichenberg, Rumburg, Salzburg, St. Gallen, Teplitz, Teschen, Triest, Troppau, Ulm, Venedig, Verona, Zürich.

Sonntag: Von Budweis, Czernowitz, Effel, Erlau, Karlstadt, Kaschau, Klattau, Neuhaus, Peterwardein, Pilsen, Semlin, Strakonitz, Wessely.

Montag: Die täglichen; dann von Budweis, Czernowitz, Debreczin, Hermannstadt, Klattau, Klausenburg, Pilsen, Strakonitz, Wessely.

Dienstag: Die täglichen; dann von Budweis, Czernowitz, Hermannstadt, Karlstadt, Kaschau, Klattau, Neuhaus, Pilsen, Strakonitz, Temeswar, Wessely.

Mittwoch: Die täglichen; dann von Czernowitz, Effel, Klausenburg, Neuhaus, Peterwardein, Kataloqua, Semlin, Temeswar, Zara.

Donnerstag: Die täglichen; dann von Budweis, Debreczin, Erlau, Hermannstadt, Klattau, Klausenburg, Neuhaus, Pilsen, Strakonitz, Wessely.

Freitag: Die täglichen; dann von Budweis, Czernowitz, Hermannstadt, Karlstadt, Klattau, Pilsen, Strakonitz, Temeswar, Wessely.

Samstag: Die täglichen; dann von Czernowitz, Karlstadt, Kaschau, Klausenburg, Neuhaus, Temeswar, Kataloqua, Zara.

T r a n s i t o : P o r t o.

Außer dem gewöhnlichen Briefporto ist für aus verschiedenen fremden Staaten kommende Briefe auch noch die sogenannte Transito-Portogebühr zu entrichten, welche 4 bis 36 fr. von jedem einfachen Briefe beträgt, und auf jedem aus diesen Staaten ankommenden Briefe unter dem gewöhnlichen Porto angemerkt, und mit demselben zusammengezogen wird.

Dieses Transito-Porto wird eingehoben für Briefe aus: Spanien, Portugal, Gibraltar und den Kolonien, aus England, Schottland, Irland und Nordamerika, aus Frankreich, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, den preussischen Rheins und westphälischen Provinzen, Griechenland über Triest, aus den deutschen Bundesstaaten über Schleiß, Lobenstein und Eger, aus der und durch die Schweiz, aus den päpstlichen Staaten, Neapel, Sizilien, Toscana und Lucca, aus Egypten, Malta und Jonien über Triest.

Hauptposttage für die Ankunft und den Abgang der Briefe in Wien.

Die Hauptposttage sind nach dem Postpatente von 1748 Mittwoch und Samstag in jeder Woche.

Reichspost.

Diese geht alle Tage nach: Baiern, Württemberg, Frankfurt a. M., Hessen, den Rheinländern, den freien Städten Hamburg, Lübeck und Bremen, nach Sachsen und Preußen mit wenigen Ausnahmen.

Ungarische Post.

Jeden Dienstag und Freitag nach dem tiefen Ungarn (nach Ofen und Pesth alle Tage), dann nach Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, die Militärgränze und nach Semlin.

Türkische Post.

Nach Konstantinopel über Semlin jeden Dienstag, nach Botutschany, Jassy und Galaz, über Czernowitz jeden Dienstag und Samstag, nach Bukarest über Hermannstadt jeden Dienstag und Freitag.

Aufhebung des Frankaturzwanges.

Seit 1843 und 1844 können folgende nach dem Auslande abgehende Briefe unfrankirt, d. h. ohne das Porto bei der Aufgabe zu zahlen, auf die Post gegeben werden:

- a) Nach den sämtlichen deutschen Bundesstaaten, auch nach Hamburg, Frankfurt am Main und Mainz (mit Ausnahme von Hannover, Mecklenburg, Braunschweig, Luxemburg, wohin die Briefe zwar vollständig frankirt, aber nicht unbezahlt aufgegeben werden können, dann nach den Anhalt'schen Ländern, nach Waldeck und Schwarzburg-Sondershausen, wohin sie wie früher, gezahlt werden müssen).
- b) Nach dem Amte Arnstadt im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
- c) Nach dem Großherzogthum Oldenburg, dem Fürstenthum Catin, den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, nach dem Königreiche Dänemark und der Insel Helgoland.
- d) Nach dem Kantone Schaffhausen in der Schweiz.
- e) Nach Jassy, Galaz, Botutschany und Bukarest.
- f) Nach Seres, Salonich und Konstantinopel, allein nach letzter Stadt nur über Belgrad.
- g) Nach Frankreich und Algier.
- h) Nach England und den englischen Besitzungen in Amerika, nämlich nach Jamaika, Kanada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz Eduards-Inseln und Neuland.
- i) Nach Preußen und jenen Orten in den übrigen deutschen Bundesstaaten, wo preussische Postämter bestehen.
- k) Nach dem Königreiche Sardinien.
Ganz frankirt, d. h. gegen vollständige Bezahlung des Porto bis an den Bestimmungsort, können Briefe aufgegeben werden nach Hannover, Braunschweig, Luxemburg und Mecklenburg.

Anmerkung. Nach dem Königreiche Sachsen kann sogar die Rekommandations-Gebühr angewiesen, nach Frankreich müssen recommandirte Briefe jedoch frankirt werden.

Abgang und Ankunft der Courier-, Eil-,

Abfahrt von Wien nach	Wagengattung.	Tag und Stunde der Abfahrt.
Agram und Warasdin	Brief-Eilwagen Packwagen	Täglich Abends 7 Uhr Dienstag Abends 8 Uhr
Berlin über Reichenberg	Personen-Eilwagen	Täglich Abends 8 Uhr
" " Neustadt		" Früh 7 Uhr
Brody	Personen-Eilwagen Packwagen	Mont., Dienst., Don., Frei., Sst. A. 8 U.
Brünn, Olmütz und Teschen	Auf der Eisenbahn bis Leitnitz für Sendungen	Dienstag und Freitag Abends 8 Uhr Täglich Früh 7 und Abends 8 Uhr
Budweis	Kallepost	Täglich Abends 8 Uhr
Caschau oder Kaschau	Postwagen Packwagen	Mont., Dienst., Mittw., Freit. Sst. A. 7 U.
Constantinopel	Courier, nimmt kleine Pakete bis 5 Pf., aber keine Reisenden mit	Jeden Monat zweimal Sonntag Abends 8 Uhr
Czernowitz	Eilwagen Packwagen	Dienstag Abends 10 Uhr
Dresden und Leipzig	Eilwagen	Sonnt., Dienst., Mittw. u. Samsf. A. 7 U.
Eger über Pilsen	Personen-Eilwagen	Dienstag und Freitag Abends 8 Uhr
" " Prag	Personen-Eilwagen	Täglich Abends 7 Uhr
Eleg	Kallepost	Montag und Samstag Abends 7 Uhr
Frankfurt a. M., Nürnberg, Regens- burg und Würzburg	Eilwagen	Mont., Mittw., Samsf. Ab. 7 Uhr.
Grätz über Wiener Neustadt	Postwagen	Täglich Abends 7 Uhr
Hamburg	Eilwagen	Mittwoch Abends 8 Uhr
Hermannstadt und Kronstadt	Personen u. Sendungen mit Eisenbahn	Täglich Abends 7 Uhr
Innsbruck, Bregenz, Bozen, Trient und Salzburg	Postwagen. Monatlich 2 Mal	Mont. Ab. 8 u. Donnerst. Nachm. 2 Uhr
Klagenfurt, Treviso, Udine und Vi- cenza	Brief-Eilwagen	Täglich Früh 8 und Abends 7 Uhr
Krakau, Podgorze und Warschau	Personen-Eilwagen	Täglich Abends 7 Uhr
Laibach, Marburg, Adelsberg und Triefst	Postwagen	Sonntag Abends 8 Uhr
Lemberg	Brief-Eilwagen	Täglich Abends 7 Uhr
Lez, St. Pölten, Mölk, Steyer	Postwagen	Donnerstag Nachmittags 2 Uhr
Mailand, Bergamo, Brescia und Verona	Eilwagen	Täglich Abends 7 Uhr
München und Augsburg	Personen-Eilwagen	Dienstag und Samstag Abends 7 Uhr
Neuhaus in Böhmen	Postwagen	Täglich Abends 7 Uhr
Nebenburg	Brief-Eilwagen	Mont. Ab. 8 U., Donnerst. Nachm. 2 U.
Ofen, Pesth und Raab	Personen-Eilwagen	Mont., Dienst., Donnst. u. Frei. A. 7 U.
Prag, Reichenberg, Rumburg, Te- plitz und Karlsbad	Postwagen	Samstag Abends 8 Uhr
Preßburg	Brief-Eilwagen	Täglich Abends 7 Uhr
Semlin und Peterwardein	Postwagen	Täglich Abends 7 Uhr
Troppau und Breslau	Eilwagen. Bis Olmütz Eisenbahn	Sonntag und Mittwoch Abends 8 Uhr
Venedig	Brief-Eilwagen, bis Bruck Eisenbahn	Täglich Abends 7 Uhr
Vara, Ragusa und Cattaro	Postwagen	Dienstag und Samstag Abends 7 Uhr
	Kallepost	Mittwoch Abends 7 Uhr

Post- und Brancard- oder Packwägen in Wien.

Ankunft am Bestimmungsorte.	Abfahrt von dort nach Wien.	Rückkunft in Wien.
Täglich Abends 8 Uhr.	Täglich Früh 5 Uhr	Täglich Früh 4 Uhr
Freitag Früh 6 Uhr	Donnerstag Abends 7 Uhr	Sonntag Früh 5 Uhr
{ Täglich Früh, in 94 Stunden	Täglich Abends 6 Uhr	Täglich Früh 6 Uhr
Täglich Früh 6 Uhr.	" Früh 6 Uhr	Täglich Nachmittags 2 Uhr
Dienstag und Samstag früh 6 Uhr	Mont., Mittw., Don. Freit. Samst. A. 8 U.	Täglich Früh 6 Uhr
Täglich Früh 5 u. Nachmittags 1 Uhr	Mittw. u. Freit. Abends 5 Uhr	Dienst. und Freit. Früh 6 Uhr
Täglich Früh 5 Uhr	Täglich Früh 8 und Abends 9 Uhr	Täglich Früh 6 und Nachmittags 2 Uhr
Dienst., Mw., Don., St., Snt., A. 8 U.	Täglich Abends 9 Uhr	Täglich Früh 6 Uhr
Jeden Monat zweimal	Mont., Mw., Don., St., Sonnt. Ab. 5 U.	ort., Dienst., Freit., Sonnt. Früh 5 U.
Samstags Nachmittags	Jeden Monat zweimal	Jeden Monat zweimal.
Freitag Früh 6 Uhr	Sonntag Abends 6 Uhr	Dienstag Früh 5 Uhr
Mont., Dienst., Freit., St. Vorm. 10 U.	Mittwoch Abends 6 Uhr	Sonntag Abends 8 Uhr
Freit. Früh 7 und Samst. Früh 9 Uhr	Sonnt.; Mont., Mittw., Donnerst. Früh	Sonnt., Mont. Mittw., Freit. Früh 6 U.
Täglich Nachmittags 2 Uhr	Mont. Nachm. 3 Mittw. Mitt. 12 Uhr	Dienst. u. Freit. Früh 6 Uhr
Freitag und Mittwoch Abends 10 Uhr	Täglich Vormittag 11 Uhr	Täglich Früh 5 Uhr
Donnerst., Dienst., u. Samst. Früh 6 Uhr	Mont. und Donnerst. Vorm. 11 Uhr	Sonnt. und Dienst. Früh 7 Uhr
Täglich Nachmittags 2 Uhr	Mont., Donnerst. u. Freit. Ab. 6 Uhr	Sonnt. Mont. u. Donnerst. Früh 6 Uhr
Dienstag Abends 6 Uhr	Täglich Vormittag 11 Uhr	Täglich Früh 6 Uhr
Täglich Früh 5 Uhr	Montag Nachts 11 Uhr.	Dienstag Früh 5 Uhr
Dienstag und Samstag Früh 6 Uhr	Täglich Abends 8 Uhr	Täglich Früh 5 Uhr
Täglich Früh 8 und Abend 6 Uhr	Dienst. u. Donnerst. Ab. 5 Uhr	Dienst. u. Samst. Früh 6 Uhr
Täglich Früh 7 Uhr	Täglich Früh 8 und Abends 6 Uhr	Täglich Früh und Abends 6 Uhr
Mittwoch Früh 6 Uhr	Täglich Abends 8 Uhr	Täglich Früh 6 Uhr
Täglich Früh 3 Uhr	Dienstag Abends 6 Uhr	Freitag Früh 5 Uhr
Montag Mittags 12 Uhr.	Täglich Abends 9 Uhr	Täglich Früh 6 Uhr
Täglich Nachts 2 Uhr	Mittwoch Mittags 12 Uhr	Sonntag Vormittag 10 Uhr
Mont. u. Donnerst. Vorm. 10 Uhr	Täglich Abends 9 Uhr	Täglich Früh 6 Uhr
Täglich mit Ausnahme Freit. Früh 6 U.	Sonnt. u. Donnerst. Nachmittags 1 Uhr	Dienst. und Samst. Früh 6 Uhr
Dienst. und Freit. Vormittag 11 Uhr	Tägl. ausg. Sonnt. Früh 9 Uhr	Tägl. ausg. Sonntag, Früh 6 Uhr
{ Tägl. Früh 5 u. Mittags 12 Uhr	Mont. und Samst. Nachmit. 1 Uhr	Sonnt. Früh 10, Freit. Früh 4 Uhr
Den zweiten Tag Morgens	{ Tägl. Früh 5 und Abends 7 Uhr	{ Täglich Früh und Abends 6 Uhr
Jede Woche Ein Mal	Täglich Abends 10 Uhr	Den zweiten Tag Mittags.
Täglich Mittags 12 Uhr	Jede Woche Ein Mal	Jede Woche Ein Mal
Mont. u. Mittw. F. 8, Donn. Nachts 2 U.	Täglich Nachmittags 1 Uhr	Täglich Früh 6 Uhr
Täglich Mittag 1 Uhr	Mont. Mittw. Ab. 5, Freit. Nachts 12 U.	Sonnt. B. 10, Mittw. u. Freit. Früh 4 U.
Montag u. Freitag Früh 6 Uhr	Täglich Früh 6 Uhr	Täglich Früh 6 Uhr
Täglich Abends 7 Uhr.	Mittw. u. Samst. Nachm. 4 Uhr	Dienst. u. Samst. Früh 6 Uhr
Montag und Freitag Früh 7 Uhr	Täglich Früh 6 Uhr	Täglich Früh 6 Uhr
Dienst., Mittw., Freit. u. Samst. A. 4 U.	Mont. u. Mittw. Nachm. 1 Uhr	Sonnt. Vorm. 10, Freit. Früh 4 U.
Montag Früh 4 Uhr	Dienst., Mittw. Freit. u. Samst. B. 10 U	Sonnt., Mittw., Don. u. Samst. Früh 6 U.
Täglich Früh 3 Uhr	Sonntag Abends 10 Uhr	Dienstag Früh 6 Uhr
Mittwoch Früh 8 Uhr	Täglich Abends 5 Uhr	Täglich Nachts 2 Uhr
Täglich Nachts 2 Uhr	Samstag Nachmittags 4 Uhr	Sonntag Früh 5 Uhr
Mitt. u. Samst. Früh 5 Uhr	Täglich Nachmittags 4 Uhr	Täglich Nachts 11 Uhr
Täglich Früh 7 Uhr	Dienst. u. Samst. Ab. 7 Uhr	Dienst. und Freit. Früh 5 Uhr
Mittw. und Samst. Abends 10 Uhr	Täglich Nachmittags 4 Uhr	Täglich Früh 5 Uhr
Täglich Abends 8 Uhr	Dienst. u. Freit. Früh 5 Uhr	Mittw. und Samst. Abends 10 Uhr
Dienst. F. 7, Donn. u. Sonnt. Früh 10 U.	Täglich Abends 9 Uhr	Täglich Nachts 11 Uhr
Täglich Früh 5 Uhr	Mont. Donn. Nachm. 4., Samst. Ab. 7 U.	Dienst. 6., Donn. u. Sonnt. 7 Uhr Früh
Mont. u. Donnerst. Morgens 9 Uhr	Täglich Abends 7 Uhr	Täglich Früh 5 Uhr
Täglich Früh 5 Uhr	Mont. u. Donnerst. Nach. 4 Uhr	Dienst. und Freit. Früh 5 Uhr
Donnerstag Mittags 12 Uhr	Täglich Abends 9 Uhr	Täglich Früh 6 Uhr
Täglich Nachts 2 Uhr	Sonntag Früh 5 Uhr	Dienstag Früh 5 Uhr
Täglich Nachmittags 2 Uhr	Täglich Abends 5 Uhr	Täglich Nachmittags 2 Uhr
Mittw. und Samst. Morgens 8 Uhr	Täglich Früh 5 Uhr	Täglich Früh 6 Uhr
Montag Früh 7 Uhr	Montag und Freit. Früh 4 Uhr	Dienst. u. Samst. Früh 6 Uhr
	Mont. Nachmitt. 4 Uhr	Samstag Nachts 2 Uhr

Gedrängtes Postlexikon,

oder

alphabetisches Verzeichniß der wichtigsten Städte und Handelsplätze
mit Angabe ihrer Lage und Entfernung von Wien in deutschen Meilen.

Meilen.		Meilen.		Meilen.		Meilen.	
Nachen in Rheinpreußen	125	Brandenburg in Preußen	90	Golberg in Preußen	110	Freiberg in Mähren	39
Norau in der Schweiz	100	Fen	90	Colmar in Frankreich	110	Freiburg in Baden	96
Nbo in Finnland	395	Braunau in Oberösterreich	43	Cöln in Rheinpreußen	117	Freiburg in der Schweiz	129
Ndrianopol in der Türkei	235	Braunschweig in Braunschweig	98	Como in der Lombardie	129	Freistadt in Oberösterreich	32
Ngram in Kroatien	41	Bremen	117	Conegliano in der Lombardie	77½	Friedeck in Schlessen	41
Alessandria in Piemont	150	Brescia in der Lombardie	120	Constantinopel in der Türkei	186	Friedland in Böhmen	57
Algier über Genua	328	Breslau in Preussisch-Schlessen	56	Constanz in Baden	77	Friesach in Kärnten	36½
Altenburg in Sachsen	71	Brest in Frankreich	162	Cremona in der Lombardie	114	Fulda in Kurhessen	92
Altona in Sachsen	117	Brody in Galizien	118	Czaslau in Böhmen	32½	Hünfkirchen in Ungarn	47
Amberg in Baiern	63	Bruchsal in Baden	95	Czernowitz in der Bukowina	154	Kafern in Salzburg	60
Amiens in Frankreich	190	Bruck an der Leitha in jederösterreich	4	Danzig in Preußen	116	Kent in der Schweiz	138
Amsterdarn in den Niederlanden	152	Bruck an der Mur in Steiermark	20	Darmstadt in Hessen	98	Kent in Belgien	164
Antwerpen in Belgien	140	Brünn in Mähren	19	Debreczin in Ungarn	70½	Genua in Piemont	150
Appenzell in der Schweiz	90	Brüssel in Belgien	146	Delft in den Niederlanden	154	Gera im Voigtland	72
Arad in Ungarn	80	Budapest in der Walachei	186	Dessau in Anhalt	83	Gibraltar in Spanien	637
Archangel in Rußland	470	Bukarest in der Walachei	186	Dijon in Frankreich	159	Sieben in Kurhessen	102
Arbes in Frankreich	151	Buwei	186	Dresden in Sachsen	60½	Slag in Preussisch-Schlessen	50
Arzas in Frankreich	162	Buwei	186	Dublin in Irland	280	Slogau (Gros-) in Preussisch-Schlessen	62
Aschaffenburg in Baiern	89	Buwei	186	Dunkirchen in Frankreich	180	Sluck ädt in Dänemark	123
Augsburg in Baiern	69	Buwei	186	Durlach in Baden	96	Smunden in Oberösterreich	35
Avignon in Frankreich	144	Buwei	186	Düsseldorf in Rheinpreußen	130	Snesen in Preußen	80
Badafoz in Spanien	568	Buwei	186	Edinburgh in Schottland	230	Söding in Mähren	23
Baden in Niederösterreich	4	Buwei	186	Eger in Böhmen	58	Sörlich in Sachsen	56
Baireuth in Baiern	69	Buwei	186	Eichstädt in Baiern	65	Sörz in Ägypten	72
Bamberg in Baiern	76	Buwei	186	Eisenach in Sachsen	84	Goslar in Hannover	99
Barcelona in Spanien	247	Buwei	186	Eisleben in Sachsen	84	Gotha in Sachsen	81
Barisfeld in Ungarn	67	Buwei	186	Elba (Insel)	160	Gothenburg in Schweden	199
Basel in der Schweiz	103	Buwei	186	Elbogen in Böhmen	60	Göttingen in Hannover	92
Baugen in Sachsen	59	Buwei	186	Enns in Oberösterreich	23	Gradiska in Ägypten	65
Bayonne in Frankreich	420	Buwei	186	Eperies in Ungarn	63½	Gran in Ungarn	32½
Belgrad in Serbien	104	Buwei	186	Erfurt in Thüringen	77	Grätz in Steiermark	27½
Belluno im Venetian.	81	Buwei	186	Erlangen in Baiern	70	Grenoble in Frankreich	137
Beraun in Böhmen	46½	Buwei	186	Erlau in Ungarn	55	Großwardein in Ungarn	81
Bergamo in der Lomb.	129	Buwei	186	Essen in Slavonien	75	Guaßkalla in Ober-Italien	111
Bergen in Norwegen	260	Buwei	186	Feldkirch in Vorarlberg	92½	Güns in Ungarn	14
Berlin in Preußen	82	Buwei	186	Ferrara im Kirchenstaate	10	Günzburg in Baiern	76
Bern in der Schweiz	119	Buwei	186	Fiume in Ungarn	82	Haag in den Niederlanden	146
Bielitz im österrösterreich. Schlessen	48	Buwei	186	Florenz in Toscana	129	Haida in Böhmen	54½
Bilbao in Spanien	449	Buwei	186	Frankfurt an Main	96	Hainburg in Niederösterreich	8
Bistritz in Siebenbürgen	116	Buwei	186	Frankfurt an der Oder	70	Halberstadt in Preußen	92
Bochnia in Galizien	67½	Buwei	186	Frankensbrunn in Böhmen	69	Hall in Tirol	67
Bologna im Kirchenstaate	112	Buwei	186	Freiberg in Sachsen	67½	Halle in Preußen	75
Bonn in Rheinpreußen	121	Buwei	186				
Bordeaux in Frankreich	363	Buwei	186				
Bogen in Tirol	86	Buwei	186				
Boulogne in Frankreich	172	Buwei	186				

Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.
Hallein in Salzburg . . . 48	Kuttnerberg in Böhmen . . 33½	Memmingen in Baiern . . . 75	Ofva in Ungarn 26
Hamburg 116	Laiach in Krain 54½	Merseburg in Preußen . . . 78	Paris in Frankreich . . . 158
Hanau in Kurhessen . . . 100	Lambach in Oberöster-	Messina in Sicilien . . . 290	Parma in Ober-Italien . . 117
Hannover 112	reich 32	Mestre im Venezian. . . 48½	Pastau in Baiern 38
Hamburg in Norddeutsch-	Landshut in Baiern 54	Metz in Frankreich 78	Pavia in der Lombarde . 133
land 115	Leipzig in Sachsen 73	Mies in Böhmen 48	Pesth in Ungarn 31
Hartem in den Nieder-	Leitmeritz in Böhmen . . . 48½	Mitau in Rußland 190	Petersburg in Rußland . 317
landen 144	Lemberg in Galizien 111	Minden in Preußen 115	Peterwardein in Ungarn . 90
Heidelberg in Baden . . . 98	Lemgo in Lippe-Deilmold . 85	Miskolcz in Ungarn . . . 61½	Piacenza in Ober-Ita-
Heilbronn in Würtem-	Leutschau in Ungarn . . . 76	Modena in Oberitalien . . 116	lien 134
berg 88	Leutomischl in Böhmen . . 29½	Mobacs in Ungarn 66	Pilsen in Böhmen 44
Hermannstadt in Sieben-	Leypden in den Nieder-	Mons in Belgien 150	Pisa in Toscana 145
bürgen 114½	landen 140	Moskau in Rußland . . . 279	Plesh in Böhmen 52
Herrenhut in Sachsen . . . 63	Legnitz in Preussisch-	Mühlbach in Sieben-	Plymouth in England . . 236
Hildesheim in Preußen . . 110	Schlesien 48	bürgen 108	Podgorze in Galizien . . 62
Hiltzburghausen 80	Lienz in Tyrol 62½	Mühlhausen in Frank-	Pösten, St., in Nieder-
Hirschberg in Preussisch-	Lille in Frankreich 158	reich 113	österreich 8½
Schlesien 52	Limburg in Hessen 109	München in Baiern 59	Posen in Preußen 76
Hof in Baiern 66	Lindau in Baiern 55	Münchengraß in Böhm. . 49	Potsdam in Preußen . . . 84
Horn in Oesterreich . . . 10½	Lin in Oberöster-reich . . . 26	Munkacs in Ungarn 82	Prag in Böhmen 40
Prabrisch in Mähren 29	Lissabon in Portugal . . . 632	Münster in Preußen . . . 117	Preßburg in Ungarn . . . 11
Jägerndorf in Oesterr.	Liverpool in England . . . 213	Nachod in Böhmen 43	Preßnitz in Mähren . . . 26
Schlesien 40½	Livorno in Toscana 143	Namur in Belgien 140	Przemysl in Galizien . . 97½
Jaromierz in Böhmen 41	Lobositz in Böhmen 49	Nancy in Frankreich . . . 121	Quedlinburg in Preußen . 83
Jaroslau in Galizien 92½	Lodi in der Lombarde . . 120	Nantes in Frankreich . . . 270	Querfurt in Preußen . . . 80
Jassy in der Moldau . . . 100	London in England 212	Naumburg in Preußen . . 81	Queenoy in Frankreich . 137
Jena in Sachsen 73	Loretto im Kirchenstaat . 165	Neapel 228	Raab in Ungarn 59
Jalau in Mähren 22½	Löwen in Belgien 144	Neisse in Preuß.-Schle-	Raagusa in Dalmatien . . 117
Jungbunzlau in Baiern . . . 63	Lübeck 112	sien 42	Ratowitz in Böhmen . . . 50
Jubersud in Tirol 67	Lublin in Polen 97	Neu-Bidschow in Böh-	Rastadt in Baden 100
Jüchl in Oberösterreich . . 40	Lucca 142	men 54	Rasthor in Preussisch-
Judenburg in Steier-	Luzern in der Schweiz . . . 108	Neuschatel in d. Schweiz 120	Schlesien 14½
mark 28½	Lüttich in Belgien 118	Neubaus in Böhmen . . . 23	Ravenna im Kirchen-
Jungbunzlau in Böhmen . . 49½	Luxemburg in den Nie-	Neufag in Ungarn 62	staate 127
Kaischau in Ungarn 73	derlanden 119	Neusohl in Ungarn 41	Regensburg in Baiern . . 53½
Kaurzim in Böhmen 37	Lyon in Frankreich 140	Reuttschein in Mähren . 37	Reggio in der Lombard. 128
Kemyten in Baiern 75	Madrid in Spanien 506	Reutra in Ungarn 22½	Reichenberg in Böhmen . 55
Kesmark in Ungarn 81	Magdeburg in Preußen . . 85	Rikolsburg in Mähren . . 12	Reutlingen in Würtem-
Ketschemet in Ungarn . . . 48	Mailand in der Lom-	Rimwegen in den Nie-	berg 95
Kinell in Boskain 130	barde 137	derlanden 141	Reval in Rußland 234
Kiew in Rußland 173	Mainz 100	Rissa in Savoyen 122	Rheims in Frankreich . . 150
Klagenfurt in Kärnthén . 43	Malaga in Spanien 617	Nürnberg in Baiern . . . 67	Riga in Rußland 209
Klattau in Böhmen 39	Malta 319	Nedenburg in Ungarn . . 9½	Rom im Kirchenstaate . . 173
Klaufen in Tirol 80	Manchester in England . . 220	Odessa in Rußland 264	Rosstock in Mecklenburg . 116
Klausenburg in Sieben-	Mannheim in Baden 94	Ofen in Ungarn 36	Rotterdam in den Nie-
bürgen 123	Mantua in der Lombar-	Olsenburg in Nord-	derlanden 151
Kollin in Böhmen 34	die 120	deutschland 130	Rouen in Frankreich . . . 185
Komorn in Ungarn 25	Marburg in Steiermark . . . 36	Olmütz in Mähren 28	Novaredo in Tirol 98
Komotau in Böhmen 54	Marburg in Hessen 134	Oporto in Portugal 517	Novigo in der Lombar-
Königsgrätz in Böhmen . . 33½	Mariagzell in Steiermark . 20	Opyeln in Preussisch-	die 96
Königsberg in Preußen . . 143	Marienbad in Böhmen . . . 54	Schlesien 50	Paezow in Galizien 85
Kopenhagen in Däne-	Marfelle in Frankreich . . 258	Orléans in Frankreich . . 260	Rudolstadt in Nord-
mark 172	Masfricht in den Niederl. 131	Donaubrük in Braunsch. 125	deutschland 76
Krainburg in Krain 51	Meckeln in den Nieder-	Ostende in den Nieder-	Rumburg in Böhmen . . . 58½
Krakau in Polen 63	landen 150	landen 178	Saaz in Böhmen 51
Kremsitz in Ungarn 42	Mebatia in Ungarn 96	Orford in England 219	Sagan in Preußen 64
Krems in Niederöster-	Meltingen in Sachsen . . . 84	Paderborn in Preußen . . 11½	Salzburg 43½
reich 12½	Meissen in Sachsen 62	Padua in Venezian. . . . 103	Schaffhausen in d. Schweiz 91
Kronstadt in Siebenbür-	Mell in Niederösterreich . 11½	Palermo in Sizilien 270	Scherding in Oberöster-
gen 133	Melnik in Böhmen 50½	Pancsofa in der Militär-	reich 36
Küstrin in Preußen 84	Memel in Preußen 162	Gränge 93	Schemnitz in Ungarn . . . 34

Meilen.		Meilen		Meilen.		Meilen.	
Schlau in Böhmen	44	reich	102	Triest	71	Weimar in Sachsen	75
Schweidnitz in Preussisch-Schlesien	52	Straubing in Baiern	49	Troppau in Oesterreich-Schlesien	37	Wels in Oesterreich	30
Schweinfurt in Baiern	96	Stuhlweissenburg in Ungarn	43	Tübingen in Württemberg	92	Wesel in Preussen	127
Schwertin in Mecklenburg	115	Stuttgart in Württemberg	88	Turin in Piemont	159	Wesprim in Ungarn	33
Sebenico in Dalmatien	96	Sulzbach in Baiern	65	Udine im Venezianischen	167½	Wien	104
Semlin in Sirmien	104	Szalmar in Ungarn	86	Ulm in Württemberg	65	Wieliczka in Galizien	64
Sevilla in Spanien	606	Szegedin in Ungarn	61	Upsala in Schweden	336	Wiener-Neustadt in Niederösterreich	6
Siena in Toscana	155	Szeklyard in Ungarn	60	Utrecht in den Niederlanden	139	Wilna in Rußland	170
Sinigaglia im Kirchenstaate	156	Tabor in Böhmen	28	Valencia in Spanien	476	Winterthur in der Schweiz	108
Smolensk in Rußland	230	Tarnopol in Galizien	127	Valenciennes in Frankreich	150	Wiesbaden in Nassau	109
Solothurn in der Schweiz	107	Tarnow in Galizien	75	Verona im Venezianisch-Französisch	99	Wittenberg in Preussen	73
Sondrio in der Lombardie	136	Temeswar in Ungarn	77	Versailles in Frankreich	113	Worms in Hessen	104
Spaa in den Niederlanden	151	Tepitz in Böhmen	52	Wien im Venezianisch-Französisch	210	Würzburg in Baiern	77
Spalato in Dalmatien	105	Teschchen in Oesterreich-Schlesien	44	Verona im Venezianisch-Französisch	113	Yara in Dalmatien	84
Sveyer in Rheinbaiern	101	Theresienstadt in Ungarn	62	Vicenza im Venezianisch-Französisch	90	Zenga in Dalmatien	84
Stanislawow in Galizien	132	Thorn in Preussen	96	Vissach in Kärnten	48	Zerbst in Anhalt	85
Steinamanger in Ungarn	61½	Tofay in Ungarn	68	Vöcklabruck in Oesterreich	35	Zittau in Sachsen	57
Sternberg in Mähren	30	Toledo in Spanien	518	Wadowice in Galizien	55	Floczow in Galizien	119
Stettin in Preussen	98	Torgau in Preussen	69	Waldhofen an der Ybbs	21	Inaim in Mähren	12½
Steier in Oesterreich	26	Toulon in Frankreich	185	Waldhofen an der Thaya	14	Zombor in Ungarn	71
Stockholm in Schweden	219	Trautenau in Böhmen	45	Wargosdin in Croatien	31	Zürich in der Schweiz	93
Stralsund in Preussen	120	Trentschin in Ungarn	32	Warmbrunn in Preussisch-Schlesien	55	Zweibrücken in Baiern	109
Strassburg in Frank-		Treviso im Venezianisch-Französisch	81	Waschau in Polen	92	Zwettel in Niederösterreich	19½
		Trient in Tirol	94			Zwittau in Mähren	27
		Trier in Rheinpreussen	125				

II. Abschnitt.

Das Wichtigste von den Dampfschiffen und Eisenbahnen.

Einleitung.

Die Entdeckung der Triebkraft durch Dampf (im Jahre 1700), welche die Errichtung von Dampfschiffen und Eisenbahnen, in's Leben gerufen hat, ist von unbeschreibbarem Vortheile für Handel und Gewerbe, für Reisen in Geschäften und zum Vergnügen.

Die größten Meere werden von unzähligen Dampfschiffen (Baporen, Pyroscaphen) durchschnitten, und alle bedeutenden Flüsse des Continents werden stromauf- und abwärts von ihnen befahren; Reisen in die entlegensten Gegenden werden mit einer Leichtigkeit und Schnelligkeit gemacht, die man vor einem Jahrhunderte noch zu den Weltwundern gezählt haben würde, und ein lebhafter Verkehr zwischen weit entfernten Nationen wurde dadurch herbeigeführt.

Was die Dampfschiffe zu Wasser, das leisten die Eisenbahnen zu Lande. Bald werden sich auch diese in allen Richtungen begegnen, und das wichtigste Beförderungs mittel zwischen den verschiedenartigsten Staaten des Festlandes abgeben.

Wie in allen nützlichen Einrichtungen, so ist Oesterreich auch mit diesen Anstalten nicht zurückgeblieben. Eine große Anzahl von Dampfschiffen besährt die Donau und das adriatische Meer, und mehrere Eisenbahnen bringen den Reisenden mit Windesschnelle von einem Orte zum andern. Es bedarf nur noch einer kurzen Zeit, und unser theures Vaterland wird auch hierin keinem andern Staate nachstehen.

I. Die Eisenbahnen, mit den Personen- und Frachten-Tariffen, und allen nöthigen Nachweisungen.

Zusammenstellung der österreichischen Eisenbahnen.

1. Die Budweis-Linzer-Bahn, 17 Meilen lang, 1825 erbaut, mit einem Kapitalsaufwande von 1 Million 655,000 Gulden, so daß jede Meile 97,353 fl. C. M. kostete.
2. Die Linz-Gmundner-Bahn, $9\frac{3}{7}$ Meilen lang, ungefähr um dieselbe Zeit mit einem Kapitale von 650,000 fl. hergestellt, wonach die Meile 70,000 fl. C. M. gekostet hat.
3. Die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, im Jahre 1836 begonnen, soll 360 Meilen lang werden, und die Kosten der bis 1844 vollendeten 42 Meilen betragen $16\frac{1}{2}$ Mill. Gulden.
4. Die Wien-Gloggnitzer-Eisenbahn, bis Gloggnitz 10 Meilen lang, ward 1838 zu bauen angefangen und kostete $10\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, wodurch jede Meile auf ungefähr 1 Million Gulden C. M. zu stehen kam.
5. Die lombardisch-venezianische Ferdinandsbahn, wird ungefähr $19\frac{3}{4}$ Meilen lang, der Bau hat 1839 begonnen, und wird nun auf Rechnung des Staates fortgesetzt.
6. Die Mailand-Monzaer-Bahn, 2 Meilen lang, ist seit 1840 befahren, und wurde mit einem Kapital von 4 Millionen Gulden gegründet.
7. Die Ungarischen Eisenbahnen und zwar:
 - a. Die Ungarische Central-Eisenbahn, deren Bau bereits begonnen hat, von Pesth über Arad, Großwardein und Debreczin, Fond 11 Millionen Gulden.
 - b. Die Preßburg-Tyrnauer-Eisenbahn. Firma: Erste Ungarische Preßburg-Tyrnauer Eisenbahn, ursprünglicher Fond 500,000 fl., welcher aber später vergrößert werden mußte.
 - c. Die Debenburger-Eisenbahn, eine neue Unternehmung, welche sich 1843 constituirte hat.
8. Die Prag-Pilsner-Eisenbahn, $6\frac{3}{5}$ Meilen lang, mit einem Verwendungs-Kapitale von 340,000 fl., so daß jede Meile 53,333 fl. C. M. gekostet hat.

9. Die Staatsbahnen, nämlich:

- a. Die Dimütz-Prager-Bahn, welche bereits vollendet ist und befahren wird.
- b. Die Wien-Triester-Bahn, wovon die Strecken von Mürzzuschlag bis Eilsy dem Verkehre eröffnet ist.

Die Prager Bahn wird bis an die sächsische Gränze fortgeführt, und schließt sich da an die Dresden-Leipziger-Bahn an; ferner ist noch eine Bahnlinie in der Richtung nach Baiern im Projecte, um die München-Augsburger-Bahn mit derselben in Verbindung zu bringen.

Hieraus ergibt sich, daß Oesterreich, als die Centralmacht Europa's sich auch durch riesenmäßige Eisenbahnlinien von allen Seiten mit den übrigen Ländern dieses Welttheils in Verbindung setzt, und daß, wenn auch die Ausführung dieser kolossalen Unternehmungen nicht so rasch geht und gehen kann, wie wohl zu wünschen wäre, doemnoch ereits unendlich viel geschehen ist.

1. Die Gmunden-Linz-Budweiser-Eisenbahn

Durch diese bereits längere Zeit schon im Gange befindliche Eisenbahn wird der Salinenort Gmunden im Satzkammergute Oberösterreichs mit Linz und Budweis in direkte Verbindung gebracht. Für Nebenrouten können die vorhandenen Dampfboote und Gesellschaftswägen benützt werden. Diese Eisenbahn besteht aus einer 26 deutschen Meilen langen Bahnstrecke, die mit Pferden befahren wird, und von Gmunden über Linz und Budweis zur schiffbaren, nach Prag fließenden Moldau führt Sie ist die erste in Oesterreich errichtete, und auf Aktien gegründete Unternehmung dieser Art.

Wien durch eine über Budweis führende Eisenbahn mit Prag, und dadurch zugleich mit Linz und Budweis zu verbinden, so wie die Linz-Budweiser Bahn bis Pilsen zu verlängern, ist im Projecte.

Das Bureau der Gmunden-Linz-Budweiser-Bahn befindet sich in Linz.

Fahrpreise für eine Person in C. M.

Von	bis	1. Classe.		2. Classe.		3. Classe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Linz	Budweis . . .	3	—	2	—	—	—
Budweis	Linz	3	—	2	—	—	—
Linz	Oberndorf oder zurück . . .	—	30	—	20	—	12
"	Weitersdorf . .	—	—	—	—	—	15
"	Leß	1	—	—	40	—	24
"	Neubau	—	15	—	10	—	—
"	Wels	—	30	—	20	—	—
"	Lambach	—	45	—	30	—	—
"	Gmunden	1	21	—	50	—	—
Wels	Neubau	—	15	—	10	—	—
"	Lambach	—	15	—	10	—	—
"	Gmunden	—	45	—	25	—	—
Lambach	Gmunden	—	30	—	10	—	—

Damit stehen in Verbindung die Fahrten täglich:

1. Von Budweis bis Prag, und von Linz bis Wien mit Dampfboot, somit von Prag bis Wien, 62½ Meilen, in drei Tagen; ebenso auch retour von Wien bis Prag in 4 Tagen.

2. Von Budweis bis Pilsen, 18 M.

3. Von Budweis nach Pisek, 6¾ M.

4. Von Budweis nach Neuhaus, 6 M.

5. Von Linz bis Salzburg, 18 M., über Lambach, und eben so retour.

6. Von Linz bis Ischl 14½ M., in einem Tage, und zwar von Gmunden mit der Eisenbahn täglich zwei Mal von Gmunden bis Ebensee mit Dampfboot, 4 Mal des Tages, von Ebensee bis Ischl mit Stellwagen.

7. Von Linz bis Ried, 12 M., in einem Tage, und zwar bis Lambach mit der Eisenbahn, und von Lambach bis Ried mit Stellwagen täglich.

8. Von Linz bis Freistadt, 6½ M., über Leß und:

9. Von Linz bis Regensburg mit Dampfboot der bairisch-württembergisch. Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Waaren-Frachten.

Für den Transport der Waaren auf der Eisenbahn zahlt man für den Sporeo-Zentner:

1. Von Budweis bis Linz für Getreide	12 kr. C. M.
bis Gmunden "	20 " "
für andere Waaren	16 " "
bis Gmunden	29 " "

2. Von Linz bis Budweis für Getreide	24 kr. C. M.
bis Gmunden " "	8 " "
bis Budweis für Wein	32 " "
bis Gmunden " "	15 " "
bis Budw. f. andere Waaren	30 " "
bis Gmunden " "	13 " "

3. Von Gmunden bis Linz für Waaren	
aller Art	14 " "
bis Budweis " "	44 " "

Der Tarif für den Transport von und nach den Zwischenstationen Wels und Lambach, ist an diesen Orten angeschlagen.

2. Die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn.

An dieser 60 deutsche (300 englische) Meilen langen Bahn von Wien über Brünn und Olmütz in Mahren zu den berühmten Salzwerken in Galizien bis Bocknia, wird thätigst gearbeitet. Die Wichtigkeit dieser Bahn für den Großhandel von und nach Krakau und Brody, so wie für den Getreide- und Fleischhandel Galiziens ist einleuchtend.

Die Strecken von Wien bis Brünn, Olmütz, Gradisch, Precau und Leipzig, so wie eine Seitenbahn nach Preßburg, die bis jetzt aber nur Gänserndorf zum Ziele hat, und die Weiterfahrt durch Stellfahren bewerkstelliget, dann eine zweite Seitenbahn von Wien nach Stockerau, sind bereits vollendet, und werden häufig mit Dampfzügen befahren.

Die Unternehmung beruht auf einer ausschließlich priv. Aktien-Gesellschaft. Das Aufnahme-Bureau befindet sich am Bahnhofe. Die Waaren-Aufnahme in der Wollzeile, im Zwettelhofe. Der Bahnhof ist am Ende der Jägerzeile in der ersten Prater-Allee links.

Die Fahrten sind folgende:

Von Wien nach Brünn, sammt den Zwischenstationen: Wagram 2½, Gänserndorf 4, Ungern 5, Dürnkrot 7, Hochenau 9, Lundenburg 11, Saiz 13, Branowitz 16, Raigern 18, und Brünn 20 Meilen.

Zwischen Lundenburg und Olmütz, sammt den Zwischenstationen: Neudorf 1½, Göding 3, Biefenz 6, Gradisch 8, Napagedl 10, Hullein 12, Prerau 14, Brodeck 15½, und Olmütz 17 Meilen.

Von Wien nach Stockerau, sammt den Zwischenstationen: Florisdorf oder Spiz 1, Zedlersee 1½, Enzersdorf (Lang-) 1½, Korneuburg 2, und Stockerau 3 Meilen.

Nach und von allen genannten Stationen werden Passagiere und Frachten zur Beförderung aufgenommen, mit Ausnahme von Neudorf, Zedlersee und Langenzer-

dorf, an welchen Orten nur Personen aufgenommen und abgesetzt werden. — Nach und vor Süßenbrunn und Dröfing werden auch mit den um 4 Uhr Früh von Lundenburg nach Wien, und um 3 Uhr Nachmittags von Wien nach Lundenburg abgehenden Personen- und Lastzuge (Train) Passagiere befördert.

Personen-Gebühren in C. M. bei Benutzung der Post-Trains.

	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	IV. Cl.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Von Wien				
nach Floridsdorf	— 24	— 15	— 10	— 6
„ Jedlerssee	— 30	— 18	— 12	— 8
„ Enzersdorf	— 36	— 24	— 15	— 10
„ Korneuburg	— 48	— 30	— 20	— 12
„ Spillern	1 12	— 45	— 30	— 18
„ Stockerau	1 12	— 45	— 30	— 18
„ Süßenbrunn	— 48	— 30	— 20	— 12
„ Bagram	1 —	— 38	— 25	— 15
„ Gänserndorf	1 36	1 —	— 40	— 24
„ Angern	2 —	1 15	— 50	— 30
„ Dürnkrut	2 48	1 45	1 10	— 42
„ Dröfing	3 12	2 20	1 20	— 48
„ Hobenau	3 36	2 15	1 30	— 54
„ Lundenburg	4 24	2 45	1 50	1 6
„ Seitz	5 12	3 15	2 10	1 18
„ Branowitz	6 24	4 —	2 40	1 36
„ Raigern	7 12	4 30	3 —	1 48
„ Brünn	8 —	5 —	3 20	2 —
„ Neuborf	5 —	3 8	2 5	1 15
„ Goding	5 36	3 20	2 20	1 24
„ Wisenz-Fisef	6 48	4 15	2 50	1 42
„ Grabisch	7 36	4 45	3 10	1 54
„ Napagedl	8 24	5 15	3 30	2 6
„ Hullein	9 12	5 45	3 50	2 18
„ Preran	10 —	6 15	4 10	2 30
„ Leipnik	10 48	6 45	4 30	2 42
„ Brodel	10 36	6 38	4 25	2 39
„ Olmütz	11 12	7 —	4 40	2 48

Tariffatz pr. Meile in Conv. Münze.

Auf der a. pr. Kaiser Ferdinands Nordbahn: I. Classe 24 kr., II. Classe 15 kr., III. Classe 10 kr., IV. Classe 6 kr. C. M. Kinder unter 2 Jahre, die auf dem Schoße gehalten werden, sind frei. Kinder von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte der Tariffsgebühr. Uniformirte Militärmannschaft vom Unteroffizier abwärts, diese mitbegriffen, zahlt in der III. Wagenklasse nur die Gebühr der IV. Preisclasse.

Jahrpreise auf der nördlichen k. k. Staatsbahn von Olmütz bis Prag.

Anmerkung bis Olmütz gelten die bei der Nordbahn angegebenen Fahrgebühren.

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Von Wien nach Stefanau	11 30	7 11	4 48
„ „ „ Littau	11 57	7 28	5 —
„ „ „ Müglitz	12 24	7 44	5 12
„ „ „ Lufawez	12 33	7 50	5 16
„ „ „ Hohenstadt	12 51	8 1	5 24
„ „ „ Budigsdorf	13 27	8 23	5 40
„ „ „ Landekron	13 36	8 28	5 44
„ „ „ Triebitz	14 12	8 50	6 —
„ „ „ Trübau	14 30	9 1	6 8
„ „ „ Wildenschwert	14 48	9 12	6 16
„ „ „ Brandeis	15 15	9 29	6 28
„ „ „ Chozen	15 24	9 34	6 32
„ „ „ Hohenmauth	15 42	9 45	6 40
„ „ „ Ubersko	16 —	9 56	6 48
„ „ „ Morawan	16 18	10 7	6 56
„ „ „ Pardubitz	16 54	10 29	7 12
„ „ „ Perzelautsch	17 30	10 51	7 28
„ „ „ Elbe Teinitz	18 15	11 19	7 48
„ „ „ Kolin	18 33	11 30	7 56
„ „ „ Podiebrad	19 9	11 52	8 12
„ „ „ B. Brod	19 45	12 14	8 28
„ „ „ Auwal	20 12	13 40	8 40
„ „ „ Bieschowitz	20 30	12 41	8 48
„ „ „ Prag	21 6	13 3	9 4

Tariffatz pr. Meilen in Conv. Münze.

Auf der nördlichen k. k. Staatsbahn: I. Klasse 18 kr., II. Klasse 11 kr., III. Klasse 8 kr. Kinder, die auf dem Schoße gehalten werden, sind frei; Kinder von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte der Tariffsgebühr. Uniformirte Militärmannschaft vom Unteroffizier abwärts, diese mitbegriffen, zahlen die halbe Gebühr der II. Klasse für die Meile.

Reisegepäck und Eilgut. Jedem Reisenden ist gestattet, 40 Pfund leicht unterzubringendes Gepäck, welches jedoch selbst zu beaufsichtigen ist, portofrei mitzunehmen; Reisegepäck, welches über 40 Pfund wiegt, oder seines Volumens wegen zur Mitnahme in den Wagen nicht geeignet ist, oder welches überhaupt nicht unter eigener Aufsicht behalten werden kann, ist besonders gegen Recepisse aufzugeben, in den letztgenannten zwei Fällen ist an Auf-

sichtsgebühr auf der k. k. Staatsbahn 4 und auf der Nordbahn 3 kr. zu entrichten. Für die Beförderung des Reisegepäcks - Uebergewichtes sowohl, als auch für die des Eilgutes ist auf jeder der beiden Bahnen für je 20 Pfd. 1 kr. pr. Meile zu zahlen.

Die Vorschriften für Reisende und Frachtgüter, so wie die Abfahrtszeiten sind aus den öffentlichen Anschlagzetteln an den Strassenecken Wiens und in den Stations - Bahnhöfen leicht zu erfahren, und könnten hier um so eher weggelassen werden, da sie ohnehin zeitweiligen Veränderungen unterliegen, also in einem Kalender nie ganz richtig angegeben werden können.

Frachten - Gebühren.

Die Waarengattungen sind in 2 Klassen getheilt, von denen die 1. 1 1/4 kr., die 2. 1 1/2 kr. pr. Zentner und Meile zu entrichten hat. Voluminöse und den Transport gefährdende Gegenstände zahlen das Doppelte.

Lebende Thiere werden zu einem festgesetzten Gewichte angenommen.

Die ausführlichen Preis - Tarife für Personen, Waaren, Reisegepäck und Equipagen, welche letzte mit jedem Zug oder Train mitgenommen werden, sind in allen Bureau, und in Wien im Central-Bureau unentgeltlich zu haben.

3. Die Wien - Sloggnitzer - Bahn.

Diese Bahn, auch Südbahn genannt, ist ebenfalls auf eine anschließend priv. Aktien-Gesellschaft gegründet, und sollte ihrer ersten Bestimmung nach von Wien bis Raab und dem Donau - Dampfschiffahrts - Hafen Gönyö geführt werden. Diese Bestimmung sollte sie auf zwei Wegen erreichen, nämlich über Gatterndorf rücksichtlich Pressburg und Wieselburg nach Raab, und auch über Mödling, Baden, Wr. Neustadt und Debenburg nach Raab. Die Strecke von Wien über Mödling nach Baden und Wiener - Neustadt, welche bis Sloggnitz verlängert worden ist, wird bereits mit Dampfwagen befahren.

Der Bahnhof, der an Luxus und Eleganz alle ähnlichen Unternehmungen übertrifft, befindet sich vor der Favoritenlinie, zwischen dieser und der neu eröffneten Belsedere - Linie. Das Central - Bureau ist im Vohnhose und das Aufnahms - Bureau in der Bäckerstrasse Nr. 754.

Meilen - Distanzen und Stationsplätze.

Meidling 1/2, Algersdorf 1 1/2, Liesing 1 1/4, Möd-

ling 2, Gumpoldskirchen 2 3/4, Baden 3 1/2, Böslau 4, Leobersdorf 4 1/2, Felixdorf 5 1/2, Wiener - Neustadt 6 3/4, Neunkirchen 8 1/4, Sloggnitz 9 1/2 Meilen.

Personen - Gebühren in C. M.

Von Wien nach	Wagen - Klasse.					
	I.		II.		III.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Meidling, Heldenorf und Algersdorf	—	20	—	16	—	13
Liesing und Pertholdsdorf	—	2	—	20	—	15
Brunn	—	36	—	27	—	18
Mödling	—	40	—	30	—	20
Gumpoldskirchen	—	48	—	36	—	24
Baden	1	—	—	45	—	30
Böslau	1	12	—	54	—	36
Kottlingbrunn und Leobersdorf	1	30	1	6	—	45
Solenau, Felixdorf und Theresienfeld	1	45	1	18	—	54
Wiener - Neustadt	2	—	1	30	1	—
St. Egidien	2	20	1	45	1	10
Neunkirchen	2	40	2	—	1	20
Teisitz und Pölsbach	3	—	2	15	1	30
Sloggnitz	3	20	2	30	1	40

Kinder bis 2 Jahren sind frei, von 2 bis 10 Jahren ist für sie die halbe über 10 Jahre aber die ganze Fahrtaxe zu zahlen.

Die Taxe der Omnibus von der und in die Stadt ist 6 kr., von den und in die Vorstädten 8 kr. C. M.

Die Reisenden mit den Frachten - Trains haben Billets für die 3. Klasse zu lösen, können aber einen Zentner Fracht franco mit sich nehmen. Das Uebergewicht des Gepäcks wird nach dem Frachten - Tarife berechnet. Die Frachten - Trains gehen nur an Werktagen ab.

Frachten - Gebühren in C. M.

Post Nr.	Zum Bahnhose zu	bis in den Bahnhof von	I. Klasse.		II. Klasse.	
			Getreide u. Hülsenfrüchte, Steine, Kohlen, rohe Produkte, Eisenblei und Zinn in Blöcken, Kupfer u. dgl.		Kaufmannsgüter aller Art, Eisenwaaren und Flüssigkeiten.	
			pr. Wien - Spitzer - Jm. Kreuzer			
1	Sloggnitz	Wien	12	—	15	—
2	Neunkirch.	"	10	—	12	—
3	Wr. Neust.	"	7	—	8	—
4	Felixdorf	"	6	—	7	—
5	Leobersd.	"	5	—	6	—
6	Baden	"	5	—	5	—

Gegenstände, welche im Verhältnisse ihres Umfanges (Volumen) ein geringes Gewicht haben, als: Möbeln, Maschinen u. dgl., werden nach dem doppelten Tariffage der ersten Klasse berechnet. Frachtstücke unter 100 Pf. zahlen für einen vollen Zentner.

Passagier-Gepäcke und Eilgüter, welche mit Personen-Trainen befördert werden, zahlen 5 kr. pr. Zentner und Meile.

Anm. Die Tarife für Personenfahrten und Frachengebühren, welche sich nicht immerfort gleich bleiben, so wie die Verhaltensregeln für Reisende und bei Versendungen, dann die Abfahrtszeiten der Nord- und Gloggnitzer-Bahn werden, so lange die Fahrten dauern, fortwährend durch die Zeitungen und Anschlagzettel öffentlich bekannt gemacht; auch kann Jedermann die gewünschten Auskünfte darüber in den Bureaus einholen, wo man sie ihm bereitwilligst erteilt.

Mit den Fahrten der Gloggnitzer-Eisenbahn stehen folgende Post-Einrichtungen in Verbindung:

Alle die Post-Trainen schließen sich an:

- Täglich Mallesfahrten mit unbedingter Passagier-Aufnahme zwischen Grätz und Triest.
- " Briefeilsfahrten ebenso zwischen Bruck, dann nach Venedig und Mailand.
- " Mallesfahrten ebenso zwischen Bruck und Linz, dann Salzburg.

Mit den Personen-Fahrten sind in Verbindung: Tägliche Mallesfahrten mit neubedingter Aufnahme zwischen Grätz und Triest.

Die weiteren Erörterungen hierüber enthält der große Anschlagzettel.

Staats-Eisenbahn von Mürzzuschlag nach Grätz,

in Verbindung mit der Wien-Gloggnitzer-Bahn.

Für den Transport der Reisenden mit der Gloggnitzer-Bahn über den Semmering ist alle Sorge getragen. Die Ueberfahrt geschieht durch eigene Wagen, wozu die Karten auf allen Stationen gelöst werden können. Für die mit Post Reisenden geschieht die Beförderung durch Post-Eilwagen. Auch sind Extraposten und Separat-Eilwagen zu bekommen. Die Abfahrts- und Ankunftsstunden finden sich auf

allen Stationen angeschlagen, auch kann man das Verzeichniß bei der Postwagen-Direktion in Wien für 1 kr. E. M. haben

Die Fahrpreise für Personen sind wie folgt in E. M. festgesetzt:

Von Mürzzuschlag nach	Wagen-Klasse.							
	I.		II.		III.		IV.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Langenwang	—	18	—	11	—	8	—	6
Kriegsclaf	—	29	—	18	—	13	—	10
Kindberg	—	56	—	34	—	25	—	19
Marein	1	12	—	4	—	32	—	24
Kabfenberg	1	28	—	54	—	39	—	29
Bruck	1	37	—	59	—	43	—	32
Bärnegg	1	54	—	113	—	53	—	40
Mirnis	2	8	—	118	—	57	—	43
Frohneiten	2	38	—	136	—	110	—	53
Peggau	2	56	—	147	—	118	—	59
Klein-Stübling	3	5	—	153	—	122	—	62
Judendorf	3	25	—	2	5	131	—	68
Grätz	3	45	—	2	18	140	—	115

Kinder unter 2 Jahren, die auf dem Schooße gehalten werden sind frei, jene von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte der Fahrgebühr.

Ueber den Semmering ist zu zahlen:

Für eine vierstellige Kalesche 5 fl. — E. M.

Für einen Platz im geschlossenen Gesellschaftswagen 1 " 20 kr. "

detto im offenen 1 " — "

Alle übrigen Bestimmungen sind aus dem öffentlichen Anschlag zu ersehen, der ebenfalls in dem Expeditions-Bureau zu haben ist.

Frachten-Tarif für den Wiener Sporck Bentner.

Inclusive aller Nebengebühren.

1. Für Güter, welche sowohl an der k. k. Staats-eisenbahn, als auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn in die erste Klasse gehören, vom Bahnhofe in Grätz bis auf den Stationsplatz Neustadt 27 $\frac{3}{4}$, bis Wien 33 $\frac{3}{4}$ kr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 22 $\frac{3}{4}$, bis Wien 28 $\frac{3}{4}$ kr.

2. Für Güter, welche auf der Staats-eisenbahn in die erste Klasse, und auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn in die zweite Klasse gehören, vom Bahnhofe in Grätz bis auf den Stationsplatz Neustadt 27 $\frac{1}{4}$, bis Wien 35 $\frac{1}{4}$ kr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 22 $\frac{1}{4}$, bis Wien 30 $\frac{1}{4}$ kr.

3. Für Güter, welche auf beiden Eisenbahnen in die zweite Klasse gehören, vom Bahnhofe in Grätz

bis Neustadt 35, bis Wien 43 kr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 26, bis Wien 34 kr.

4. Für Triester Güter, welche auf der Staats-eisenbahn in die erste Klasse gehören, vom Bahnhofe in Grätz bis Neustadt 27½, bis Wien 37½ kr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 22½, bis Wien 32½ kr.

5. Für Triester Güter, welche auf der Staats-eisenbahn in die zweite Klasse gehören, vom Bahnhofe in Grätz bis Neustadt 35, bis Wien 45 kr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 26, bis Wien 36 kr. C. M.

Sind die Güter in's Haus oder in die Zollämter zu führen, so ist außer obigen Tariffätzen noch in Wien 3 kr., in Wiener-Neustadt 2 kr. C. M. pr. Ztr. zu entrichten.

Die Vorschriften und Preistarife für den Frach-
tentransport auf beiden Bahnen sind bei allen Sta-
tionklassen der k. k. Staatseisenbahnen für 3 kr. pr.
Exemplar zu haben.

4. Die Venedig-Mailänder-Eisenbahn.

Diese an 40 deutsche Meilen lange Eisenbahn ist in der Anlage; sie gründet sich ebenfalls auf einen Actienverein, und hat zum Zwecke, Mailand mit Venedig über Bergamo, Brescia, Mantua, Verona und Padua zu verbinden. Da diese sieben Städte mehr als den zehnten Theil der Gesamtbevölkerung des lombardisch-venezianischen Königreiches in sich fassen, und Venedig seit 1829 ein Freihafen ist, so fällt die Wichtigkeit dieser Bahn, wodurch Mailand auf 6 bis 7 Stunden nahe an Venedig gerückt wird, von selbst in die Augen.

Das Geschäftsbureau für Wien befindet sich am Hof Nr. 329, und die Directionen für die venezianische Section zu Venedig, für die lombardische zu Mailand.

Außer dieser Centralbahn sind zwei weitere Bahnen in der Ausführung, eine von Mailand nach Como für den Schweizerhandel, und eine von Mailand zur Sommerresidenz des Erzherzog Vicelkönigs nach Monza; die letzte wird bereits befahren.

5. Die ungarischen Eisenbahnen.

Auch in Ungarn hat der Impuls mächtig gewirkt, und es sind folgende Eisenbahnen theils schon in Thätigkeit, theils noch in der Ausführung:

a) Die Ungarische oder Pesther-Central-Bahn, mit einem Verwendungskapital von 10 Millionen Gulden, wovon bereits ein großer Theil eingezahlt wurde, soll Pesth mit Arad, Großwardein und De-

breczin verbinden, sich an die Nordbahn anschließen, und so die Kommunikation zwischen Ungarn, Siebenbürgen, Mähren, Schlesien, Böhmen und Oesterreich erleichtern.

b) Die Pressburg-Lyrnauer-Eisenbahn, wodurch Pressburg mit Lyrnau, St. Georgen, Böding und Modern verbunden wird. Diese Bahn ist bereits in der Anlage, gerieth aber in's Stocken, und nur ein Theil wird befahren.

Schlusßbemerkungen. Da die Gmunden-Budweiser-Bahn, wenn sie fortbestehen soll, nothwendigerweise nach Prag verlängert werden muß; dann aber auch unendlich vortheilhaft sein wird, weil sie Prag und folglich auch Leipzig mit Linz und der Donau-Dampfschiffahrt, so wie mit den Salinen in Oberösterreich und durch die Nordbahn mit Polen verbindet; da ferner die projectirte Eisenbahn von Wien nach Triest nun doch zu Stande kommt, und endlich, da eine Staatsbahn von Wien nach Prag bereits besteht, und eine dritte in der Richtung nach Baiern im Projecte ist; so kann wohl schwerlich ein Staat in Europa oder Amerika ein riesenhafteres und zugleich den Völkern segensbringenderes Eisenbahnsystem aufweisen, als das Kaiserthum Oesterreich.

II. Die Dampfschiff-Fahrten auf der Donau, der Save und Kulpa, der Elbe, dem Traunsee und dem adriatischen Meere.

Für die Gegenwart eine der wichtigsten aller Kommunikations-Anstalten, die in Oesterreich zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs errichtet worden sind, ist unstreitig die Dampfschiffahrt, welche einerseits durch die Donau stromaufwärts Oesterreich mit Baiern und Württemberg, und abwärts mit Ungarn und der Türkei, andererseits auf dem adriatischen Meere mit allen levantinischen und jonischen Häfen, so wie mit Griechenland in Verbindung bringt.

Es bestehen zu diesem Zwecke folgende Vereine:

A. Oesterreichische k. k. ausschl. privil. Erste Dampfschiffahrts-Gesellschaft auf der Donau bis in die Meere der Levante.

Zwischen Linz, Wien, Pesth, Semlin, Galaz, Varna, Constantinopel, Trapezunt, Salonich, Smirna, Rhodus und der syrischen Küste in Verbindung mit den bairisch-württembergischen Donau-Dampfschiffen und den russischen Dampfbooten auf dem schwarzen Meere.

Diese Anstalt gründet sich auf ein ausschließendes Privilegium und beruht auf einem Vereine von 200 Actionären. Der Sitz der Gesellschaft ist in

Wien; die Haupt-Direction und das Central-Gesellschaftsbureau befindet sich am Bauernmarke im Bellegardehof Nr. 582.

Die Verbindungen mit allen Häfen und Stationsplätzen, welche die Dampfschiffe auf ihren Fahrten berühren, werden durch 51 Bureaus und Agentenschaften, die den vorzüglichsten Handlungshäusern übertragen sind, unterhalten.

Die Gesellschaft besitzt gegenwärtig 13 Flußschiffe von mehr als 1200 Pferdekraft, und 7 Seeschiffe von 774 Pferdekraft.

Abfahrtszeiten der Fluß- und Seeschiffe.

Die Fahrten beginnen in der Regel im Februar und enden im November jeden Jahres. In den Monaten Mai bis Oktober unterhält die Gesellschaft auch ein Dampfboot auf dem Traunsee, und bringt dadurch Salzburg, Ischl, Gmunden, Linz und Wien in Verbindung. Außerdem sind die Fahrten bestimmt: Bairisch-württembergische Dampfschiffe: von Regensburg nach Linz, und von Linz nach Regensburg, jeden zweiten Tag eine Fahrt.

Österreichische Dampfschiffe.

Von Linz nach Wien, und von Wien nach Linz, jeden zweiten Tag eine Fahrt.

Von Wien nach Preßburg, und von Preßburg nach Pesth, dann zurück von Pesth nach Preßburg und Wien, jeden Tag eine Fahrt.

Von Wien nach Preßburg und Pesth, und von Pesth nach Preßburg und Wien, jede Woche eine Fahrt mit Remorqueur.

Von Pesth nach Semlin und Drenkowa, und von Drenkowa nach Pesth und Gönyö, alle 3 Wochen eine Fahrt mit Remorqueur.

Von Pesth nach Constantinopel, jede Woche eine Fahrt, abwechselnd einmal über Galacz und die Donau-Mündung, das andere Mal über Czerna-Woda und Kustendje.

Von Constantinopel nach Pesth, jede Woche eine Fahrt, abwechselnd einmal über die Donau-Mündungen und Galacz, das andere Mal über Kustendje und Czerna-Woda.

Von Constantinopel nach Trapezunt jeden Freitag um 1 Uhr Nachmittags.

Von Constantinopel nach Smyrna jeden Dienstag um 4 Uhr Nachmittags.

Von Constantinopel nach Salonich am 10., 20. und 30. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags, die Wintermonate ausgenommen.

Personen-Gebühren in Conventions-Münze.

Von	nach	Abwärtsfahrt.				Aufwärtsfahrt.			
		I. Pl.		II. Pl.		I. Pl.		II. Pl.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Linz	Wien und von Wien nach Linz	8	—	5	20	6	—	4	—
Wien	Preßburg und von Preßburg nach Wien	2	40	1	50	2	—	1	30
"	Pesth und von Pesth nach Wien	9	—	6	—	7	30	5	—
"	Semlin oder Panscowa und von Semlin, Panscowa nach Wien	20	—	13	20	17	30	11	50
"	Drenkowa und von da nach Wien	26	20	17	35	21	30	14	20
"	Wibbin Kalasat und von da nach Wien	34	—	22	40	29	30	19	40
"	Ruskuf oder Giurgevo und von da nach Wien	44	—	29	20	39	30	26	20
"	Galacz und Braila, oder von da nach Wien	54	—	36	—	49	30	33	—
"	Konstantinopel und zurück .	94	—	66	—	89	30	63	—

Anm. Jeder Passagier hat 50 Pf. W. G. Gepäck frei, auf Reisen von Wien oder Pesth nach Konstantinopel aber 100 Pf. — Kinder unter 10 Jahren zahlen nur die Hälfte der Personengebühr. Kranke Personen können nicht aufgenommen werden. Für eine anständige und billige Verpflegung mittels eigener Restauratörs ist auf allen Dampfschiffen vorzügliche Sorge getragen. Auf allen ersten Plätzen

der zwischen Pesth und Konstantinopel fahrenden Schiffe befinden sich nummerirte Schlafstellen mit Matrazen, Kopfstissen und Decken von denen, so lange ihre Anzahl zureicht, jedem Reisenden eine Nummer für die ganze Reisedauer zugewiesen wird.

Auch sind abgefonderte Cabanen gegen eine mäßige Preiserhöhung vorhanden. Für Hunde muß eine besondere Gebühr gezahlt werden.

Frachten: Tarif in Conventions: Münze.

Reise-Routte zwischen	Cabinen		Gepäck- Uebergewicht pr Pf.		Waaren pr. Ztnr.		Emballirte Wägen ohne Gepäck.		Reise- Wägen.		Pferde.		Sunde.		Pianoforte.																	
	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.																
	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.																
Einzu. Wien	6	15	—	—	2	2	50	50	20	—	15	—	20	—	20	—	15	—	15	—	1	30	1	30	12	—	12	—				
Wien und Pesth	12	—	25	—	2	—	2	—	54	—	54	—	18	—	20	—	18	—	28	—	25	—	25	—	2	—	2	—	12	—	12	—
Wien und Semlin	30	—	45	—	3	—	3	—	1 40	—	1 40	—	46	—	46	—	46	—	46	—	40	—	40	—	3	—	3	—	18	—	18	—
Wien und Gurzevo	70	—	90	—	4	—	4	—	2 30	—	2 30	—	70	—	70	—	70	—	70	—	70	—	70	—	6	—	6	—	25	—	25	—
Wien und Galacz	100	—	100	—	4	—	4	—	2 40	—	2 40	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80	—	6	—	6	—	30	—	30	—
Wienn. Kon- stantinopel	—	—	—	—	4	—	4	—	3	—	3	—	120	—	120	—	120	—	120	—	100	—	100	—	8	—	8	—	45	—	45	—
Wien und Preßburg	6	—	10	—	1	—	1	—	24	—	24	—	10	—	8	—	8	—	6	—	8	—	8	—	1	—	1	—	6	—	—	—

Anm. Passagiere, die mit Wägen und Pferden reisen, genießen eine Ermäßigung der halben Fracht auf die Pferde Wägen in Begleitung von mindestens 4 Personen; ferner Wägen, welche sich die Passagiere mit dem Remorqueur nachsenden lassen, und zweirädige Wägen zahlen nur $\frac{2}{3}$ des Tarifpreises. Für Reisewägen von ungewöhnlicher Größe wird $\frac{2}{3}$ des Tarifpreises mehr berechnet.

Alle Waaren, mit Ausnahme der folgenden, haben die in oben stehendem Frachttarife verzeichneten Gebühren zu entrichten; doppelte Fracht bezahlen: Rosenöl, Bluteigel, Seide, und alle Colli über 400 Pfd., die weiter als Orsowa gehen, und

über 600 Pfd., die im Inlande bleiben, doch nur von dem Mehrgewichte. Dreifache Fracht zahlen: Bruchsilber, Gold-, Silber-, schwere und reiche Stoffe, Bernstein, Bäume und Pflanzen, Möbeln, Nürnberger- Galanterie- und Porzwaaren, so wie alle sonstigen umfangreichen Colli, ohne Unterschied des Inhaltes.

Einzelne Colli oder Packets von 1 bis 25 Pfd. zahlen die Hälfte, von 25 bis 50 Pfd. zwei Dritteltheile, und von 50 Pfd. an den ganzen Frachtbetrag eines Zentners.

Zwischen Wien und Pesth zahlen Landesprodukte von Ungarn, unedle Metalle und schwere Artikel von

unbedeutendem Werthe nur 48 fr. pr. Ztr. Schaf- oder Baumwolle 1 fl. 6 fr. pr. Ztr. Diejenigen Artikel, welche der Gefahr oder Unannehmlichkeit wegen von den Passagier-Schiffen ausgeschlossen sind, werden vom Remarqueur aufgenommen. Scheidewasser, Vitriolöl und feuergefährliche Gegenstände nimmt derselbe, jedoch nur Einmal des Monats in Schlepp. Schieß- und Knallpulver, Glas und ungelöschter Kalk werden aber in keiner Art angenommen.

Jede Sendung muß mit einem geregelten Frachtbriefe, wozu die Blankets in den Bureaus und Agenten unentgeltlich ausgegeben werden, versehen sein, und Frachtbriefe, welche nicht an bekannte Häuser adressirt sind, haben die genaue Angabe des Charakters und Wohnortes des Adressaten zu enthalten.

Alle Colli werden nur in bester Beschaffenheit übernommen. Die Kisten müssen ohne Ausnahme gut bereift, und Colli, welche weiter als Orsowa zu gehen haben, mit Wachstuch überzogen sein.

Die Gesellschaft befördert die Waaren auf's Schnellste, und haftet, ohne eine bestimmte Lieferzeit, für die richtige Ablieferung, mit Ausnahme jedoch aller Schaden und Verluste, welche durch Auffahren, Brand, Schiffbruch und Casus fortuitus entstehen. Beschädigungen jeder Art gehören in das Bereich der Assekuranz.

Die Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft befährt seit dem Jahre 1845 mit 2 Dampfschiffen (Karl und Hermine) die Theiß.

B. Dampfschiff-Fahrt des k. k. privil. österreichischen Lloyd in Triest.

Das Central-Bureau befindet sich zu Triest, außerdem bestehen Agenten in Ancona, Corfu, Patras, Suda, Pyraus oder Athen, Syra, Smirna, den Dardanellen, Constantinopel und Alexandrien.

Der regelmäßige Dienst der Dampfschiffe des Lloyd besteht in den Fahrten nach und von den genannten Städten und Inseln. Auch bestehen regelmäßige Fahrten zwischen Triest und Venedig täglich, zwischen Triest und Ancona, und zwischen Triest und Dalmatien.

Die Anstalt übernimmt Passagiere (Reisende), Briefe, Gold, Pretiosen, Edelsteine und alle anderen Waaren zur Besorgung.

Die Gebühren für Personen und Frachten, so wie die Abfahrtszeiten und Bedingungen werden stets öffentlich bekannt gemacht, und sind, so wie jede gewünschte Auskunft, in den Bureaus und bei den Agenten der Gesellschaft zu erhalten.

Passagier-Preis-Tarif für die Fahrten mit Lloyd Dampfschiffen.

	I. Platz.	II. Pl.	III. Pl.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Von Triest nach Venedig	7 —	5 —	4 —
" " " Pola	4 30	3 —	1 30
" " " Fiume	5 —	3 30	1 45
" " " Zara	14 —	9 20	4 40
" " " Spalato	18 —	12 —	6 —
" " " Ragusa	24 —	16 —	8 —
" " " Cattaro	26 —	17 20	8 40
" Pola nach Fiume	2 40	1 40	— 50
" Zara " Spalato	6 —	4 —	2 —
" " " Ragusa	12 —	8 —	4 —
" " " Cattaro	14 —	9 20	4 40
" Spalato nach Ragusa	7 —	3 40	2 20
" " " Cattaro	9 —	6 —	3 —
" Ragusa nach Cattaro	3 —	2 —	1 —
" Triest nach Ancona	15 —	10 —	8 —
" " " Corfu	50 —	40 —	30 —
" " " Patras	65 —	50 —	34 —
" " " Athen	80 —	60 —	40 —
" " " Syra	85 —	63 —	42 —
" " " Salonich	90 —	70 —	45 —
" " " Konstantin.	100 —	75 —	50 —

C. R. R. priv. Elbe-Dampfschiff-Fahrt zwischen Prag und Dresden.

Eine der neuesten Einrichtungen. Das Bureau befindet sich zu Prag am Graben. In Prag werden die Reisefarten im Bureau, an den Zwischenorten aber auf dem Schiffe gelöst. Die Abfahrtszeiten sind:

Von Prag um 4 Uhr, von Oberzistwy um 7, und von Dresden um 5 Uhr Früh.

Ankunft: abwärts, in Dresden um 6 bis 7 Uhr Abends; aufwärts: in Prag den zweiten Tag Mittags von 12 bis 1 Uhr. Fahrpreise in C. M. mit 40 Pfund Freizepäcke.

	I. Platz.	II. Platz.
	9 fl.	6 fl. — fr.
Von Prag nach Dresden	9 fl.	6 fl. — fr.
" Oberzistwy nach Dresden	8 "	5 " 20 "
" Dresden nach Prag	7 "	5 " — "
" " Oberzistwy	5 "	4 " 21 "

Zwischenstationen: Raubnitz, Leitmeritz, Lobesitz, Aussig, Teitschen, Niedergrund, Herrnskretsch, Schandau, Königsstein, Rathen und Pirna.

Wenn der Wasserstand der Moldau es nicht erlaubt, Prag zu erreichen, so ist die Kommunikation zwischen Prag und Oberzistwy durch Stellwägen und Separat-Kaleschen hergestellt.

Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte. — Extra-Gewichtsgebühr von Prag nach Dresden oder zurück ist 2 kr. C. M. pr. Pfund.

D. Traunsee-Dampfschiff-Fahrt in Ober-Oesterreich.

Von Gmunden nach Ebensee fährt das Dampfschiff täglich viermal, nämlich: um 7 und 11 Uhr Vormittags und um 2½ und 5 Uhr Nachmittags, 1. Platz 40 kr., 2. Platz 20 kr.

E. Dampfschiff-Fahrt auf den Flüssen Save und Kulpa.

Die regelmäßigen Fahrten der Dampfschiffe auf den Flüssen Save und Kulpa haben im Monat September 1844 mit 1 Dampfschiff Floridsdorf begonnen und sind dergestalt geordnet, daß dieselben bis auf weitere Bestimmungen monatlich 2 Mal, und zwar so viel wie möglich immer am 1. und 15. jeden Monats von Sissek nach Semlin, und am 6. und 21. von Semlin nach Sissek statt finden.

Bureau und Agentien sind: In Sissek im Bureau der Gesellschaft, Jassenovac, Alt-Grabiska, Brood, Xupanje, Mitrowitz, Klenaf, Semlin, Paucsova.

Tarif für Kajüten-, Cabanen- und Berdeck-Passagiere, Wagen und Pferde.

	Kajüte		Bett in der Kajüte		Privat-Cab. mit 2 Betten		Privat-Cab. mit 1 Bett		Berdeck		Wagen		Pferde	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Von Sissek nach Jassenovac	2	30	2	30	7	30	5	—	1	40	5	20	4	10
" " " Alt-Grabiska	3	40	2	30	7	30	5	—	2	30	7	30	6	10
" " " Brood	6	10	2	30	7	30	5	—	4	10	12	20	10	10
" " " Xupanje	8	30	5	—	15	—	10	—	5	40	17	—	14	10
" " " Mitrowitz	11	40	5	—	15	—	10	—	7	50	23	20	19	20
" " " Klenaf	12	30	5	—	15	—	10	—	8	20	25	—	20	20
" " " Semlin	15	—	5	—	15	—	10	—	10	—	30	—	25	—

Tarif für Kaufmannsgüter.

Von Sissek nach Jassenovac 15 kr., von Jassenovac nach Alt-Grabiska 5 kr., von Alt-Grabiska nach Brood 8 kr., von Brood nach Xupanje 8 kr., von Xupanje nach Mitrowitz 8 kr., von Mitrowitz nach Klenaf 5 kr., von Klenaf nach Semlin 10 kr.

Von Semlin nach Klenaf 12 kr., von Klenaf nach Mitrowitz 5 kr., von Mitrowitz nach Xupanje 11 kr., von Xupanje nach Brood 12 kr., von Brood nach Alt-Grabiska 12 kr., von Alt-Grabiska nach Jassenovac 10 kr., von Jassenovac nach Sissek 16 kr.

Boten-Einkehr.

Von Baden, in der Kärntnerstraße beim Erzherzog Karl Nr. 968.
 " Guntramsdorf, im Matschakerhof Nr. 1091.
 " Korneuburg, zur silbernen Taube am Bauernmarkte, am Dienstage und Freitage in der dortigen Seidenhandlung zu treffen.
 " Krems, bei der heiligen Dreifaltigkeit am Riemmarkte Nr. 497.

Von Mistelbach, in der Leopoldstadt zum Widder Nr. 170.
 " Mödling, am neuen Markt, zum Schwan, Nr. 1045.
 " Neulengbach, zu Mariahilf beim goldenen Kreuz.
 " Perchtoldsdorf, im Matschakerhof Nr. 1091
 " Preßburg, am hohen Markte, im Moserischen Hause Nr. 445.

Bevölkerung der größten Europäischen Städte.

London	2,000,000	Lissabon	250,000	Birmingham	160,000	Prag	120,000
Paris	1,000,000	Manchester	250,000	Rom	152,000	Kopenhagen	120,000
Konstantinopel	598,000	Amsterdam	220,000	Warschau	150,000	Brüssel	120,000
Petersburg	500,000	Glasgow	220,000	Lyon	150,000	Marseille	120,000
Wien	400,000	Liverpool	200,000	Edinburg	140,000	Salifax	110,000
Neapel	400,000	Venedig	190,000	Hamburg	130,000	Jork	105,000
Moskau	400,000	Palermo	171,000	Barcelona	130,000	Bristol	104,000
Berlin	300,000	Mailand	170,000	Leds	124,000	München	100,000
Dublin	250,000	Madrid	160,000	Turin	122,000	Abrianopel	100,000

III. Abschnitt. Das Stämpelwesen,

oder:

Kurze Belehrung über die Anwendung der Stämpel-Vorschriften, mit einem alphabetischen Stämpel-Rathgeber.

Das neue Stämpel- und Targesez vom 27. Jänner 1840 ist in sämtlichen k. k. Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, wirksam. Gegenstände, welche der Stämpelpflicht unterliegen, sind: Urkunden, Schriften über gerichtliche Akte sowohl in als außer Streitsachen, und über sämtliche Akte in nicht gerichtlichen Angelegenheiten. St. u. T. G. S. 5.

Der oberste Grundsatz für die Stämpelpflichtigkeit ist: daß jede Urkunde oder Schrift, welche die Bestimmung hat, eine eingeaangene Verbindlichkeit, oder die Erfüllung oder Aufhebung derselben zu bestätigen, Jemanden ein Recht zuzueignen oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsame oder in Verteidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, dem Stämpel unterliegt, wenn sie nicht ausdrücklich durch das Gesez davon ausgenommen ist. S. 6. Diesemnach unterliegen Verträge, Kederse, Zeugnisse, Quittungen, Bittschriften, Erklärungen u. dgl. der Stämpelpflicht.

Der Stämpel richtet sich entweder nach dem Geldbetrage oder nach der Eigenschaft der Urkunde; bei Eingaben insbesondere auch nach der Eigenschaft des Gerichtes oder der Behörde, an welche die Eingabe gestellt ist.

Kommen in einer Urkunde mehrere einzelne Geldbeträge vor, so richtet sich der Stämpel nach dem Totalbetrage. Lautet die Urkunde auf eine andere Valuta als auf Conv.-Münze, so muß diese Valuta auf Conv.-Münze berechnet und darnach der Stämpel bestimmt werden. S. 15.

Jede stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift ist nicht unter das Stämpelzeichen zu schreiben, und auf einem Stämpel dürfen nicht mehrere Urkunden geschrieben werden, also nicht eine Quittung oder Cession gleich auf den Schuldschein. §§. 94 und 95.

Eine bereits vollständig ausgefertigte, d. h. unterschriebene Urkunde kann nur dann nachgestämpelt werden, wenn sie noch am Ausstellungstage zur Stämpelung gebracht wird; später ist der Aussteller schon straffällig.

Verdorbenes Stämpelpapier kann gegen neue Stämpelbögen nur dann ausgewechselt werden, wenn die darauf befindliche Urkunde oder Schrift noch nicht vollständig ausgefertigt ist, d. h. wenn die Unterschrift noch fehlt. Man bringt dann einen unbeschriebenen reinen Bogen weißen Papiere mit ins Stämpelamt, und erhält gegen den verdorbenen Stämpel einen neuen von gleichem Betrage. Doch darf der verdorbene Stämpelbogen nicht beschmutzt oder mit Tinte übergossen sein.

Die Stämpelstrafen steigen vom zweifachen bis zum fünf- und sechsfachen des Betrages, um welchen der verwendete Stämpel zu gering war, in anderen Fällen werden sie mit 2 bis 50 fl. bemessen, und wieder in anderen betragen sie die Hälfte bis zum Doppelten der Statt gefundenen Verkürzung. In diese Strafen verfallen der Aussteller der Urkunde oder Schrift und der Empfänger, welcher sie annimmt.

Urkunden.	St.-Gebühr.		Urkunden.	St.-Gebühr.	
	fl.	Er.		fl.	Er.
Gesuche um Zulassung zu Richteramt, Auskultanten, Advokaten, Agenten, Notariats, Senats-, Waarenbeschauers, politischen, berggerichtlichen oder was immer für Prüfungen (§. 70.)	—	30	Urkunden, welcher Art immer, in denen ein Geldebtrag entweder ausdrücklich angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist, unterliegen dem Stempel nach dem Geldebtrage, sie mögen Erwerbungs- oder Verzichtis- oder Uebertragungs-Urkunden sein. (§. 6, 7, 8, 9.)	—	—
Gesuche um Berechtiguna und Befugniß zu einem Gewerbsbetriebe (§. 70.)	—	30	Urkunden, welche mehre einzelne Geldebträge zum Gegenstande haben, unterliegen dem Stempel nach der Summe aller einzelnen Beträge (§. 10.)	—	—
Gesuche um Ertheilung eines Hauspaffes oder einer Verkaufslizenz (§. 70.)	—	30	Urkunden auf mehre wiederkehrende, für eine bestimmte Dauerzeit, jedoch unter 10 Jahren, bedungene Zahlungen haben den Stempel nach der Summe der für die ganze Dauerzeit zusammengerechneten Geldebträge. (§. 10.)	—	—
Gesuche um Beileidung der Staatsbürgerchaft oder Auswanderungsbewilligung (§. 70.)	—	30	Urkunden über Zahlungen, deren Dauer auf 10 oder mehr als 10 Jahre bedungen ist, haben den Stempel nach dem 10fachen jährlichen Betrage (§. 11.)	—	—
Gesuche um Ehedispensen (§. 70.)	—	30	Urkunden, welche Leistungen zum Gegenstande haben, deren Dauer auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkt ist, unterliegen dem Stempel nach dem 10fachen Betrage der jährlichen Leistung (§. 13.)	—	—
Gesuche um Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Familien-Fideikommisses (§. 70.)	—	30	Urkunden über immerwährende Leistungen unterliegen dem Stempel nach dem 20fachen jährlichen Betrage (§. 12.)	—	—
Gesuche (Gnaden-) um Milderung oder Nachsicht vor Strafen wegen Gefällsübertretungen (§. 70.)	—	30	Urkunden über Leistungen auf eine unbestimmte Zeit unterliegen dem Stempel nach dem 10fachen Betrage der jährlichen Leistung (§. 13.)	—	—
Gesuche um das Bürgerrecht (§. 70.)	—	30	Urkunden über Erwerbungen von Eigentums-, oder andern dinglichen oder persönlichen Rechten auf eine Sache oder Leistung, über Verzichtleistungen auf derlei Rechte oder Sachen, wenn der Geldebtrag weder angegeben, noch auch durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist, unterliegen pr. Bogen dem Stempel von (§. 17.)	—	30
Grenzbeschreibungen zwischen Privaten (§. 23.)	—	10	Urkunden, öffentlich oder privat, über persönliche Eigenschaften, Thatfachen oder Umstände an Jemand ausgestellt, um demselben im Verhältniß zu dritten Personen als Beweis zu dienen (§. 21.)	—	30
Güter-Verzeichnisse für Heirathsverträge u. abgefordert abgefaßt (§. 23.)	—	10	Urkunden, alle anderer Art (§. 23.)	—	30
Inmatriculationscheine der Universitäten an Studierende (§. 21.)	—	30	Urkunden, erneuerte, und Duplicate unterliegen dem Stempel der ersten Urkunde (§. 6, 21.)	—	10
Incorporationscheine (§. 21.)	—	30	Urkunden über Cessionen, gegen ein Entgelt ausgestellt, das geringer ist, als die abgetretene Forderung, unterliegen dem Stempel nach dem Entgelte (§. 18.)	—	15
Inventarien, von Privat-Proprien als Anhänge zu abgefordert abgeschlossenen Vertragsurkunden abgefaßt (§. 23.)	—	10	Verkündigungscheine für Brautleute (§. 21, Nr. 1.)	—	15
Lebigscheine (§. 21.)	—	30	Vertrag f. Urkunden.	—	—
Rechtsanweisungen vom Kreisamte (§. 50, Nr. 3, 51, 62, 70.)	—	30	Verzeichniß f. Güterverzeichnisse.	—	—
Lehrbriefe (§. 21.)	—	30	Visum repertum f. Befund, Zeugniß.	—	30
Meisterbriefe der Bänke (§. 21.)	—	30	Vollmacht (§. 17, 21.)	—	6
Pässe und Passircheine von der Hof- oder Landesstelle (§. 77, Nr. 1.)	2	—	Wanderbücher (§. 21, 77.)	—	15
Pässe vom Kreisamte oder der Polizei-Direktion (§. 77, Nr. 2.)	1	—	Wandel bis zum Betrage von 100 fl. } (§. 19.)	—	30
Pässe vom Magistrat oder der Ortsobrigkeit (§. 77, Nr. 3.)	—	30	bis 1000 " } (—	30
Pässe für Diensthoten, Lehrlingen, Tagelöhner u. c. (§. 78.)	—	6	bis 2000 " } (—	30
Pässe zur Ein-, Aus-, Durchfuhr von Waaren und Gütern.	2	—	darüber	1	—
Von der Hof- oder Landesstelle (§. 77, Nr. 1.)	—	—	Wechselprotokolle (§. 21.)	—	30
Vom Kreisamte oder der Polizei-Direktion (§. 77, Nr. 2.)	1	—	Widmungs-Urkunden über Heiraths-Kauttionen der Militäroffiziere unterliegen dem Urkunden-Stempel nach dem Kapitale, nicht nach den Interessen (§. 7, 10 bis 15).	—	—
Vom Magistrat oder der Ortsobrigkeit (§. 77, Nr. 3.)	—	30	Zeugnisse für Gesellen, Diensthoten, Lehrlingen, Tagelöhner über moralisches Verhältniß (§. 21, Nr. 2.)	—	6
Pässe zum Hausirhandel vom Kreisamte (§. 77, Nr. 3.)	1	—	Zeugnisse i. o. Schul- und Studien-Zeugnisse über einen Semester oder ein Jahr (§. 21, Nr. 2.)	—	6
Pässe zum Hausirhandel von der Ortsobrigkeit (§. 77, Nr. 3.)	—	30	Zeugnisse i. o. Fakultäts-Abolutorien (§. 21.)	—	30
Protokolle, die Stelle von Urkunden vertretend, haben den Stempel der Urkunde oder Eingabe (§. 73.)	—	30	Zeugnisse von welcher Art, von wem immer (§. 21.)	—	30
Quittungen f. Urkunden.	—	—			
Quittungen über Löhnungen unterliegen dem Wertstempel auch dann, wenn die wöchentliche Gebühr nicht 2 fl. beträgt.	—	—			
Rezeippen f. Urkunden.	—	—			
Rechtsanweisungen vom Wirtschastsamte oder Kreisamte aus Anlaß des fruchtlosen Versuchs einer gütlichen Ausgleichung (§. 21.)	—	3			
Recurse in Disciplinarstraf-Angelegenheiten	—	30			
Recurse und Vorstellungen gegen Entscheidungen einer untergeordneten bei einer höhern Behörde, gegen Verfügungen öffentlicher Behörden, Aemter und Obrigkeiten (§. 70, Nr. 9.)	—	30			
Scheidbriefe der Juden ohne Bestimmung über das Vermögen (§. 23.)	—	10			
Schlusßzettel der Senats (§. 21, Nr. 3.)	—	6			
Lauf-	}	—	15	—	6
Fodern-					
Kraunungs-					
Uebersetzungen der Urkunden und Schriften von heideten Dolmetschern (§. 76.)	—	30			

B. Stämpelpflichtige Eingaben und Akten in und außer Streitsachen.

Eingaben und Akten.	bei landesfürstlichen		bei nicht landesfürstlichen	
	Kost' glat'	and' ren	Kost' glat'	and' ren
	Gerichten.			
	fl.	fr.	fl.	fr.
Abschriften in und außer Streitsachen, und zwar: einfache gerichtliche für die Parteien (§. 30, 42, 53, 64, 72)	—	15	—	15
vidimirte, von den Parteien selbst besorgt und der Vidimirung unterzogen (§. 32, 44, 53, 64)	—	15	—	15
vidimirte gerichtliche (§. 34, 44, 53, 64)	—	30	—	15
Abschriften im Politischen:				
einfache, amtliche, für Private (§. 75)	—	15	—	15
vidimirte, von den Parteien besorgt und der amtlichen Vidimirung unterzogen (§. 74)	—	15	—	15
vidimirte, amtliche, für Parteien (§. 76)	—	30	—	30
Abschriften der Rubriken der Eingaben (§. 29, 41, 52, 63)	—	6	—	6
(In amtlichen, nicht gerichtlichen Angelegenheiten erhalten sie den Stämpel der Eingabe.)				
Adoptionsbefähigungsgesuch (§. 70 Nr. 7)	—	30	—	30
Amortisirungsgesuch (§. 27, 31, 40, 50)	—	45	—	30
Antretung, Eides, Beweises, Erbschafts- (Eingabe) (§. 26, 31, 40, 41)	—	15	—	10
Appellations-Anmeldung mit oder ohne Beschwerde:				
1) gegen ein Endurtheil über ein ordentliches Begehren in der Hauptsache (§. 36, 27, 40 Nr. 2)	6	—	3	—
2) gegen ein Urtheil auf Beschwörung von Zeugnissen (§. 36, 27, 40 Nr. 2)	6	—	3	—
3) gegen ein Urtheil auf den Beweis durch Zeugen und Sachverständige (§. 36, 27, 40 Nr. 2)	6	—	3	—
4) gegen ein Urtheil: a) über die Rechtfertigung des Ausbleibens; — b) über den Klagerück- erlag; — c) über die Frage, ob Jemand bei Behandlung der Glaubiger der Mehrheit beizutreten schuldig sei; — d) über die Einwendung des ungehörigen Gerichtsstandes; — e) über die Gestattung von Neuerungen; — f) über die Frage, ob die Vertretung statt habe; — g) über die Auflegung des ewigen Stillschweigens in Folge einer Aufforde- rungsklage; — h) über die Richtigkeit einer Forderung eines bei dem Concursie sich meldenden Gläubigers; — i) über eine Vorrechtsklage; — k) über die Einsetzung in den vorigen Stand; — l) über die Beförderung; — m) über die Aufkündigung des Pactes oder der Miete bei der Frage, ob diese abgelaufen sind; — n) über die Klage um Bezahlung des Viehlohns; — o) über eine Streitsache, welche einen bestimmten, ohne Einrechnung der Nebengebühren 100 fl. C. Mz. nicht übersteigenden Geldbetrag betrifft; — p) gegen Contumaz-Urtheile wegen fehlender Einrede; — q) gegen End- urtheile, die zufolge früherer Urtheile auf Beschwörung von Zeugnissen, Zeugenbeweis, den Beweis durch Sachverständige ergehen, der erste Bogen eines parere (§. 35, 40 Nr. 2)	2	—	1	—
Duplicate und Einlagbogen	—	15	—	10
Appellationsbeschwerden (§. 26, 40)	—	15	—	10
Appellations-Einreden (§. 26, 40)	—	15	—	10
Aufforderungsklage (§. 26, 31, 28, 40, 41)	—	15	—	10
Aufkündigung eines Vertrages (Eingabe) (§. 26, 40)	—	15	—	10
Beantwortung der aufgeforderten Klage (§. 26, 31, 28, 40, 41)	—	15	—	10
Befund, s. Protokoll.				
Befund der Sachverständigen in einer eigenen Urkunde (§. 21)	—	30	—	30
Beilagen (§. 30, 42, 53, 64, 72)	—	6	—	6
Beschwerden, s. Eingaben.				
Beweischrift, Beweisgegenschrift (§. 26, 31, 28, 40, 41)	—	15	—	10
Bewilligung (Consens) zur Veräußerung, Verwandlung, Einschuldung eines Fideikommisses oder Aufhebung des Fideikommissbandes (§. 57)	12	—	6	—
Devosten-Extrakte (§. 33, 48, 59, 67)	—	15	—	15
Duplicate der Eingaben (§. 28, 41, 52, 63)	—	15	—	10
Duplikaten (§. 26, 31, 40, 41)	—	15	—	10
Drucksausfertigungsgesuche (§. 27, 50, 31, 40, 62)	—	15	—	30
Eidesabnahme (§. 31, 43)	—	15	—	10
Eidesanmeldung	—	15	—	10
Eidesantretung (§. 26, 31, 40, 41)	—	15	—	10
Eidesformel, überreicht von der Partei (§. 30, 42, 53, 64)	—	6	—	6
Einantwortungsurkunden, gerichtliche Verordnungen dazu (§. 55, 66)	—	30	—	30
a) unter 200 fl. C. Mz.	6	—	6	—
b) bis 1000 „	—	—	—	30
c) bis 5000 „	12	—	12	—
d) über 5000 „	20	—	20	—

Eingaben und Akten.

	bei Landesfürstlichen		bei nicht Landesfürstlichen				
	Gold	andere	Gold	andere			
	fl.	kr.	fl.	kr.			
Gerichten.							
Eingaben (§. 26, 40, 50, 61) f. Gesuche	15	—	10	—	6	—	6
Einreden (§. 26, 31, 40, 41)	15	—	10	—	6	—	6
Einverleibungs- und Löschungsbevollmächtigung in einer besondern Urkunde (§. 22)	15	—	15	—	15	—	15
Entlassungs-Gesuche der Vormünder, Curatoren, Sequester (§. 26, 31, 50, 54, 40, 61)	15	—	10	—	6	—	6
Erbsverklärung (§. 50, 54, 61, 63)	15	—	10	—	6	—	6
Erbsverklärungsausweis, ohne Gelddbetrag (§. 17)	30	—	30	—	30	—	30
Erkenntniß erster Instanz über ein nach §. 298 A. G. D. gestelltes Klagebegehren oder auf Zulassung des Beweises durch Kaufverfändige wegen Gefähr am Verzuge (§. 35 Nr. 15, 17, 46)	2	—	1	—	15	—	15
Erlags-Andringen wegen Annahme eines Depositums (§. 27, 50, 31, 40, 61)	45	—	30	—	15	—	15
Erledigung (Final-) über die Absonderung des Allodes vom Fideikommiß, von Substitutions- und Lehngütern (§. 57)	12	—	6	—	—	—	—
Erdepostrung-Gesuche (§. 26, 31, 50, 51, 40, 41, 61, 63) f. Eingaben	15	—	10	—	6	—	6
Expens-Verzeichnisse als Beilagen zu Einreden (§. 30, 42, 64)	6	—	6	—	6	—	6
Extrakt aus der Landtafel oder dem Grundbuche pr. Bogen (§. 58)	45	—	30	—	—	—	—
Extrakt aus dem Stadt- oder Grundbuche pr. Bogen (§. 67)	—	—	—	—	15	—	15
Extrakt (Depositum-) pr. Bogen (§. 67)	15	—	15	—	15	—	15
Final-Ausweis (Eingabe)	15	—	10	—	6	—	6
Gesuche oder Eingaben a) in Streitsachen: 1) Um Fristverlängerung oder Ersetzung; — 2) um Recognoscierung der Originalakten; — 3) um Rectifizierung des Ausbleibens; 4) um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; — 5) um Neuerungsbewilligung; — 6) um Inrolirung der Akten; — 7) um erecutive Pfändung, Abschätzung, Feilbietung, Meißbets-Vertheilung; — 8) um Güternahmhaftmachungsauftrag; — 9) um Personalarrest; — 10) um erecutive Einantwortung; — 11) um Berechnungs-Commission; — 12) um Verbot (§. 26, 28, 40, 41)	15	—	10	—	6	—	6
13) Um erecutive Einverleibung eines Urtheils oder Vergleichs; — 14) um erecutive Einverleibung eines Urtheils im Sequestrationswege (§. 27 Nr. 1, 40 Nr. 1—50 Nr. 4, 61, Nr. 3)	3	—	1	—	15	—	15
Wird jedoch über ein nach dieser Vorschrift gekämpeltes Gesuch die Anschreibung, Einverleibung, Vormerkung oder Löschung von dem Richter erster Instanz verweigert, sohin aber über den ergriffenen Recurs von dem höhern Richter bewilligt, so erliegt das in Folge dieser höhern Bewilligung etwa überreichte Anschreibungs-, Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Löschungsgesuch dem Stempel von (27, 50, 51, 40, 61, 62, 63, 65)	15	—	10	—	15	—	15
Gesuche um erecutive Inhabirung, Schätzung und Feilbietung, bei der Personalbehörde überreich, unterliegen jenem Stempel, den sie haben müßten, wenn sie unmittelbar bei der Realbehörde überreicht würden. b) außer Streitsachen: 1) Um Einverleibung einer Urkunde, behufs einer Vorschreibung; — 2) um Löschung einer Forderung oder eines Rechts; — 3) um Abschreibung eines Theilforderungsbetrages; — 4) um Pränotation einer Urkunde (§. 50 Nr. 4 61 Nr. 3)	3	—	1	—	15	—	15
5) Um Erledigung einer Vormundschafft- oder Curatelrechnung (§. 50 Nr. 1—61 Nr. 1)	1	—	45	—	30	—	30
6) Um Anfertigung von Edikten, daher auch um Amortisirung einer Urkunde (§. 27, 40, 50, 61)	45	—	20	—	15	—	15
7) Um Annahme eines Depositums (§. 50 Nr. 2—61 Nr. 2)	45	—	30	—	15	—	15
8) Um Ausfolgung eines Depositums (§. 50, 61)	15	—	10	—	6	—	6
9) Um Legisirung einer Urkunde (§. 50, 70 Nr. 11)	30	—	30	—	30	—	30
10) Um Ehecheidung oder Ehetrennung (§. 26, 31, 50, 54, 40)	15	—	10	—	6	—	6
11) Um Genehmigung der Entlassung aus der väterlichen Gewalt (§. 26, 31, 50, 54, 40, 61)	15	—	10	—	6	—	6
12) Um Genehmigung der Verpfändung eines Minderjährigen (§. 26, 50, 39, 61)	15	—	10	—	6	—	6
13) Um Submittirung einer Pränotation	45	—	30	—	15	—	15
14) Um Abhandlungs-Veranlassungs-Befehl	15	—	10	—	6	—	6
15) Um Todes-Erklärung (§. 26, 31, 50, 54, 40, 41, 61, 63)	15	—	10	—	6	—	6
Gewähr- oder Osktbriefe (§. 58, 67)	45	—	30	—	15	—	15
Grenzbeschreibungen und Wappen von Gerichtsbehörden und Aemtern in Privatangelegenheiten aufgenommen (§. 31, 54, 43, 65)	15	—	10	—	3	—	3
Großjährigkeitsgesuch (§. 50, 54, 61)	15	—	10	—	6	—	6
Inventarien, f. Protokolle (§. 54, 65)	15	—	10	—	3	—	3
Klagen (§. 26, 31, 50, 54, 40, 41)	15	—	10	—	6	—	6
Pfandverzeichnisse (§. 31, 43)	15	—	10	—	3	—	3

Eingaben und Akten.

	bei landesfürstlichen		bei nicht landesfürstlichen					
	Collegialen	anderen	Collegialen	anderen				
	fl.	fr.	fl.	fr.				
Protokolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, Augenscheins-, Pfändungs-, Schätzungs-, Licitations-, Tagfahungs- und andere in Partei-Angelegenheiten aufgenommen (§. 31, 43)	—	15	—	10	—	3	—	3
Protokolle über eine dem Gerichte überreichte schriftliche Erklärung des letzten Willens, ferner die Zeugnisaussagen über eine außergerichtliche Anordnung (§. 31, 54, 43, 65)	—	15	—	10	—	3	—	3
Protokolle über gerichtliche Vergleiche vor der Akten-Inrotulirung oder vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung (§. 31 Nr. 2, 43 Nr. 2)	1	—	—	30	—	15	—	15
Protokolle über gerichtliche Vergleiche bei einem bestimmten 100 fl. Wzge. nicht übersteigenden Betrage (§. 31, 43 Nr. 2)	—	15	—	15	—	15	—	15
Protokolle über gerichtliche Vergleiche nach der Akten-Inrotulirung oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung (§. 31 Nr. 2, 41 Nr. 2)	2	—	1	—	—	15	—	15
Protokolle über mündlich angebrachte oder mündlich verhandelte Privatfachen (§. 69 Nr. 1, 2, 3, 73)	—	15	—	10	—	6	—	6
Protokolle, die Stelle schriftlicher Eingaben vertretend, die einem höheren Stempel unterliegen, haben den Stempel der betreffenden Eingabe (§. 51, 54, 65)	—	15	—	10	—	3	—	3
Protokolls-Einlagstempel	—	15	—	10	—	3	—	3
Rekurse und Vorstellungen gegen Erkenntnisse über nach §. 298 d. N. G. D. eingeklagte Forderungen und gegen Erkenntnis auf den Beweis durch Sachverständige, wegen Dringlichkeit des Gegenstandes oder Gefahr am Verzuge (§. 27 Nr. 2, 40, 35)	2	—	1	—	2	—	1	—
Rekurse-Einlagbogen	—	15	—	10	—	6	—	6
Rekurse gegen andere Erkenntnisse und abschlägige Bescheide im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitfachen (§. 26, 31, 40, 41, 50, 54)	—	15	—	10	—	6	—	6
Rekurs-Meldungen, I. Eingaben.	—	15	—	10	—	6	—	6
Replik (§. 26, 31, 40, 41)	—	15	—	10	—	6	—	6
Revisionsbeschwerde und Einrede (§. 26, 31, 40, 41)	—	15	—	10	—	6	—	6
Rotulus actorum (Beilage)	—	6	—	6	—	6	—	6
Anbrifen, d. h. Abschriften des Rubricums der Eingaben, oder auch Rathschläge in und außer Streitfachen (§. 29, 41, 52, 63)	—	6	—	6	—	6	—	6
Sagbriese (§. 58, 67)	—	45	—	30	—	15	—	15
Sagbschriften (Eingaben) pr. Bogen (§. 26, 31, 40, 41)	—	15	—	10	—	6	—	6
Stammbäume (als Beilage)	—	6	—	6	—	6	—	6
Urtheile: a) erster Instanz auf Beschwörung der Zeugniffe; — b) auf den Beweis durch Zeugen; — c) auf den Beweis durch Sachverständige; — d) über ein ordentliches Klagegebeten in der Hauptsache (§. 36, 46)	6	—	3	—	—	15	—	15
Urtheile erster Instanz in den bei Appellationsanmeldungen sub a bis g angeführten Fällen (§. 35, 46)	2	—	1	—	—	15	—	15
Urtheile (Liquidation-) im Concurrenz für den Gläubiger (§. 37, 47)	2	—	1	—	—	15	—	15
Urtheile (Klassifikations-) im Concurrenz:								
a) für den Massavertreter (§. 37, 47)	6	—	3	—	—	15	—	15
b) für den Gläubiger (§. 37)	—	15	—	15	—	6	—	6
Urtheile, scheidrichterliche (§. 20)	—	15	—	15	—	15	—	15
Vergleichsprotokolle, wenn der entfallende Klassen- oder Urkundenstempel geringer als der gewöhnliche Protokollstempel ist	—	15	—	10	—	6	—	6
Vergleichsversuchsprotokolle	—	15	—	10	—	6	—	6
Verlassenschaftsabhandlungs-Protokolle an einem oder mehreren Tagen vorgenommen, mit Erbserklärung, Vermögensbekenntnis, Schätzung und Theilung	—	15	—	10	—	3	—	3
Vermögensbekenntnisse (§. 23)	—	10	—	10	—	10	—	10
Verordnung zur Einantwortung und Uebergabe des Pupillar- oder Curatelvermögens bei einem Vermögen von								
unter 200 fl. Wzge.	—	30	—	30	—	6	—	6
bis 1000 „	6	—	6	—	—	30	—	30
„ 5000 „	12	—	12	—	—	30	—	30
über 5000 „	20	—	20	—	—	30	—	30
} (§. 55, 66)								
Vormundschaftsbescheinigung (wegen getreuer Vermögensverwaltung)	—	15	—	10	—	6	—	6
Vorstellung gegen einen Bescheid außer Streitfachen (§. 26, 31, 50, 54, 40, 41, 61, 63)	—	15	—	10	—	6	—	6
Weisartikel (§. 30, 42)	—	6	—	6	—	6	—	6

C. Stempel für Kalender, Spielkarten und Zeitungen: a) die im Inlande aufgelegt sind, und nicht aus einem ganzen Bogen bestehen jedes Exemplar (§. 22.)

Alle Kalender ohne Unterschied (§. 13, 14.) 3 fr.
 Spielkarten: a) Tarokkarten, jedes Spiel (§. 2.) 20 —
 b) jede andere Art, das Spiel (§. 2.) 15 —

b) desgleichen aus einem ganzen Bogen und darüber bestehend, das Exemplar (§. 22.) 2 fr.

- e) die im Ausland aufgelegt und nicht aus einem ganzen Bogen bestehenden, das Exemplar (§. 22.) 2 -
- d) bezüglichen, aus einem ganzen Bogen und darüber bestehenden, das Exemplar (§. 22.) 3 -

D. Unbedingt stämpelfreie Urkunden und Schriften. (§. 79 bis 91.)

Abonnements-, Pränumerations- und Subscriptionscheine.
 Acceptationen der Wechsel.
 Angelobungsbefehle der Vormünder, Kuratoren.
 Annahms-Erklärungen, d. h. die Erklärung eines Gutsherrn, einen Unterthan einer fremden Herrschaft als den seinigen aufnehmen zu wollen.
 Anstellungsbefehle.
 Anhaltortskarten von Ämtern, oder Behörden.
 Ausfertigung öffentlicher Behörden, Ämter und Obrigkeiten, an Privatpersonen gerichtet, wenn sie nicht ausdrücklich dem Stempel unterliegen.
 Befugnisse zum Gewerbetriebe.
 Beschwerden der Unterthanen über Roboterleistungen, Grundzinse aus dem Unterthansvertrage außer dem Falle eines Rechtsfreites.
 Depositen über Erlagsbestätigungen.
 Dienstabtschiede, die Dienstentbedungs-, Dienstentlassungs-Urkunden und die Urabstufpässe für Unteroffiziere, gemeine Soldaten und die Mannschaft der Grenz- und Gefällenwache, dann der Militär-Polizeiwache.
 Dienstentlassung für Unterthanen, wenn zugleich ein gestämpelter Paß ausfertigt wird.
 Dispensen.
 Ein oben: alle in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen vorkommenden Einreden, sammt den aus den Verhandlungen über solche Gegenstände entstehenden Schriften, in so fern ihnen die Stempel- und Taxfreiheit durch das allgemeine Strafgesetzbuch zufließt, ferner alle Eingaben, Schriften und amtliche Ausfertigungen, die sich aus Anlaß des durch das Strafgesetz über Gefährlichkeitsübertretungen vorgeschriebenen Verfahrens und der Verhandlungen hierüber ergeben, mit Ausnahme der außerordentlichen Gradengesuche (§. 70 Nr. 10), endlich alle Eingaben, Schriften und amtlichen Ausfertigungen in Betreff anderer Straffälle, woüber aus öffentlichen Rücksichten Verhandlungen gepflogen werden.
 Eingaben, in welchen Anzeigen und Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten gemacht werden und die über ein derlei mündliches Anbringen aufgenommenen Protokolle; Wenn derjenige, welcher die Anzeige oder den Vorschlag macht, in der Eingabe oder dem Protokolle weder für sich, noch für einen Andern um die Zuwendung irgend eines Vortheils das Ansuchen stellt.
 Eingaben, welche von einem öffentlichen Beamten in Erfüllung seiner Amtspflicht an eine öffentliche Behörde, ein Amt oder eine Obrigkeit oder an einen andern öffentlichen Beamten gemacht werden.
 Empfangsbefestigungen über Leistungen an was immer für einen Zweig der öffentlichen Verwaltung.
 Entlassungsscheine, d. h. die Erklärung eines Gutsherrn, einen seiner Unterthanen aus dem Verhältnis der Unterthänigkeit entlassen zu wollen.
 Erlaubnißscheine.
 Erwerbsteuer-Erklärung.
 Flaggen- und Schiffsfabrikpatente für die Mosbau- und Elbschiffahrt.
 Fracht- und Seebriefe (Connoissements, polices de chargements, polizze di carico), wenn sie außer dem Verzeichniß der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmanne oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Mietverträge keine dem Stempel unterliegende Bestimmungen enthalten.
 Gesuche um Almosen, wenn das Armuthszeugniß beiliegt.
 Gesuche um Befreiung vom Unterrichtsgebühren, wenn sie mit dem Armuthszeugniß belegt sind.
 Giro der Wechsel, ferner die Giro aller andern nach dem Handels-, Wechsel- oder Bankgesetze dem Giro zulassenden Urkunden, dann die auf den Wechsel selbst geschriebenen Wechselbürgschaften und die darauf ausgefertigte Bestätigung des Empfanges der Wechselforderung.

Großjährigkeitsbefehle.
 Hausbücher, welche zwischen einer Haushaltung und einem Handelsmanne, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker über abgenommene Waaren oder Arbeiten geführt werden, in so fern darin eine Bestätigung des Empfanges der für die gelieferten Waaren oder Arbeiten geleisteten Zahlung nicht enthalten ist.
 Landtafel- und Grundbücher, dann die bei den obrigkeitlichen Ämtern in die amtlichen Vormerkbücher eingetragenen Duplikate und Abschriften der in den Händen der Kontrahenten befindlichen und mit dem gehörigen Stempel versehenen Urkunden über die von herrschaftlichen Unterthanen geschlossenen Rechtsgeschäfte.
 Meisterrichtertheilungen.
 Militär-Dienstbesorgung und das Dienstverhältnis der Grenz- und Gefällenwache unmittelbar angehende Urkunden und Schriften, als Wache-, Passier-, Quartierzettel, die von der Mannschaft der Grenz- oder der Gefällenwachen überreichten Gesuche um Abiegung der zur Erlangung einer höhern Stelle vorgeschriebenen Prüfung und die hierüber verhandelten Schriften u. s. w.
 Minderjährigkeitsnachschuß.
 Originalien der leztwilligen Anordnungen.
 Prüfungs-zeugnisse der Normal- und Realschulen.
 Quittungen:
 a) über die Zinsen von Staatsschuldenverschreibungen und den ihnen gleich gehaltenen Obligationen, in so fern diesen Quittungen die Stämpelfreiheit ausdrücklich zugesichert ist;
 b) über eingehobene öffentliche und Gemeinde-Abgaben, dann über die an solchen Abgaben geleisteten Rückzahlungen;
 c) über solche Leistungen der Unterthanen an ihre Herrschaften, welche aus dem Unterthansverhältnisse (ex nexu subdititiae) entspringen;
 d) über Zehente und Zehentrelationsgelder;
 e) über eingehobene Schulden;
 f) über empfangene Almosen;
 g) über Vergütungen für Vorspannleistungen überhaupt und für sämtliche in den politischen Vorschriften gegründete Leistungen der Unterthanen an das Militär;
 h) über Geldbeträge unter 2 fl. 6 Krjz.
 Quittungen über zurückgestellte Kautionen und Tabien der Lieferanten.
 Quittungen, Scheine und Urkunden, welche den Kassen oder Ämtern wegen der Ordnung ihrer Manipulation nebst den eigentlichen Beweisurkunden übergeben werden müssen, so wie die Quittungen über Geldvorschüsse, welche aus öffentlichen Kassen gegen Verrechnung erfolgt werden, und die Quittungen, welche Personen, die in Staatsgeschäften reisen, über die Vergütung der von ihnen bestrittenen Reiseauslagen ausstellen.
 Religionszeugnisse zur Trauung.
 Recepte über die auf die Briefpost oder den Postwagen ausgegebenen oder von diesen Anhalten erhaltenen Briefe und Packeten.
 Schriften über die aus dem Unterthansverhältnisse (ex nexu subdititiae) entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirtschaftskämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen wird.
 Sperr-Relationen, gerichtliche oder Protokolle über die Anlegung der Sperr bei Verlassenschaften.
 Staatsschuldenverschreibungen und jene, die ihnen gleich gehalten werden, sammt den auf denselben ausgestellten Quittungen.
 Steuerreklamationen, welche von den Steuerpflichtigen in Folge einer amtlichen Aufforderung angebracht werden, so wie die dadurch veranlaßten Verhandlungen.
 Talons zur Erhebung der Zinsanweisungen (Coupons) von öffentlichen Schuldverschreibungen und die Zinsanweisungen (Coupons) zum Bezuge der Zinsen von solchen Obligationen.
 Testamente im Originale.
 Todeserklärungen.
 Urkunden und Schriften, welche die an jedem Orte bestehenden Polizei-Vorschriften wegen Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit fordern, als: Meldungszettel, Aufenthaltskarten, Passierscheine, Postzettel u. dal.
 Verleihung der Staatsbürgerchaft.
 Verhandlungen, welche zwischen den Behörden in der Ausübung der ihnen eingeräumten Amtswirksamkeit stattfinden, so wie alle Erlasse, welche von einer Behörde an die andere ergehen, nebst den beigelegten Amtsabschriften.
 Verhandlungen der geistlichen Behörden und Vorsteher aller Glaubensbestimmnisse in solchen Angelegenheiten, welche bloß die Seelsorge oder Kirchenzucht zum Gegenstande haben.

		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.
Menge und Grundhaltigkeit des Erzeugnisses eingehoben, und zwar für Brantwein und Brantweingeist mit einem Alkohol-Gehalt von 20° von jedem der zur Gährung verwendeten Gefäße für einen										
	25° Weingeist	n. 5. Eimer	3	—	—	3	—	—	—	—
	26 bis 30°	detto	3	45	—	3	45	—	—	—
	31 bis 35°	detto	4	30	—	4	30	—	—	—
	und so fort von 5 zu 5° Mehrgehalt 45 fr. pr. Eimer Zuschlag.	detto	5	15	—	5	15	—	—	—
Wird Brantwein, Brantweingeist oder eine andere in diesem 1. Tariffage benannte geistige Flüssigkeit aus Tyrol und Vorarlberg, Ungarn, Siebenbürgen oder dem Lombardisch venetianischen Königreich eingeführt, so ist außer der Verzehrungssteuer von 3 fl. auch noch der Einfuhrzoll, wo ein solcher besteht, zu entrichten.										
Bei der Einfuhr aus Galizien zahlt Brantweingeist bis 20° pr. n. 5. Eimer 30 fr.										
	" 25° " " " 37½ fr.									
	" 30° " " " 45 fr.									
2	Brantwein, Brantweingeist, dann Rhum, Arrak, Punschessenz, Rosoglio, Liqueure und alle veräußerten geistigen Getränke zählen bei der Erzeugung und Einfuhr wie Nr. 1. und für den Hierher gehören auch: Weinsteinfernisse, Tischlerpolitur, riechende Geister, Tinkturen, Essenzen, und überhaupt alle mit Ingredienzen versehenen Flüssigkeiten, in welchen Brantweingeist als Hauptbestandtheil erscheint.	detto	—	—	—	—	—	—	—	36
3	Brantwein und Brantweingeist für 20 Eimer Maischraum mehligiger Stoffe, und für 13 Eimer 13 Maß eingestampftes Dbst	detto	—	—	—	—	—	—	—	36
4	Wein	detto	—	1	20	—	2	—	—	24
5	Weinmost und Maisch	detto	—	1	—	—	1	30	—	18
6	Dbstmost	detto	—	—	20	—	—	40	—	8
7	Metz	detto	—	—	—	—	—	40	1	26
8	Bier	detto	—	45	—	1	30	—	45	13
9	Essig	detto	—	—	—	—	—	20	—	5
10	Schlachtvieh, und zwar: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über 1 Jahr	vom Stück	—	—	2	—	—	7	30	1
11	— : Kälber bis zu 1 Jahr	detto	—	—	20	—	—	1	20	16
12	— : Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel und Schöpfe	detto	—	—	8	—	—	30	—	7
13	— : Lämmer bis zu 25 Pfund, Kälber und Spanferkel	detto	—	—	5	—	—	20	—	4
14	— : junge Schweine oder Frischlinge von 3 bis 25 Pfund	detto	—	—	15	—	—	1	—	12
15	— : Schweine über 25 Pfund ohne Unterschied	detto	—	—	30	—	—	2	—	24
16	Frisches Fleisch ohne Unterschied der Viehgartung, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräucheretes und eingepökeltes Fleisch, Salami und andere Würste Von Thieren, denen nur einzelne Theile, wie der Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebühr für das ganze Stück zu entrichten.	v. Wr. Zentn.	—	—	25	—	—	2	37	35
17	Zahmes Geflügel, als Truthühner (Indiane) Gänse, Aentien, Kapaune u. dgl.	vom Stück	—	—	—	—	—	6	—	1 2
18	Hühner und Tauben	vom Paar	—	—	—	—	—	2	—	1 2
19	Wildpret, und zwar Hirsche	vom Stück	—	—	—	—	—	—	—	22 2
20	— : Schweine von 30 Pfund und darüber, Dammhirsche	detto	—	—	—	—	—	1	30	24
21	— : Frischlinge, Rehe und Gamsen	detto	—	—	—	—	—	30	—	6
22	— : Hasen	detto	—	—	—	—	—	6	—	1 2
23	Ausgehacktes Roth- und Schwarzwild	detto	—	—	—	—	—	2	—	30

		fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.	pf.
24	Federwild, als: Fasanen, Auer- und Birkbühner	vom Stück								12		3		
—	: Fasel- und Schneehühner, Wildgänse, Wildenten, Tropfen und Waldschneypen	detto								6		1	2	
25	— : Rebhühner und Wildtauben	detto								3			3	
26	— : Rohrbühner, Duckenten, Heide-, Moos- und Wiesen- schneypen	detto								2			2	
27	— : Drosseln (Drescherln), Krametsvögel (Kronawetter), Bachteln, Lerchen und alle anderen kleinen Vögel zum Genuße	vom Duzend								2		1		
28	Fische und Schalthiere, die in diesem Tarife nicht besonders angeführt sind, aus dem Meere, aus Flüssen, Bächen, Seen oder Teichen, frisch, gesalzen, geräuchert und mariniert, dann Fischrogen	v. B. Zentn.								2		30		
29	— : Weißfische, gemeine Meerfische, als: Calamari, Cospetatori, Ruse, Scombri, Cybe, Tonine, Stockfische, Klack-, Klipp- und Rumbfische, Schollen oder Butten, Häringe, Picklinge, Sprotten und Sardellen	detto								40		8		
30	Krebse, Schnecken, Frösche, Ausern, Meerespinnen und Meerkrebse	detto								40		8		
31	Reis	detto								2		24		
32	Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten (Bohnen- und Haarlinsenmehl), aller Art Gries, gerollte und gebrochene Gerste (Graupen), inländischer Sago, Heidemehl u. Heidegrüße, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Paarpuder	detto								24		11		
—	— Brot und überhaupt jede Bäckerwaaren, ferner Backwerk, Lebzellen, Pfefferkuchen und Zwiback	detto								24		11		
33	Brotfrüchte oder Getreide, als: Weizen- und Speiseförner, türkischer Weizen oder Mais, Roggen, Halbfrucht in Körnern, Heidekorn	detto								18		4		
—	So lange die Besteuerung der Brotfrüchte bei den Mühlen geschieht, ist dießfalls nach den bestehenden, besonderen Vorschriften darüber vorzugeben.													
34	Hülsenfrüchte, als: Hirse (Hirsebrei), Wicken, Bohnen, Erbsen und Linsen	detto								18		4		
35	Hafer in Körnern	detto								16		5		
36	Heu ohne Unterschied, ebenso Mischling als Viehfutter	detto								6		2		
37	Stroh, Häckerling, Ruten und Rittstroh	detto								6		3	1	
—	Getreide in Palmen ist wie Stroh zu behandeln.													
38	Gemüse und Küchenwaaren, als: Blumenkoble, (Kauli), grüne Erbsen, Spargel, Bohnen, (Hsolen), Gurken u. dgl.	detto								12		3		
39	— : Kraut, Rüben, Kartoffeln und Erdbirnen	detto								6		1		
40	Frisches Obst, Kastanien und Nüsse	detto								18		4		
41	Gedörrtes, getrocknetes und eingelegtes Obst, dann Salsen (Marmelade)	detto								36		9		
42	Butter, frische und gesalzene, Rindschmalz, Gänsefett, Talg, rohes und geschmolzenes Unschlitt; Kerzen aus Unschlitt und Spermazett	detto								2		24		
43	Schweinfett (Kilz) und Schweinschmalz, Schmeer und Sped, Knochenmark	detto								1	20	16		
44	Seife, gemeine, wohlt riechende und Delfeife	detto								2	35	37		
45	Käse aller Art	detto								1	30	22		
46	Milch, Rahm und Molken	die Br. Maß v. 100 Stück								1/2		16		
47	Eier									6		2		
48	Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen und andere Wachsfabrikate	v. Br. Zentn.								5		1	15	
49	Del, als: Hans-, Lein-, Oliven-, Mandel-, Mohn- und gemeines Russöl	detto								1	40	20		
50	Brennholz, hartes und weiches, dann Rten- und Wachholderholz	Rubik Ristr.										50	20	
51	Holzstohlen	v. B. Zentn.								4		1	3	

52	Steinkohlen	v. W. Zentn.	fl.	fr.	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.
53	Samen zur Velerzeugung, als: Hanf-, Lein-, Rüb-, Sonnenblumen und andern derlei Samen	detto	—	—	—	—	—	—	—	25	—	5	—
54	Honig, geläutert und ungeläutert, sogenannte Bienenkäule	detto	—	—	—	—	—	—	—	34	—	8	—
55	Thran und Fischschmalz	detto	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—
56	Ziegel, Schiefer- und Dachziegel, dann Ziegel aus Marmor-abfällen	1000 Stück	—	—	—	—	—	—	—	1	18	—	18
57	Bruch- und Bausteine	v. Kub. Rst.	—	—	—	—	—	—	—	4	36	—	54
58	Plateneine	10) Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	9

Zarif. Zahl.	Benennung der steuerbaren Gegenstände.	Maßstab der Besteuerung	Verbrauchssteuer.		Städtischer Zuschlag.		Zusammen.	
			fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.
59	Bausand	die Einspännige	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.
60	Kalk	detto	—	4	—	1	—	5
61	Gyps, Dunggyps ist steuerfrei	v. W. Zentn.	—	—	—	—	—	—
62	Schindeln, Bau- und Werkholz nach dem Tarife von 15. Dezember 1832, wie folgt:		—	4	—	1	—	5
I	Bauholz in Bäumen:							
a.	Mühlradel, große und mittlere	1 Stück	4	12	1	3	5	15
b.	— — —, kleine	detto	—	54	—	13 1/2	1	7 1/2
c.	Eins- und Lerchbäume, gehauen und ungehauen	detto	—	32	—	8	—	40
d.	Ros- und Gesperrbäume, Doppel- und Halbschleßen	detto	—	10	—	2 1/2	—	12 1/2
e.	Einfache Schließen, Ziegel- und Schindelkränze, wie auch Waldschragenbäume	detto	—	4	—	1	—	5
f.	Bruchfren- oder Strenbäume, Doppeltrauner, Halbbäume Anzüge, Deichselstangen, dann Achs- Buchen- oder Nabenstößstämmen (Trumpeln oder Zeugholz genannt)	detto	—	1 3/8	—	2 5/8	—	1 3/8
g.	Einfache Trauner	detto	—	9 1/10	—	8 1/10	—	3 1/8
II	Balken, Pflöcke, Stöcke und Stämme:							
a.	Paßkall und Pallisaden, dann Wagnerholz in Stangen	detto	—	2 3/4	—	5/8	—	3
b.	Fleisch- und andere Stöcke, Wagnholz in Stämmen, dann alle übrigen hier nicht benannten Balken, Pflöcke und Stämme	detto	—	7 1/20	—	1 9/20	—	9
III	Brunnröhren und Rinnen.							
a.	Brunnröhren	detto	—	5 5/8	—	3/8	—	7
b.	Rinnen und Pferdebahen	detto	—	11 9/16	—	2 5/16	—	14 1/2
c.	Kanal-Grände (Granter)	detto	1	28 1/20	—	22 1/20	1	50 1/4
IV	Pfosten und Läden							
a.	Ausländer-Pfosten ohne Unterschied, dann alle harten, lindenen, föhrenen und lerchbaumenen Pfosten	detto	—	4 3/8	—	1/8	—	5 1/2
b.	Alle übrigen Pfosten, dann Ausländer Bankläden, eichene und lerchbaumene Läden	detto	—	2	—	5/8	—	2 1/2
c.	Inländer Bank- und Werkläden, Ausländer Feil- und Instrumentläden, dann föhrene, lindene und sonstige harte Läden	detto	—	1 3/16	—	5/1	—	1 1/2
d.	Inländer Feil- und Doppel-Tischlerläden	detto	—	9 1/11	—	3 1/16	—	3 1/2
e.	Abzug-, Breit-, Feder-, Gemein-, Inländer-Instrument-, Kei-, Spann-, und einfache Tischlerläden, wie auch sogenannte Schwarlinge	detto	—	6 1/10	—	3 1/16	—	1/2
V	Latten.							
a.	Dachlatten, einfaches Fensterholz, Trillaschenholz, dann Garten- oder Peltstangen und Hagenschalen	detto	—	3 1/16	—	1 1/16	—	1 1/2
b.	Doppeltes Fensterholz, Stackettenholz und weiche Staffeln	detto	—	3 3/8	—	1/8	—	1 1/2
c.	Harte und föhrene Staffeln und ungeschnittenes Streuholz, dann geschnittenes Streu- oder Polsterholz, auch Lichtschneider genannt	detto	—	1	—	1/8	—	1/2
VI	Schindeln							
	Dach- und Mauerschindeln aller Art	100 Stück	—	4 3/16	—	1 3/16	—	5 1/2

Anmerkungen zum Verzehrungssteuer-Tarif: Wenn ein verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstand in so geringer Menge zur Linie herein nach Wien gebracht wird, daß die davon entfallende Gebühr nicht 3 fr. Conventions-Münze ausmacht, so ist dieselbe steuerfrei.

Wenn ein der Verzehrungssteuer unterliegender Gegenstand inner den Linien gekauft, dann zu einer Linie hinaus und zur andern wieder hereingeführt wird, so muß er zur Steuerentrichtung ebenso angegeben werden, als wäre er außerhalb der Linien erzeugt worden. Jene Gegenstände, die bloß durchgeführt werden, sind ebenfalls bei den Linien anzugeben, und erhalten dann eine Begleitung von der Finanzwache, zahlen aber keine Steuer. Wird ein Gegenstand bei der Linie aus was immer für einer Ursache nicht angegeben, so tritt sogleich das Strafverfahren ein.

V e r z e i c h n i s

derjenigen Gegenstände, welche in folgenden Quantitäten ohne Steuerentrichtung über die Linien Wiens eingebracht werden können.

1. Geistige Flüssigkeiten	Maß	2 $\frac{1}{4}$	21. Gedörrtes, getrocknetes oder eingesot-		
2. Wein	"	2 $\frac{1}{2}$	tenes Obst	Pfund	4
3. Weinmost und Maisch	"	2 $\frac{1}{2}$	22. Butter, Rindschmalz oder Kerzen	"	1
4. Obstmost	"	2 $\frac{1}{2}$	23. Schweinschmalz, Filz, Schmeer oder Speck	"	2
5. Metb	"	2 $\frac{1}{2}$	24. Seife, alle Gattungen	"	1
6. Bier	"	1 $\frac{1}{4}$	25. Käse, ebenso	"	1 $\frac{1}{2}$
7. Essig	"	3	26. Wachs, ebenso	"	1 $\frac{1}{2}$
8. Milch	"	3	27. Del, ebenso	"	1 $\frac{1}{2}$
9. Fleisch ohne Unterschied	Pfund	1	28. Delsamen, ebenso	"	9
10. Roth- und Schwarzwildfleisch	"	1	29. Thran oder Fischschmalz	"	24
11. Gemeine Fische, Krebse und Schnecken	"	4	30. Horig, geläutert oder in Waben	"	1 $\frac{1}{4}$
12. Reis	"	1 $\frac{1}{4}$	31. Gyps	"	20
13. Mehl, Brot, Stärke und Haarpuder	"	4 $\frac{3}{4}$	32. Holzkohlen	"	27
14. Hülsenfrüchte	"	8	33. Steinkohlen	"	25
15. Hafer	"	4	34. Hühner oder Tauben	Stück	7
16. Heu oder Mischling als Viehfutter	"	24	35. Kleine Vögel	"	3
17. Stroh, Häckerling und Kleien	"	22	36. Eier	"	25
18. Grüne Gemüse	"	23	37. Ziegel	"	19
19. Kraut, Rüben und Erdäpfel	"	20	38. Schiefersteine	"	19
20. Frisches Obst, Kastanien oder Nüsse	"	8	39. Plattensteine	"	6

Jedoch müssen sowohl diese als auch die geringeren Quantitäten bei den Linien-Verzehrungssteuer-Beamten angefangen werden, wenn sie steuerfrei passieren sollen, damit sich das Verzehrungssteuerpersonale überzeugen kann, daß die Menge nicht größer ist. Ist die Quantität jedoch größer, so muß die Steuer vom Ganzen ohne Rücksicht auf die steuerfreie Menge entrichtet werden, indem die Begünstigungen der gebührenfreien Einbringung nur bis zu den angegebenen Quantitäten Statt findet, jedes Plus aber die ganze Menge steuerpflichtig macht.

V. **M b s h u i t t.**
 Höchst bequemer Rechnungs-Gaulrenger und Interessen-Schlüssel für den täglichen Geschäftsbedarf.
 1. Tabelle für die Stückzahl-Berechnung beim Kauf und Verkauf.

Stückzahl	D a s S i n d																								
	1 fr.	2 fr.	3 fr.	4 fr.	5 fr.	6 fr.	7 fr.	8 fr.	9 fr.	10 fr.	15 fr.	20 fr.	25 fr.	30 fr.	35 fr.	40 fr.	45 fr.	50 fr.	55 fr.	1 fr.	2 fr.	3 fr.	4 fr.	5 fr.	10 fr.
1	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	1	2	3	4	5	10
2	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	2	4	6	8	10	20
3	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	45	60	75	90	105	120	135	150	165	3	6	9	12	15	30
4	4	8	12	16	20	24	28	32	36	40	60	80	100	120	140	160	180	200	220	4	8	12	16	20	40
5	5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	5	10	15	20	25	50
6	6	12	18	24	30	36	42	48	54	60	100	133	166	200	233	266	300	333	366	6	12	18	24	30	60
7	7	14	21	28	35	42	49	56	63	70	133	177	220	263	306	349	392	435	478	7	14	21	28	35	70
8	8	16	24	32	40	48	56	64	72	80	166	221	276	331	386	441	496	551	606	8	16	24	32	40	80
9	9	18	27	36	45	54	63	72	81	90	200	266	332	398	464	530	596	662	728	9	18	27	36	45	90
10	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	233	311	389	467	545	623	701	779	857	10	20	30	40	50	100
11	11	22	33	44	55	66	77	88	99	110	266	355	444	533	622	711	800	889	978	11	22	33	44	55	110
12	12	24	36	48	60	72	84	96	108	120	300	400	500	600	700	800	900	1000	1100	12	24	36	48	60	120
13	13	26	39	52	65	78	91	104	117	130	333	444	555	666	777	888	999	1110	1221	13	26	39	52	65	130
14	14	28	42	56	70	84	98	112	126	140	366	488	611	733	855	977	1100	1222	1344	14	28	42	56	70	140
15	15	30	45	60	75	90	105	120	135	150	400	533	666	800	933	1066	1200	1333	1466	15	30	45	60	75	150
16	16	32	48	64	80	96	112	128	144	160	433	577	711	844	977	1110	1244	1377	1510	16	32	48	64	80	160
17	17	34	51	68	85	102	119	136	153	170	466	622	777	933	1088	1244	1400	1555	1710	17	34	51	68	85	170
18	18	36	54	72	90	108	126	144	162	180	500	666	832	1000	1166	1332	1500	1666	1832	18	36	54	72	90	180
19	19	38	57	76	95	114	133	152	171	190	533	711	889	1066	1244	1422	1600	1777	1955	19	38	57	76	95	190
20	20	40	60	80	100	120	140	160	180	200	566	755	944	1133	1322	1511	1700	1888	2077	20	40	60	80	100	200
21	21	42	63	84	105	126	147	168	189	210	600	800	1000	1200	1400	1600	1800	2000	2200	21	42	63	84	105	210
22	22	44	66	88	110	132	154	176	198	220	633	844	1055	1266	1477	1688	1900	2111	2322	22	44	66	88	110	220
23	23	46	69	92	115	138	161	184	207	230	666	888	1111	1333	1555	1777	2000	2222	2444	23	46	69	92	115	230
24	24	48	72	96	120	144	168	192	216	240	700	933	1166	1400	1633	1866	2100	2333	2566	24	48	72	96	120	240
25	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	733	977	1211	1444	1677	1910	2144	2377	2610	25	50	75	100	125	250
26	26	52	78	104	130	156	182	208	234	260	766	1022	1277	1533	1788	2044	2300	2555	2810	26	52	78	104	130	260
27	27	54	81	108	135	162	189	216	243	270	800	1066	1332	1600	1866	2132	2400	2666	2932	27	54	81	108	135	270
28	28	56	84	112	140	168	196	224	252	280	833	1111	1389	1666	1944	2222	2500	2777	3055	28	56	84	112	140	280
29	29	58	87	116	145	174	203	232	261	290	866	1155	1444	1733	2022	2311	2600	2888	3177	29	58	87	116	145	290
30	30	60	90	120	150	180	210	240	270	300	900	1200	1500	1800	2100	2400	2700	3000	3300	30	60	90	120	150	300
31	31	62	93	124	155	186	217	248	279	310	933	1244	1555	1866	2177	2488	2800	3111	3422	31	62	93	124	155	310
32	32	64	96	128	160	192	224	256	288	320	966	1288	1611	1933	2255	2577	2900	3222	3544	32	64	96	128	160	320
33	33	66	99	132	165	198	231	264	297	330	1000	1333	1666	2000	2333	2666	3000	3333	3666	33	66	99	132	165	330
34	34	68	102	136	170	204	238	272	306	340	1033	1377	1711	2044	2377	2710	3044	3377	3710	34	68	102	136	170	340
35	35	70	105	140	175	210	245	280	315	350	1066	1422	1755	2088	2422	2755	3100	3433	3766	35	70	105	140	175	350
36	36	72	108	144	180	216	252	288	324	360	1100	1466	1811	2144	2477	2810	3144	3477	3810	36	72	108	144	180	360
37	37	74	111	148	185	222	259	296	333	370	1133	1511	1866	2200	2533	2866	3200	3533	3866	37	74	111	148	185	370
38	38	76	114	152	190	228	266	304	342	380	1166	1555	1911	2244	2577	2910	3244	3577	3910	38	76	114	152	190	380
39	39	78	117	156	195	234	273	312	351	390	1200	1600	1966	2300	2633	2966	3300	3633	3966	39	78	117	156	195	390
40	40	80	120	160	200	240	280	320	360	400	1233	1644	2011	2344	2677	3010	3344	3677	4010	40	80	120	160	200	400
41	41	82	124	168	205	246	287	328	369	410	1266	1688	2055	2388	2722	3055	3388	3722	4055	41	82	124	168	205	410
42	42	84	126	170	210	252	294	336	378	420	1300	1733	2111	2444	2777	3110	3444	3777	4110	42	84	126	170	210	420
43	43	86	129	174	215	258	299	342	384	430	1333	1777	2166	2500	2833	3166	3500	3833	4166	43	86	129	174	215	430
44	44	88	132	178	220	264	306	348	390	440	1366	1822	2211	2544	2877	3210	3544	3877	4210	44	88	132	178	220	440
45	45	90	135	180	225	270	312	354	396	450	1400	1866	2266	2600	2933	3266	3600	3933	4266	45	90	135	180	225	450
46	46	92	138	184	230	276	318	360	402	460	1433	1911	2311	2644	2977	3310	3644	3977	4310	46	92	138	184	230	460
47	47	94	141	188	235	282	324	366	408	470	1466	1955	2366	2688	3011	3344	3688	4011	4344	47	94	141	188	235	470
48	48	96	144	190	240	288	330	372	414	480	1500	2000	2411	2733	3066	3400	3733	4066	4400	48	96	144	190	240	480
49	49	98	147	194	245	294	336	378	420	490	1533	2044	2466	2777	3111	3444	3788	4111	4444	49	98	147	194	245	490
50	50	100	150	200	250	300	350	400	450	500	1566	2088	2511	2833	3166	3500	3833	4166	4500	50	100	150	200	250	500
500	500	1000	1500	2000	2500	3000	3500	4000	4500	5000	1566	2088	2511	2833	3166	3500	3833	4166	4500	500	1000	1500	2000	2500	5000
1000	1000	2000	3000	4000	5000	6000	7000	8000	9000	10000	1566	2088	2511	2833	3166	3500	3833	4166	4500	1000	2000	3000	4000	5000	10000

Borstehende Tabelle ist auch für Zagslohn-Berechnung zu brauchen, da man sich bloß statt „Stücke“ Lage zu denken braucht; man verfährt dann eben so wie beim Kauf oder Verkauf einer Anzahl Stücke. Z. B. man will wissen, wie viel man einem Zagslohn, der täglich 30 fr. bekommt, nach 17-tägiger Arbeit zu zahlen hat, so sucht man in der Rubrik „Stücke“ die Zahl 17 und verfolgt die horizontale Linie bis unter die Rubrik 30; man wird dann finden, daß man dem Zagslohn 8 fr. 30 ct. auszahlen muß.

2. Gewichts-Berechnungs-Tabelle.

nach Wiener Gewicht, den Zentner zu 100 Pfund und das Pfund zu 32 Loth gerechnet, um beim Kauf oder Verkauf, ohne erst zu rechnen, auf einen Blick wissen zu können, was der Zentner, das Pfund oder das Loth kostet.

fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
5	3	—	36	21	22 $\frac{1}{2}$	67	40	4 $\frac{1}{2}$	1	1	3 $\frac{1}{2}$	32	1	—	63	1	58	1	—	1
6	3	2 $\frac{1}{2}$	37	22	23 $\frac{1}{2}$	68	40	3 $\frac{1}{2}$	2	3	3	33	1	1	64	2	—	—	—	—
7	4	—	38	22	3 $\frac{1}{2}$	69	41	1 $\frac{1}{2}$	3	5	2 $\frac{1}{2}$	34	1	3	65	2	1	3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$
8	4	3 $\frac{1}{2}$	39	23	1 $\frac{1}{2}$	70	42	—	4	7	2	35	1	5	66	2	3	3	3	3
9	5	1 $\frac{1}{2}$	40	24	—	71	42	22	5	9	2 $\frac{1}{2}$	36	1	7	67	2	5	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$
10	6	—	41	24	2 $\frac{1}{2}$	72	43	4 $\frac{1}{2}$	6	11	1	37	1	9	68	2	7	2	2	2
11	6	2 $\frac{1}{2}$	42	25	—	73	43	3 $\frac{1}{2}$	7	13	1 $\frac{1}{2}$	38	1	11	69	2	9	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
12	7	—	43	25	3 $\frac{1}{2}$	74	44	1 $\frac{1}{2}$	8	15	—	39	1	13	70	2	11	1	1	1
13	7	3 $\frac{1}{2}$	44	26	1 $\frac{1}{2}$	75	45	—	9	16	3 $\frac{1}{2}$	40	1	15	71	2	13	1	1	1
14	8	1 $\frac{1}{2}$	45	27	—	76	45	2 $\frac{1}{2}$	10	18	3	41	1	16	72	2	15	—	—	—
15	9	—	46	27	2 $\frac{1}{2}$	77	46	—	11	20	2 $\frac{1}{2}$	42	1	18	73	2	16	3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$
16	9	2 $\frac{1}{2}$	47	28	—	78	46	3 $\frac{1}{2}$	12	22	2	43	1	20	74	2	18	3	3	3
17	10	—	48	28	3 $\frac{1}{2}$	79	47	1 $\frac{1}{2}$	13	24	1 $\frac{1}{2}$	44	1	22	75	2	20	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$
18	10	3 $\frac{1}{2}$	49	29	1 $\frac{1}{2}$	80	48	—	14	26	1	45	1	24	76	2	22	2	2	2
19	11	1 $\frac{1}{2}$	50	30	—	81	48	2 $\frac{1}{2}$	15	28	1 $\frac{1}{2}$	46	1	26	77	2	24	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
20	12	—	51	30	2 $\frac{1}{2}$	82	49	—	16	30	—	47	1	28	78	2	26	1	1	1
21	12	2 $\frac{1}{2}$	52	31	—	83	49	3 $\frac{1}{2}$	17	31	3 $\frac{1}{2}$	48	1	30	79	2	28	1	1	1
22	13	—	53	31	3 $\frac{1}{2}$	84	50	1 $\frac{1}{2}$	18	33	3	49	1	31	80	2	30	—	—	—
23	13	3 $\frac{1}{2}$	54	32	1 $\frac{1}{2}$	85	51	—	19	35	2 $\frac{1}{2}$	50	1	33	81	2	31	3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$
24	14	1 $\frac{1}{2}$	55	33	—	86	51	2 $\frac{1}{2}$	20	37	2	51	1	35	82	2	33	3	3	3
25	15	—	56	33	2 $\frac{1}{2}$	87	52	—	21	39	1 $\frac{1}{2}$	52	1	37	83	2	35	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$
26	15	2 $\frac{1}{2}$	57	34	—	88	52	3 $\frac{1}{2}$	22	41	1	53	1	39	84	2	37	2	2	2
27	16	—	58	34	3 $\frac{1}{2}$	89	53	1 $\frac{1}{2}$	23	43	1 $\frac{1}{2}$	54	1	41	85	2	39	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
28	16	3 $\frac{1}{2}$	59	35	1 $\frac{1}{2}$	90	54	—	24	45	—	55	1	43	86	2	41	1	1	1
29	17	1 $\frac{1}{2}$	60	36	—	91	54	2 $\frac{1}{2}$	25	46	3 $\frac{1}{2}$	56	1	45	87	2	43	1	1	1
30	18	—	61	36	2 $\frac{1}{2}$	92	55	—	26	48	3	57	1	46	88	2	45	—	—	—
31	18	2 $\frac{1}{2}$	62	37	—	93	55	3 $\frac{1}{2}$	27	50	2 $\frac{1}{2}$	58	1	48	89	2	46	3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$
32	19	—	63	37	3 $\frac{1}{2}$	94	56	1 $\frac{1}{2}$	28	52	2	59	1	50	90	2	48	3	3	3
33	19	3 $\frac{1}{2}$	64	38	1 $\frac{1}{2}$	95	57	—	29	54	1 $\frac{1}{2}$	60	1	52	91	2	50	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$
34	20	1 $\frac{1}{2}$	65	39	—	96	57	2 $\frac{1}{2}$	30	56	1	61	1	54	92	2	52	2	2	2
35	21	—	66	39	2 $\frac{1}{2}$	97	58	—	31	58	1 $\frac{1}{2}$	62	1	56	93	2	54	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$

Anmerkung. So viele Gulden der Zentner kostet, $\frac{2}{3}$ so viel Kreuzer kostet ein Pfund. Die Zahl der Gulden, welche der Zentner kostet, multiplicirt man mit 6 und schneidet vom Product die letzte Ziffer weg; was sieben bleibt, zeigt, wie viel Kreuzer das Pfund kostet. Z. B. der Zentner kostet 40 fl., mit 6 multiplicirt, gibt 240. Die letzte 0 weg, ergibt sich, daß das Pfund 24 Kreuzer kostet. Wenn der Zentner 95 fl. kostet, diese Zahl mit 6 multiplicirt, gibt 570; die 0 weg, so kostet demnach das Pfund 57 Kreuzer. Steht nach dem Multipliciren zuletzt keine Null, so bedeutet die letzte Ziffer einen Decimal der Kreuzer.

3. Gewichts-Tabelle

über k. k. österr. Silbergeld im Wiener Gewichte ohne
Emballage.

Gulb.	In 2. Gulb. Thalerstück.		In Zwanzigern			In Zehnern		
	Pf.	Stb.	Pf.	Stb.	Dt.	Pf.	Stb.	Dt.
1000	25	—	35	22	2	40	20	2
900	22	16	32	4	1	37	15	1
800	20	—	28	18	—	33	10	—
700	17	16	24	31	3	29	4	3
600	15	—	21	13	2	24	31	2
500	12	16	17	27	1	20	26	1
400	10	—	14	9	—	16	21	—
300	7	16	10	22	3	12	15	3
200	5	—	7	4	2	8	10	2
100	2	16	3	18	1	4	5	1
50	1	8	1	25	$\frac{1}{2}$	2	2	$2\frac{1}{2}$
40	1	—	1	13	$\frac{1}{2}$	1	21	1
30	—	24	1	2	1	1	7	$3\frac{1}{2}$
20	—	16	—	22	3	—	26	$2\frac{1}{2}$
10	—	8	—	11	1	—	13	1

Gold-Agio-Tabelle

über Dukaten, Souverains'ors und
Louisd'ors.

Gold-Agio Percent.	Werth eines Duk. in Zwanzigern.			Werth ein. Souverain.		Werth eines Louisd'ors.		
	fl.	fr.	dz.	fl.	fr.	fl.	fr.	dz.
ohne Agio	4	30	—	13	20	8	55	—
mit $\frac{1}{4}$	4	30	2	13	22	8	56	1
— $\frac{1}{2}$	4	31	1	13	24	8	57	2
— $\frac{3}{4}$	4	32	—	13	26	8	58	3
— 1	4	32	2	13	28	8	—	—
— $1\frac{1}{2}$	4	34	—	13	32	8	2	2
— 2	4	35	1	13	36	8	5	1
— $2\frac{1}{2}$	4	36	3	13	40	8	7	3
— 3	4	38	—	13	44	8	10	1
— $3\frac{1}{2}$	4	39	1	13	48	8	13	—
— 4	4	40	3	13	52	8	15	2
— $4\frac{1}{2}$	4	42	—	13	56	8	18	—
— 5	4	43	2	14	—	8	20	3
— $5\frac{1}{2}$	4	44	3	14	4	8	23	1
— 6	4	46	—	14	8	8	25	3

4. Gesetzliche Scala über den Cours der Bankozettel

vom Jahre 1799 bis 15. März 1811, nach dem Finanz Patente vom 20. Februar 1811.

Monat	1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811
Jänner . . .	103	113	116	119	130	134	133	147	190	204	221	469	500
Februar . . .	103	113	115	119	129	135	132	148	203	209	234	398	500
März . . .	105	114	114	118	127	134	129	149	206	210	248	331	500
April . . .	108	114	115	118	119	135	129	152	208	212	252	347	
Mai . . .	107	116	115	118	130	135	129	160	206	216	276	375	
Juni . . .	107	115	115	119	131	134	130	163	203	238	333	395	
Juli . . .	106	115	116	120	132	135	132	184	197	242	315	405	
August . . .	108	115	116	122	133	135	135	160	194	236	299	448	
September . . .	110	115	116	125	132	134	136	170	201	233	310	490	
Oktober . . .	111	115	117	126	131	132	144	176	203	231	314	500	
November . . .	113	115	117	128	132	131	145	175	202	220	346	500	
Dezember . . .	113	118	117	128	133	132	149	184	203	222	405	500	

5. Sintereffen: Tafeln.

Zu 2^{1/2} vom Hundert.

Recht.	Zuf 1 S.	Zuf 1/2 S.	1 SR.	1 SS.	1 Tag
F.	F.	F.	F.	F.	F.
1	12 ^{1/4}	3 ^{3/4}	1 ^{1/4}	—	—
2	3	12 ^{1/4}	3 ^{3/4}	—	—
3	4 ^{1/2}	6	2 ^{1/2}	—	—
4	6	3	2 ^{1/2}	—	—
5	7 ^{3/8}	3	2 ^{1/2}	—	—
6	9	4 ^{1/4}	3 ^{3/4}	—	—
7	10 ^{3/4}	5 ^{1/4}	4 ^{1/4}	—	—
8	12	6	5 ^{1/4}	—	—
9	13	6 ^{3/4}	6	1 ^{1/4}	—
10	15	7 ^{1/2}	7 ^{1/2}	1 ^{1/4}	—
20	30 ^{1/2}	15	11 ^{1/4}	2 ^{1/2}	—
30	45	22 ^{1/2}	17 ^{1/2}	3 ^{3/4}	—
40	—	30	23 ^{1/2}	5 ^{1/4}	—
50	11 ^{1/5}	37 ^{1/4}	30	7 ^{1/4}	—
100	115	72 ^{1/4}	61 ^{1/4}	14 ^{1/4}	—
200	230	144 ^{1/2}	122 ^{1/2}	28 ^{1/2}	—
300	345	216 ^{3/4}	184 ^{1/4}	42 ^{3/4}	—
400	460	288	246 ^{1/2}	57 ^{1/2}	—
500	575	360	308	72 ^{1/2}	—
1000	1150	720	616	145	—
2000	2300	1440	1232	290	—
3000	3450	2160	1848	435	—
5000	5700	3600	3080	720	—
10000	11400	7200	6160	1440	—

Zu 3 vom Hundert.

Recht.	Zuf 1 S.	Zuf 1/2 S.	1 SR.	1 SS.	1 Tag
F.	F.	F.	F.	F.	F.
1	13 ^{3/4}	3 ^{3/4}	1 ^{1/4}	—	—
2	32 ^{1/4}	13 ^{3/4}	3 ^{3/4}	—	—
3	51 ^{1/4}	22 ^{1/2}	5 ^{1/4}	—	—
4	7	32 ^{1/4}	7 ^{1/4}	—	—
5	10 ^{3/4}	42 ^{1/4}	9 ^{1/4}	—	—
6	12 ^{1/2}	51 ^{1/4}	11 ^{1/4}	—	—
7	14 ^{1/4}	61 ^{1/4}	13 ^{1/4}	—	—
8	16	71 ^{1/4}	15 ^{1/4}	—	—
9	18	81 ^{1/4}	17 ^{1/4}	—	—
10	20	91 ^{1/4}	19 ^{1/4}	—	—
20	36	182 ^{1/2}	38 ^{1/2}	—	—
30	54	274 ^{1/2}	57 ^{1/2}	—	—
40	72	366 ^{1/2}	76 ^{1/2}	—	—
50	90	458 ^{1/2}	95 ^{1/2}	—	—
100	180	916 ^{1/2}	191 ^{1/2}	—	—
200	360	1832 ^{1/2}	383 ^{1/2}	—	—
300	540	2748 ^{1/2}	574 ^{1/2}	—	—
400	720	3664 ^{1/2}	765 ^{1/2}	—	—
500	900	4580 ^{1/2}	956 ^{1/2}	—	—
1000	1800	9160 ^{1/2}	1912 ^{1/2}	—	—
2000	3600	18320 ^{1/2}	3824 ^{1/2}	—	—
3000	5400	27480 ^{1/2}	5736 ^{1/2}	—	—
5000	9000	45800 ^{1/2}	9560 ^{1/2}	—	—
10000	18000	91600 ^{1/2}	19120 ^{1/2}	—	—

Zu 3^{1/2} vom Hundert.

Recht.	Zuf 1 S.	Zuf 1/2 S.	1 SR.	1 SS.	1 Tag
F.	F.	F.	F.	F.	F.
1	2	1	—	—	—
2	4	2	—	—	—
3	6 ^{1/4}	3	—	—	—
4	8 ^{1/4}	4	—	—	—
5	10 ^{1/4}	5 ^{1/4}	—	—	—
6	12 ^{1/4}	6 ^{1/4}	—	—	—
7	14 ^{1/4}	7 ^{1/4}	—	—	—
8	16 ^{1/4}	8 ^{1/4}	—	—	—
9	18 ^{1/4}	9 ^{1/4}	—	—	—
10	20	10 ^{1/4}	—	—	—
20	42	21 ^{1/2}	—	—	—
30	63	32 ^{1/2}	—	—	—
40	84	43 ^{1/2}	—	—	—
50	105	54 ^{1/2}	—	—	—
100	210	109 ^{1/2}	—	—	—
200	420	218 ^{1/2}	—	—	—
300	630	327 ^{1/2}	—	—	—
400	840	436 ^{1/2}	—	—	—
500	1050	545 ^{1/2}	—	—	—
1000	2100	1090 ^{1/2}	—	—	—
2000	4200	2180 ^{1/2}	—	—	—
3000	6300	3270 ^{1/2}	—	—	—
4000	8400	4360 ^{1/2}	—	—	—
5000	10500	5450 ^{1/2}	—	—	—
10000	21000	10900 ^{1/2}	—	—	—

Interessen = Tafeln.

Kapit.	Zu 4 vom Hundert.				Zu 5 vom Hundert.				Zu 6 vom Hundert.					
	Auf 1/2 S.		1 W.		Auf 1/2 S.		1 W.		Auf 1/2 S.		1 W.		1 Tag	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2 1/4	1	1 1/4	3	1 1/2	12 1/2	1 1/4	3 3/4	1 1/2	1 1/4	1 1/4	1 1/4	1 1/4	1 1/4
2	4 3/4	2	2 1/4	6	2 1/2	24	2 1/4	7 1/2	2 1/2	2 1/2	2 1/2	2 1/2	2 1/2	2 1/2
3	7	3	3 1/2	9	3 1/2	36	3 1/2	10 1/2	3 1/2	3 1/2	3 1/2	3 1/2	3 1/2	3 1/2
4	9 1/2	4	4 1/2	12	4 1/2	48	4 1/2	13 1/2	4 1/2	4 1/2	4 1/2	4 1/2	4 1/2	4 1/2
5	12	5	5 1/2	15	5 1/2	60	5 1/2	16 1/2	5 1/2	5 1/2	5 1/2	5 1/2	5 1/2	5 1/2
6	14 1/4	6	6 1/2	18	6 1/2	72	6 1/2	19 1/2	6 1/2	6 1/2	6 1/2	6 1/2	6 1/2	6 1/2
7	16 1/2	7	7 1/2	21	7 1/2	84	7 1/2	21 1/2	7 1/2	7 1/2	7 1/2	7 1/2	7 1/2	7 1/2
8	19 1/4	8	8 1/2	24	8 1/2	96	8 1/2	24 1/2	8 1/2	8 1/2	8 1/2	8 1/2	8 1/2	8 1/2
9	21 1/2	9	9 1/2	27	9 1/2	108	9 1/2	27 1/2	9 1/2	9 1/2	9 1/2	9 1/2	9 1/2	9 1/2
10	24	10	10 1/2	30	10 1/2	120	10 1/2	30 1/2	10 1/2	10 1/2	10 1/2	10 1/2	10 1/2	10 1/2
20	48	20	20 1/2	60	20 1/2	240	20 1/2	60 1/2	20 1/2	20 1/2	20 1/2	20 1/2	20 1/2	20 1/2
30	72	30	30 1/2	90	30 1/2	360	30 1/2	90 1/2	30 1/2	30 1/2	30 1/2	30 1/2	30 1/2	30 1/2
40	96	40	40 1/2	120	40 1/2	480	40 1/2	120 1/2	40 1/2	40 1/2	40 1/2	40 1/2	40 1/2	40 1/2
50	120	50	50 1/2	150	50 1/2	600	50 1/2	150 1/2	50 1/2	50 1/2	50 1/2	50 1/2	50 1/2	50 1/2
100	240	100	100 1/2	300	100 1/2	1200	100 1/2	300 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2
200	480	200	200 1/2	600	200 1/2	2400	200 1/2	600 1/2	200 1/2	200 1/2	200 1/2	200 1/2	200 1/2	200 1/2
300	720	300	300 1/2	900	300 1/2	3600	300 1/2	900 1/2	300 1/2	300 1/2	300 1/2	300 1/2	300 1/2	300 1/2
400	960	400	400 1/2	1200	400 1/2	4800	400 1/2	1200 1/2	400 1/2	400 1/2	400 1/2	400 1/2	400 1/2	400 1/2
500	1200	500	500 1/2	1500	500 1/2	6000	500 1/2	1500 1/2	500 1/2	500 1/2	500 1/2	500 1/2	500 1/2	500 1/2
1000	2400	1000	1000 1/2	3000	1000 1/2	12000	1000 1/2	3000 1/2	1000 1/2	1000 1/2	1000 1/2	1000 1/2	1000 1/2	1000 1/2
2000	4800	2000	2000 1/2	6000	2000 1/2	24000	2000 1/2	6000 1/2	2000 1/2	2000 1/2	2000 1/2	2000 1/2	2000 1/2	2000 1/2
5000	12000	5000	5000 1/2	15000	5000 1/2	60000	5000 1/2	15000 1/2	5000 1/2	5000 1/2	5000 1/2	5000 1/2	5000 1/2	5000 1/2
10000	24000	10000	10000 1/2	30000	10000 1/2	120000	10000 1/2	30000 1/2	10000 1/2	10000 1/2	10000 1/2	10000 1/2	10000 1/2	10000 1/2

D

6. Reductions-Tabelle

der C. Mze. gegen W. W. und der W. W. gegen C. Mze.

Betrag in C. M. 20 fl. Fuß.		In Wiener-Wäh- rung.		Betrag in Wiener- Währung.		In C. M. 20 fl. Fuß.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
—	1	—	2 $\frac{1}{2}$	—	1	—	$\frac{2}{3}$
—	2	—	5	—	2	—	$4\frac{2}{3}$
—	3	—	7 $\frac{1}{2}$	—	3	—	1 $\frac{1}{3}$
—	4	—	10	—	4	—	1 $\frac{2}{3}$
—	5	—	12 $\frac{1}{2}$	—	5	—	2
—	6	—	15	—	6	—	2 $\frac{2}{3}$
—	7	—	17 $\frac{1}{3}$	—	7	—	2 $\frac{1}{3}$
—	8	—	20	—	8	—	3 $\frac{1}{3}$
—	9	—	22 $\frac{1}{2}$	—	9	—	3 $\frac{2}{3}$
—	10	—	25	—	10	—	4
—	11	—	27 $\frac{1}{2}$	—	15	—	6
—	12	—	30	—	20	—	8
—	13	—	32 $\frac{1}{2}$	—	30	—	12
—	14	—	35	—	40	—	18
—	15	—	37 $\frac{1}{3}$	—	50	—	20
1	—	2	30	1	—	—	24
2	—	5	—	2	—	—	48
3	—	7	30	3	—	1	12
4	—	10	—	4	—	1	36
5	—	12	30	5	—	2	—
6	—	15	—	6	—	2	24
7	—	17	30	7	—	2	48
8	—	20	—	8	—	3	12
9	—	22	30	9	—	3	36
10	—	25	—	10	—	4	—
20	—	50	—	20	—	8	—
30	—	75	—	30	—	12	—
40	—	100	—	40	—	16	—
50	—	125	—	50	—	20	—
60	—	150	—	60	—	24	—
70	—	175	—	70	—	28	—
80	—	200	—	80	—	32	—
90	—	225	—	90	—	36	—
100	—	250	—	100	—	40	—
200	—	500	—	200	—	80	—
300	—	750	—	300	—	120	—
400	—	1000	—	400	—	160	—
500	—	1250	—	500	—	200	—
1000	—	2500	—	1000	—	400	—

7. Tabelle, die jährlichen Einnahmen und Ausgaben auf das ganze Jahr einzutheilen.

Vorzüglich zum Gebrauche der Dienstbothen-Liedlohn-, Bestand-, Zins- und anderer Wirthschafts-Ausgaben und Empfänge.

Mittelt nachstehender Tabelle läßt sich: — 1) die jährliche bestimmte Einnahme mit der täglichen Ausgabe in Vergleich bringen. — 2) Das jährliche Einkommen kann auf alle Tage darnach berechnet werden. — 3) Besoldungen und Dienstbothenlohn können darnach für alle Theile des Jahres gefunden werden. — 4) Wer jährlich eine gewisse Summe an Zinsen bezahlen muß, kann wissen, wie viel er täglich, monatlich oder vierteljährig ic. dazu aufzubringen habe. — 5) Wer jährlich eine gewisse Summe ersparen will, erfieht daraus, wie viel er täglich bei Seite zu legen habe. — 6) Wer täglich von seinen Einnahmen etwas zurücklegt, erfährt, wie viel er jährlich dadurch gewinnen kann. — 7) Wer zu einem besonderen Gebrauche eine gewisse Summe für ein Jahr bestimmt, kann wissen, wie viel ihm zu jedem Tag übrig bleibt. — 8) Wenn die Summe für das ganze Jahr größer ist, als 500 fl.; so setzt man von den geringeren Summen so viel hinzu, als hernach noch folgt.

Haupt-Summe Auf ein Jahr.	Für drei Vier- teljahre		Für ein halbes Jahr		Für ein Viertel- jahr		Für einen Mo- nat		für eine Woche oder 7 Tage.		Für einen Tag	
	Gulden	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
10000	7500	—	5000	—	2500	—	833	20	194	26 ³ / ₄	27	46 ³ / ₄
9000	6730	—	4500	—	2250	—	750	—	175	—	25	—
8000	6000	—	4000	—	2000	—	666	40	155	33 ¹ / ₄	22	13 ¹ / ₄
7000	5250	—	3500	—	1750	—	583	20	136	6 ³ / ₄	19	26 ³ / ₄
6000	4500	—	3000	—	1500	—	500	—	116	40	16	10
5000	3750	—	2500	—	1250	—	416	40	97	13 ¹ / ₄	13	53 ¹ / ₄
4000	3000	—	2000	—	1000	—	333	20	77	46 ³ / ₄	11	6 ³ / ₄
3000	3250	—	1500	—	750	—	250	—	58	20	8	20
2000	1500	—	1000	—	500	—	166	40	38	53 ¹ / ₄	5	33
1000	750	—	500	—	250	—	83	20	19	26 ³ / ₄	2	46 ¹ / ₄
900	675	—	450	—	225	—	75	—	17	30	2	38 ³ / ₄
800	600	—	400	—	200	—	66	40	15	33 ¹ / ₄	2	13
700	625	—	350	—	175	—	58	20	13	36 ³ / ₄	1	56 ¹ / ₄
600	450	—	300	—	150	—	50	—	11	40	1	48 ³ / ₄
500	375	—	250	—	125	—	41	40	9	43 ¹ / ₄	1	23 ¹ / ₄
400	300	—	200	—	100	—	33	20	7	46 ³ / ₄	1	6 ³ / ₄
300	225	—	150	—	75	—	25	—	5	50	—	50
200	150	—	100	—	50	—	16	40	3	53 ¹ / ₄	—	33 ¹ / ₄
100	75	—	50	—	25	—	8	20	1	56 ³ / ₄	—	16 ³ / ₄
90	67	30	45	—	22	30	7	30	1	45	—	15
80	60	—	40	—	20	—	6	40	1	33 ¹ / ₄	—	13 ¹ / ₄
70	52	30	35	—	17	30	5	50	1	21 ³ / ₄	—	11 ³ / ₄
60	45	—	30	—	15	—	5	—	1	10	—	10
50	37	30	25	—	12	30	4	10	—	58 ¹ / ₄	—	8 ¹ / ₄
40	30	—	20	—	10	—	3	20	—	46 ³ / ₄	—	6 ³ / ₄
30	22	30	15	—	7	30	2	30	—	35	—	5
20	15	—	10	—	5	—	1	40	—	23 ¹ / ₄	—	3 ¹ / ₄
10	7	30	5	—	2	30	—	50	—	11 ³ / ₄	—	1 ³ / ₄
9	6	45	4	—	2	15	—	45	—	10 ³ / ₄	—	1 ¹ / ₂
8	6	—	4	30	2	—	—	40	—	9 ¹ / ₄	—	1 ¹ / ₄
7	5	15	3	30	1	45	—	35	—	8 ¹ / ₄	—	1 ¹ / ₄
6	4	30	3	—	1	30	—	30	—	7	—	1
5	3	45	2	30	1	15	—	25	—	5 ³ / ₄	—	3 ³ / ₄
4	3	—	2	—	1	—	—	20	—	4 ³ / ₄	—	3 ³ / ₄
3	2	15	1	30	—	45	—	15	—	3 ³ / ₄	—	2 ³ / ₄
2	1	30	1	—	—	30	—	10	—	2 ³ / ₄	—	1 ³ / ₄
1	—	45	—	30	—	15	—	5	—	1 ³ / ₄	—	1 ³ / ₄

S. Münz-Tabellen.

1. Ueber den Werth der in der k. k. österreichischen Monarchie gangbaren Münzen

Goldmünzen.		fl.	fr.	Silbermünzen.		fl.	fr.
Ducaten, Krenniger und kaiserliche		4	30	Kronthaler, niederländische		2	12
" Mailänder, Venetianer und Siglatti		4	22	Krongulden		1	8
" Pfälzbairische und Salzburger		4	28	" "	halbe		34
" Holländer		4	20	Ducaten		2	32
" Reichr, ordinäre		4	18	" "	halbe	1	16
Souveraind'or, ganze		13	20	" "	viertel		38
" halbe		6	40	Scudo, Mailändische		1	46
Louisd'or, alte doppelte		14	36	" "	halbe		53
" einfache		7	3	Rubel, russische		1	40
" Schild-		9	12	Laubthaler, französische		2	16
" Sonnen-		8	37	Laubgulden		2	8
Doppeln, Mailänder, doppelte		14	24	Matten, spanische, ohne Brustbild		2	4
" einfache		7	12	" " mit dem Brustbilde		2	3
Marid'or		5	54	Conventions-Thaler		2	2
Carolinid'or		8	52	Conventions-Gulden		1	1

2. Werth ausländischer Münzen in dem österreichischen Kaiserstaate.

Anmerkung. Die Gold- und Silbermünzen stehen zwar immer höher, als sie hier angegeben sind, indem sie mehr als eine Mark betragen werden; doch zu ihrer heiläufigen Bestimmung wurde der österreichische Einlöschungspreis zu 359 fl. 30 fr. in k. k. Ducaten und 23 fl. 36 fr. in Conventionsgeld angenommen, und hierbei noch alle Bruchtheile weggelassen oder ergänzt. Die vorkommenden Abkürzungen sind: G. Gold; S. Silber; K. Kupfer; R. Rechnungsmünze. Die Münzen, bei welchen nichts beigefügt ist, sind größtentheils auch nur Rechnungsmünzen, oder alte, deren Namen noch vorkommen.

Namen der Münzen	Länder oder Städte	Werth in C. M.			Namen der Münzen	Länder oder Städte	Werth in C. M.		
		fl.	fr.	kr.			fl.	fr.	kr.
Albus	Frankfurt a. M.	—	2	—	Ducaten k. k.	Österr. Staaten	4	30	—
Astin	Rußland	—	3	—	Ducaten	Holland	4	45	—
Ayren (S.)	Türkei	—	—	2	Ducaten cur.	Dänemark	3	30	—
Bafcho (S.)	Rom	—	1	1	Ducaten, Species.	Dänemark	4	23	—
Bagen	Schweiz u. Würtemb.	—	3	1	Ducaten zu 5 Rubel	Rußland	7	41	—
Carlino (S.)	Neapel	—	9	3	Ducaten	Schweden	4	18	2
Carolin (S.)	Deutschland	9	38	—	Ducaten Paul I.	Rußland	4	24	—
Carid'or (S.)	Braunschweig	7	45	—	Duitchen	Bremen	—	5	2
Centimen *) (K.)	Frankreich	—	—	—	Ebräer, ob. justus judex (S.)	Dänemark	—	34	—
Copeke (K.)	Rußland	—	1	—	Escu. siehe Kronthaler				
Christiansd'or (S.)	Dänemark	7	43	—	Escu (S.)	Genf	1	1	2
Crusado (S.)	Portugal	—	56	2	Escudo de Vallon	Spanien	1	2	—
Crusado nova (S.)	Portugal	1	7	3	Escudo d'oro (S.)	Spanien	3	38	—
Daler	Holland	2	30	—	Fartbing (K.)	England	—	—	2
Decien	Frankreich	—	2	1	Filippo ob. Philippsthr. (S.)	Mailand	2	15	2
Denar	Schlesien	—	—	1	Francesconi (S.)	Florenz und Toscana	2	5	3
Denier (K.)	Barcellona	—	—	1	Frank zu 10 Bagen	Bern	—	34	2
Drusch	Rußland	—	—	2	Frank (S.)	Frankreich	—	23	—
Deut (K.)	Holland	—	2	—	Frankenstück 20	Frankreich	7	40	—
Dobraon	Portugal	63	12	—	Friedrichsd'or	Preußen	7	30	—
Dollar	Mexico	2	3	2	Genovina, ob. Scudo d'argento	Genua	2	1	1
Doplon oder Wechselfistole	Spanien	6	13	2	Georgsd'or	Hannover	7	30	—
Doppie oder alte Pistole	Genua	7	40	—	Goldgulden, ungestampelt.	Holland	1	3	1
Doppie (S.)	Mailand, Venedig	7	44	—	Goldgulden, gestampelt	Holland	1	8	—
Dreyer (S.)	Sachsen	—	—	3	Goldgulden	Nürnberg	3	4	—
Ducato die Begno	Neapel	1	37	—	Grano (K.)	Neapel	—	1	—
Ducato corr.	Venedig	1	33	—	Griebe	Rußland	—	9	1
Ducato di Banco	Venedig	1	55	1	Gröschel	Schlesien	—	—	3
Ducato di Campio	Spanien	2	8	—	Grot, skämisch	Holland Flandern	—	1	3
Ducato (S.)	Mailand	3	34	—	Gront	Bremen	—	2	—
Ducaton (S.)	Niederlande	2	32	—	Groschen, guter (S.)	Sachsen	—	3	3

*) 100 Centimen machen 1 Frank, folglich ist 1 Centime ein sehr geringer Betrag. Es sollen 5 Centimen-Stücke ausgeprägt sein, welche für ein Sous im Umlaufe sind.

Namen der Münzen.	Länder oder Städte.	Werth in C. M.			Namen der Münzen.	Länder oder Städte.	Werth in C. M.		
		fl.	fr.	gr.			fl.	fr.	gr.
G. Groschen (S.)	Brandenburg	—	3	2	Vence, Sterkung (S.)	England	—	2	1
G. Groschen (S.)	Hessen	—	2	3	Vapero	Rom	—	25	1
Groschen	Deherr. Staaten.	—	3	—	Veza	Toscana	—	2	2
Groschen (R.)	Pohlen	—	—	3	Pfund, flämisch	Holland	—	4	55
Guine (S.)	England	9	38	—	Pfund, flämisch	Brabant u. Flandern	—	4	12
Gulden zu 15 Bazen	Basel	—	50	2	Pfund, St. Gallig, s. Livre				
Gulden (S.)	Deherr. Staaten.	1	—	—	Piastra	Toscana	—	2	28
Gulden, Banco	Holland	—	51	—	Piastra	Türkei	—	45	1
Gulden, Courant	Holland	—	48	—	Piastra (S.)	Spanien	—	2	4
Gulden	Pohlen	—	15	—	Pistole (S.)	Spanien	—	7	50
Gulden, Reichs-	Deutschland	—	50	—	Poltrat	Pohlen	—	—	1
Solpeny (R.)	England	—	1	—	Poltura	Ungarn	—	1	2
Imperiale zu 10 Rubel	Rußland	15	16	—	Quatrino	Rom	—	—	1
Imperiale, alte (S.)	Rußland	19	37	—	Reale da Plata Mexicano	Spanien	—	15	—
Keter der Ehse, ein Beutel von 500 türk. Piafern	Türkei	380	—	—	Reale Provinzial	Spanien	—	12	—
Kopfstück (S.)	Deutschland	—	20	—	Reale de Vallon	Spanien	—	6	2
Kopek (Kopeke) (R.)					Rees	Portugal	—	—	1/2
10 Kopeke Stück (S.)	Rußland	—	—	—	Reichsthaler (R.)	Deherr. Staaten.	—	1	30
Krone zu 4 Mark	Dänemark	—	13	—	Reichsthaler, Species	Dänemark	—	2	12
Krone (S.)	England	—	2	16	Reichsthaler, cour.	Dänemark	—	1	45
Kronenthaler	Niederlande	1	21	—	Reichsgulden	Württemberg	—	—	50
Kupferthaler	Schweden	—	7	2	Reichsthaler, Banco	Hamburg	—	2	9
Laubthaler	Frankreich	1	16	—	Reichsthaler, cour.	Hamburg	—	1	40
Laubgulden	Frankreich	2	6	—	Reichsthaler, cour.	Holland	—	2	—
Lira, corrente (S.)	Vologna	—	24	—	Reichsthaler	Lübeck	—	1	45
Lira (S.)	Florenz	—	19	2	Reichsthaler	Sachsen	—	1	30
Lira (S.)	Genua, Livorno	—	19	—	Rubel, Paul I. (S.)	Rußland	—	2	10
Lira (S.)	Lucca, Mailand	—	17	—	Rubel, neue (S.)	Rußland	—	1	32
Lira (S.)	Modena	—	8	2	Rundstücke (R.)	Schweden	—	—	1
Lira (S.)	Parma	—	5	2	Ruspo	Toscana	—	4	28
Lira (S.)	Sardinien	—	26	1	Rupfer (S.)	Holland	—	14	—
Lira (S.)	Turin	—	27	1	Schilling, Kron-Baluta	Dänemark	—	1	1
Lira (S.)	Venedig	—	12	—	Schilling, Banco	Hamburg	—	—	2
Lisconie	Portugal	2	38	—	Schilling, cour.	Hamburg	—	—	2
Louis blanc (S.)	Frankreich	2	—	—	Schilling, cour.	Lübeck	—	—	2
Livre (S.)	Bern	—	35	—	Schilling, flämisch	Holland, Niederlande	—	14	—
Livre (S.)	Frankreich	—	23	—	Schilling, Stierling	England	—	—	28
Livre Tournoi (S.)	Frankreich	—	22	2	Schilling	Pohlen	—	—	1
Livre Sterling oder Pfund Sterling	England	9	24	3	Schilling, Species	Schweden	—	—	2
Livre (S.)	Barcelona	1	5	—	Schilling, Louisdor	Frankreich	—	9	25
Marine-Groschen	Hannover	—	2	2	Scudo	Neapel	—	1	56
Marine-Gulden	Hannover	—	50	—	Scudo d'oro	Lucca	—	2	11
Mark, Kronen-Baluta	Dänemark	—	18	—	Scudo (S.)	Sicilien	—	1	56
Mark, Courant-Baluta	Dänemark	—	16	2	Scudo della Croce	Rom	—	3	34
Mark-Banco	Hamburg	—	43	1	Slanten	Venedig	—	2	29
Mark, cour.	Hamburg	—	36	—	Saldo	Schweden	—	—	1
Mark, Bremisch	Bremen	—	40	—	Salbo	Mailand	—	—	3
Mark, cour.	Lübeck	—	35	1	Stüber	Venedig und Triest	—	—	2
Mark, Silbermünze	Schweden	—	5	2	Taro	Holland	—	2	1
Mark, Kupfermünze	Schweden	—	2	—	Testone	Neapel	—	19	2
Maravedi da Plata	Spanien	—	—	1	Thaler, Kronthaler	Rom	—	37	3
Mard'or (S.)	Baiern	6	25	—	Thaler, cour.	Dänemark	—	1	48
Milrees (S.)	Portugal	3	10	—	Thaler	Dänemark	—	1	40
Sdr (R.)	Schweden	—	—	1	Thaler	Lüttich	—	1	58
Sdr (S.)	Schweden	—	—	3	Thaler, Silbermünze	Pohlen	—	1	4
Paolo (S.)	Florenz, Toscana	—	12	2	Thaler, Kupfermünze	Preußen	—	1	24
Paolo (S.)	Rom	—	12	—	Witten (S.)	Schweden	—	—	22
Patacco	Neapel	—	48	3	Zechino	Schweden	—	7	1
Para	Türkei	—	1	2	Zechino	Schweden	—	—	3
						Venedig	—	4	22
						Rom	—	4	20

9. Uebersicht verschiedener Gewichte und Masse.

Gold- und Silbergewicht.
 Eine Wiener Mark Gold wiegt 22 Karat oder 8 Unzen.
 Eine Unze Gold wiegt 3 Karat.
 Ein Karat wiegt 4 Gran.
 Ein Gran wiegt 3 Grän.
 Eine feine Mark Gold macht 362 Gulden.
 Fünf k. k. Dukaten wägen fast 1 Loth.
 Hundert k. k. Dukaten wägen 20 Loth.
 Tausend k. k. Dukaten wägen 6¼ Pfund.
 Zehntausend k. k. Dukaten wägen 62½ Pfund.
 Sechzehntausend sechs und fünfzig k. k. Dukaten wägen 100 Pfund.
 Eine Mark löthiges Silber wiegt 16 Loth.
 Drei Karat Silber wägen 2 Loth.

Apothekergewicht.

Ein Pfund hat 24 Loth oder 12 Unzen.
 Eine Unze hat 8 Drachmen.
 Eine Drachme hat 3 Scrupel.
 Eine Scrupel hat 20 Grän.
 Ein Grän ist so schwer als ein Gerstenkörnlein.

Vom größeren Gewichte.

Ein Zentner hat 100 Pfund.
 Ein Pfund hat 32 Loth.
 Ein Viertel hat 8 Loth.
 Ein Loth hat 4 Quentel.
 Ein Stein hat 20 Pfund.
 Eine Tonne hat 20 Zentner.
 Ein Schiffspfund hat 236 Pfund.
 Ein Karth hat 400 Pfund.
 Eine Last Häringe hat 12 Tonnen.
 Eine Roll oder Krippen hat 180 Fische.
 Eine Zahl Plateis hat 110 Fische.

Weinmaß.

Ein Kuber Wein enthält 32 Eimer.
 Ein Faß enthält 10 Eimer.
 Ein Dreiling Wein enthält 3 Faß oder 30 Eimer.
 Ein Eimer enthält 4 Viertel oder 40 Maß.
 Ein Viertel enthält 10 Maß.
 Eine Maß enthält 4 Feidel.

Getreidemaß.

Ein Maß hat 30 Megen.
 Ein Metter hat 24 Megen oder 4 Schefel.
 Ein böhmischer Strich hat 1½ Megen.
 Ein Rahr hat 3 Strich oder 4½ Megen.
 Ein Megen hat 4 Viertel.
 Ein Viertel hat 2 Achtel.
 Ein Achtel hat 2 Maßel.

Werkmaß.

Eine Klafter hat 6 Schuh.
 Ein Schuh hat 12 Zoll.
 Ein Zoll hat 12 Linien.

Geometrisches Maß.

Eine geometrische Klafter hat 10 Schuhe.
 Ein Schuh hat 10 Zoll.
 Ein Zoll hat 10 Linien.
 Eine Linie hat 10 Punkte.

Verschiedene Körpermaße.

Ein Schilling hat 30 Stücke.
 Ein Schock hat 60 Stücke.
 Eine Mandel hat 15 Garben.
 Eine Schaber Stroh hat 60 Schabe.
 Ein Duzend enthält 12 Stücke.
 Ein Groß hat 12 Duzend oder 144 Stücke.
 Ein Ballen Papier hat 10 Ries oder 200 Buch oder 4800 Bogen.
 Ein Ries hat 20 Buch oder 480 Bogen.
 Ein Buch Schreibpapier hat 24 Bogen.
 Ein Buch Druckpapier hat 25 Bogen.

Meileumaß.

Eine deutsche Meile hat 4000 Klafter.
 Eine englische Meile hat 1250 Klafter.
 Eine französische Meile hat 2000 Klafter.
 Eine italienische Meile hat 1000 Klafter.
 Eine russische und westpälische Meile hat 150 Klafter.
 Eine schweizerische und dänische Meile hat 5000 Klafter.
 Eine schwedische und ungarische Meile hat 6000 Klafter.

Vergleichung ausländischer Meilen mit der deutschen Meile.

Bier italienische Meilen betragen eine deutsche Meile.
 Sieben spanische Meilen betragen 6 deutsche Meilen.
 Fünf französische Meilen betragen 3 deutsche Meilen.
 Elf englische Meilen betragen 3 deutsche Meilen.
 Acht schottische Meilen betragen 3 deutsche Meilen.
 Neunzehn holländische Meilen betragen 15 deutsche Meilen.
 Vier ungarische oder schweizerische Meilen betragen 5 deutsche Meilen.
 Zwei schwedische Meilen betragen 3 deutsche Meilen.
 Zwanzig russische Werste betragen 3 deutsche Meilen.

Vergleichung des ausländischen Gewichtes mit dem Wiener Gewichte.

Amsterdam.
 100 Pfund geben 88 Pfd. W. G.
 Augsburg (schwer Gew.) 84 — 16 Lth.
 Augsburg (leicht. Gew.) 84 —
 Bamberg 86 —
 Basel 87 —
 Berlin 83 — 10½ —
 Bern 92 —
 Bogen 90 —
 Breslau 72 —
 Brüssel 83 — 10⅓ —
 Constantinopel 100 Dfl 225 —
 Danzig 100 Pfund 84 —
 Dresden 83 — 10⅓ —
 Erfurt 84 —
 Florenz 62 — 16 —
 Frankfurt am Main 90 —
 Frankfurt an der Oder 83 — 10⅓ —
 Haag und ganz Holland 88 —
 Hamburg 86 —
 Kopenhagen 89 —
 Krakau 72 —
 Leipzig 83 — 10⅓ —
 Lyon 75 —
 Lissabon 81 — 8 —
 Livorno 62 — 16 —
 London 81 —
 Lübeck 86 —
 Madrid 82 —
 Mailand (peso grosso) 136 —

Malland (peso sortilo) 53 Pf.	Berlin 86 W. Ell.	Neapel (Cami) 271 W. Ell.
Mannheim 83 —	Bern 70 —	Nürnberg 85 —
Moskau 72 — 16 Rth.	Böhen 102 —	Paris 150 —
Passau 85 —	Breslau 66 —	Passau 99 —
Paris 60 —	Constantinopel (gr. Pfd.) 86 —	Petersburg (Archin) 92 —
Prag (schweres Gewicht) 97 —	Constantinopel (kl. Pfd.) 83 ¹ / ₂ —	Pohlen 79 —
Prag (leichtes Gewicht) 95 —	Dänemark im ganzen Lande 80 ¹ / ₂ —	Prag 76 —
Strasburg (schwer. Gew.) 98 —	Dresden 72 ¹ / ₂ —	Regensburg 104 —
Strasburg (leicht. Gew.) 80 — 10 ¹ / ₂ —	Danzig 73 ¹ / ₂ —	Rom (in Leinwand) 82 —
Ulm 83 — 19 ¹ / ₂ —	Eger 84 ¹ / ₂ —	Rom (kaufmännisch) 199 —
Venedig (großes Gewicht) 85 —	Florenz (in Wolle) 76 —	Salzburg (in Leinwand) 119 —
Venedig (kleines Gew.) 45 —	Florenz (in Seide) 75 —	Salzburg (in Seide) 103 —
Zürch 94 —	Frankfurt am Main 69 —	Schlesien im ganzen Lande 74 —
	Frankfurt an der Oder 85 —	Schweiz 77 ¹ / ₂ —
	Hamburg 73 ¹ / ₂ —	Stockholm 76 —
	Krafsau 75 —	Strasburg 69 —
	Leipzig 72 ¹ / ₂ —	Trient (in Wolle) 87 —
	Lissabon 141 —	Trient (in Seide) 82 ¹ / ₂ —
	Livorno (Braoi in Wolle) 76 —	Ulm 73 —
	Livorno (Braoi in Seide) 75 —	Venedig (Braoi in Wolle) 86 —
	Livorno (Yards) 117 —	Venedig (Braoi in Seide) 80 —
	Madrid (Vava) 109 —	Verona 80 —
	Mannheim 72 —	Würzburg 74 ¹ / ₂ —
	Moskau (Archin) 92 —	Zürch 77 —

Vergleichung verschiedener Ellen mit der Wiener Elle.

Nachen 100 Ellen geben 85% W. Ell.
Amsterdam 91 —
Augsburg (große Elle) 78 —
Augsburg (kleine Elle) 76 —
Baiern 107 —
Bamberg 94 —
Basel 152 —

VI. Abschnitt. Das Wichtigste von den österr. Staatspapieren.

Die österr. Staatspapiere sind ein sehr bequemes Mittel für alle, die Kapitalien, besonders in kleineren Beträgen, verzinslich anlegen wollen, denn sie gewähren nicht nur eine beruhigende Sicherheit sowohl in Betreff des Kapitals als der Zinsenentrichtung, sondern sie bieten auch den großen Vortheil, daß man sein baares Geld jeden Augenblick wieder dafür haben kann, wenn man es zu einem anderen Zwecke benötigt. Wer vorräthiges Geld hat, geht entweder auf die Börse oder zu einem Geldwechsler und kauft sich die ihm zusagenden Obligationen ein, und ebenso macht er es auch, wenn er sie wieder verkaufen will.

Solche besonders solide und zuverlässige Geldwechsler und Obligationen-Handler sind in Wien: Hr. Franz Schaub, Körnthnerstraße Nr. 904 im 1. Stock.

„ J. M. Löwenthal, Singerstraße Nr. 901.

„ D. Zinner et Comp., Stephanaplatz, Brandstatt Nr. 588, zur Goldmünze.

„ J. G. Uffenheimer et Sohn, am Peter Nr. 577.

Diese Herren behandeln ihre Kunden äußerst billig, und nehmen sowohl beim Ein- als Verkauf nur einen sehr kleinen Gewinn.

Die österr. Staatspapiere theilen sich in zwei Klassen, nämlich:

1. in Obligationen der älteren Staatsschuld, welche vor dem Jahre 1825 entstanden, meistens in W. W. verzinslich und zur Verlosung bestimmt sind, durch welche sie nicht nur in ihrem ursprünglichen Interessengenuß in C. W. treten, sondern auch theilweise zurückgezahlt werden.

Die Interessen sind in der Regel gegen Quittungen zu erheben, und nur einige Obligationen über im Auslande aufgenommene Anleihen haben Coupons.

2. In Obligationen der neuern Staatsschuld seit dem Jahre 1815, welche alle in C. W. verzinslich sind, und deshalb Metalliques heißen.

Die Interessen werden mittelst Coupons (Zinsen-Anweisungen), die jeder Obligation auf eine bestimmte Anzahl Jahre beiliegen, einkassirt.

Die Obligationen der älteren Staatsschuld, welche am häufigsten im Verkehr vorkommen, sind mit der Zeit und Art ihrer Interessen-Einkassirung folgende:

Gattung der Obligation.	Zinsfuß oder Procente.	Art der Zinsen-Einkassirung.	Zeit u. Ort der Zinsen-Behebung.
1. Banco-Obligationen	zu 2, 2 $\frac{1}{2}$ und 2 $\frac{1}{2}$ %	gegen ungestämpelte Quittungen	viertelj. u. halbj. b. d. k. k. Univ. Staatsch.-Kasse in Wien.
2. Obligationen der allgemeinen Hofkammer	zu 1 $\frac{3}{4}$, 2, 2 $\frac{1}{2}$, 2 $\frac{1}{2}$ und 3%	gegen gestämpelte Quittungen	halbjährig eben da.
3. Obligationen der ungarischen Hofkammer	eben so	gegen ungestämpelte Quittungen	ditto in Ofen.
4. Obligationen der älteren lombardischen Schulden	zu 1 $\frac{1}{2}$, 2 und 2 $\frac{1}{2}$ %	beßgleichen	ganzfähr. bei der Univ. Staatsch. K. in Wien.
*) 5. Obligat. über die in Florenz, Genua, Deutschland und der Schweiz aufgenommenen Anleihen	zu 2, 2 $\frac{1}{2}$ und 2 $\frac{1}{2}$ %	beßgleichen	halbjährig eben da.
6. Obligat. von Gallatien	zu 1 $\frac{3}{4}$, 2 und 2 $\frac{1}{2}$ %	beßgleichen	ditto in Lemberg.
7. Obligat. v. N. De. Regierung v. J. 1809	zu 3 %	gegen gestämp. Quitt.	ditto in Wien bei der k. k. Univ. St. Sch. K.
8. Die Aerarial-Domenical-Obligat. der Stände von Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlessen, Steiermark ic.	zu 1 $\frac{3}{4}$, 2, 2 $\frac{1}{2}$, 2 $\frac{1}{2}$ u. 3%	beßgleichen	halbj. bei den ständ. Oberintnehmer-Ämtern in jeder Provinz.
9. Die Domenical-Obligat. des Wiener Oberkammer-Amtes	zu 2 $\frac{1}{2}$ %	beßgleichen	halbj. bei dem magistr. Oberkammer-Amte in Wien.

Von der Verlosung der Obligationen der älteren Staatsschuldb. Durch das Patent vom 21. März 1818 wurde festgesetzt, daß diejenigen älteren Obligationen, deren Zinsen im Jahre 1811 auf die Hälfte in W. W. herabgesetzt wurden, durch jährliche Verlosungen wieder auf den ursprünglichen Zinsfuß in C. M. zurückgeführt werden sollen. Zu diesem Zwecke wurden die sämtlichen Obligationen in 488 Serien getheilt, und es finden jährlich 5 Ziehungen Anfangs Jänner, März, Juni August und November Statt. Die Obligationen, welche in der gezogenen Serie enthalten sind, treten dann vom 1. des Ziehung-Monats wieder in ihren ursprünglichen, in C. M. zahlbaren Zinsfuß zurück, und werden gegen neue auf diesen Zinsfuß lautende umgewechselt. Solche neue ausgefertigte Obligationen heißen dann „verloste Obligationen.“

Von der Cession und Umschreibung der älteren Staatspapiere. Da die Obligationen der älteren Staatspapiere in der Regel auf

bestimmte Namen lauten, so müssen sie beim Verkauf an den Käufer ordentlich cedirt, und die Cession muß rückwärts auf die Obligation geschrieben und von dem Verkäufer eigenhändig unterschrieben werden. Will der Käufer, daß die gekaufte Obligation auf seinen Namen lauten soll, so reicht er sie bei derjenigen Kasse, wo die Interessen zahlbar sind, mit dem Ansuchen ein, daß sie auf seinen Namen umschrieben werde, wo er dann eine andere auf seinen Namen lautende Obligation dafür bekommt. Man kann auch mehrere Obligationen von kleineren Beträgen in eine Einzige von einem größeren Betrage zusammenschreiben, und eben so eine Obligation von größerem Betrage in mehrere kleinere umschreiben lassen.

Die Obligationen der neueren Staatsschuldb sind:

1. Metalliques zu 1 $\frac{1}{2}$ %, in Obligationen von 100, 500, 1000 und 5000 fl.
2. Dergleichen zu 2 $\frac{1}{2}$ %, in Obligationen von 100, 200, 500, 1000 und 5000 fl.

*) Die Goll's, Dsy' und Bethmann'schen Obligationen über die in Frankfurt und Holland aufgenommenen Anleihen sind jedoch in C. M. verzinslich und mit Coupons versehen. Die Besitzer der Obligationen können auch ansuchen, daß ihnen die Interessen bei einer anderen Provinzial-Kasse ausgezahlt werden, woher es kommt, daß die Interessen mancher Obligationen nicht bei jener Kasse ausgezahlt werden, wo sie der Gattung der Obligation nach gezahlt werden sollten.

3. Dergleichen zu 3% in Obligationen von 100, 500, 1000 und 5000 fl.
 4. Dergleichen zu 4%, in Obligationen von 100, 500, 1000, 5000 und 10000 fl.
 5. Dergleichen zu 5%, in Obligationen von 100, 500, 1000, 5000 und 10000 fl.

Diese Obligationen lauten, mit Ausnahme der über die Vergütungen der aufgehobenen Consumtions-Gefälle ausgestellten, alle auf Ueberbringer, und sind mit Coupons und Talons versehen. Die Talons sind Anweisungen auf neue Coupons, wenn die der Obligation beigegeben gewesenen schon alle verfallen sind. Die Einkassirung der Coupons geschieht dadurch, daß man den verfallenen Coupon immer vom Bogen abschneidet, rückwärts seinen Namen darauf schreibt, und ihn bei der Staats-Schuldenkasse vorweist, wo man den Betrag sogleich dafür erhält. Am 7., 14., 21. und letzten eines jeden Monats findet jedoch keine Auszahlung Statt.

Zu den neueren Obligationen gehören auch die beiden Lotterie-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839, welche besondere Vortheile bieten.

A. Darleihen mit Verlosung vom Jahre 1834 in ganzen Losen zu 500 fl., und in Fünftel von 100 fl. Die Verlosungen finden jährlich am 1. Februar Statt, und sind mit vielen namhaften Gewinnsätzen verbunden. Der mindeste Treffer eines ganzen Loses erhöht sich jährlich regelmäßig um 20 fl., so daß dadurch eine 4prozentige Verzinsung entsteht.

Die ganze Anleihe bestand ursprünglich in 25 Millionen Gulden C. M., die in 2500 Serien und 20 Schuldschreibungen eingetheilt wurden, und woran die Serien-Ziehung jedesmal am 1. Februar, die Nummern-Ziehung am 1. Mai, und die Gewinnsauszahlung am 1. August erfolgt.

Die Ziehungen der noch unverlosten 1750 Serien geschehen wie folgt.

12. Ziehung. 1. Februar 1847, 95 Serien, 1900 Lose, Haupttreffer 200,000.
 13. " 1. " 1848, 100 Serien, 2,000 Lose, Haupttreffer 180,000.
 14. " 1. " 1849, 100 Serien, 2,000 Lose, Haupttreffer 200,000.

15. Ziehung. 1. Februar 1850, 105 Serien, 2100 Lose, Haupttreffer 200,000.
 16. " 1. " 1851, 110 Serien, 2200 Lose, Haupttreffer 210,000.
 17. " 1. " 1852, 120 Serien, 2200 Lose, Haupttreffer 210,000.
 18. " 1. " 1853, 115 Serien, 2300 Lose, Haupttreffer 225,000.
 19. " 1. " 1854, 120 Serien, 2400 Lose, Haupttreffer 225,000.
 20. " 1. " 1855, 125 Serien, 2500 Lose, Haupttreffer 250,000.
 21. " 1. " 1856, 115 Serien, 2500 Lose, Haupttreffer 250,000.
 22. " 1. " 1857, 130 Serien, 2600 Lose, Haupttreffer 300,000.
 23. " 1. " 1858, 135 Serien, 2700 Lose, Haupttreffer 300,000.
 24. " 1. " 1859, 140 Serien, 2800 Lose, Haupttreffer 320,000.
 25. " 1. " 1860, 150 Serien, 3000 Lose, Haupttreffer 320,000.

B. Darleihen mit Verlosung vom Jahre 1839 in ganzen Losen zu 250 fl. und in $\frac{1}{2}$ zu 50 fl. C. M. Die ganze Anleihe von 30 Mill. fl. ist in 6000 Serien jede zu 20 Schuldschreibungen eingetheilt. Es fanden noch 24 Ziehungen Statt, und zwar von 1846 bis 1851 jährlich eine am 1. Dezember, und von 1852 bis 1878 alle anderthalb Jahre eine Ziehung am 1. Juni oder am 1. Dezember. Drei Monate nach jeder dieser Serien-Ziehungen findet dann die Ziehung der Nummern, und weitere drei Monate darauf die Auszahlung der Gewinnste Statt. Der geringste Treffer ist in allen Ziehungen 500 fl., es verzinst sich daher das Kapital nicht regelmäßig, wie bei der Anleihe von 1834, also da es sich verdoppelt, so ist die Verzinsung um so größer. Je weiter entfernt das Los von der letzten Ziehung zurückerschnet mit dem kleinsten Treffer von 500 fl. herauskommt, wie folgende Uebersicht zeigt:

Ziehung.	Verzinsung. %	Ziehung.	Verzinsung. %	Ziehung.	Verzinsung. %	Ziehung.	Verzinsung. %
13.	12 $\frac{1}{2}$	19.	6 $\frac{7}{8}$	25.	4 $\frac{1}{2}$	31.	3 $\frac{1}{13}$
14.	11 $\frac{1}{9}$	20.	6 $\frac{1}{4}$	26.	4	32.	2 $\frac{13}{16}$
15.	10	21.	5 $\frac{3}{4}$	27.	3 $\frac{3}{4}$	33.	2 $\frac{3}{4}$
16.	9 $\frac{1}{11}$	22.	5 $\frac{1}{4}$	28.	3 $\frac{2}{3}$	34.	2 $\frac{2}{3}$
17.	8 $\frac{1}{3}$	23.	4 $\frac{7}{8}$	29.	3 $\frac{1}{2}$	35.	2 $\frac{5}{8}$
18.	7 $\frac{3}{4}$	24.	4 $\frac{1}{2}$	30.	3 $\frac{1}{4}$	36.	2 $\frac{1}{2}$

Die noch zu verlosenden 5580 Serien sind in folgende Ziehungen eingetheilt:

14. Ziehung 1. Dezemb. 1847, 86 Serien, Haupttreffer 210,000 fl. C. M.	32. " 1. Dezemb. 1872, 474 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M.
15. " 1. " 1848, 86 Serien, Haupttreffer 210,000 fl. C. M.	33. " 1. Juni 1874, 474 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M.
16. " 1. " 1849, 90 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M.	34. " 1. Dezemb. 1875, 830 Serien, Haupttreffer 280,000 fl. C. M.
17. " 1. " 1850, 90 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M.	35. " 1. Juni 1877, 830 Serien, Haupttreffer 280,000 fl. C. M.
18. " 1. " 1851, 94 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M.	36. " 1. Dezemb. 1878, 834 Serien, Haupttreffer 300,000 fl. C. M.
19. " 1. Juni 1853, 94 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M.	
20. " 1. Dezemb. 1854, 98 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M.	
21. " 1. Juni 1856, 98 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M.	
22. " 1. Dezemb. 1857, 102 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M.	
23. " 1. Juni 1859, 102 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M.	
24. " 1. Dezemb. 1860, 106 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M.	
25. " 1. Juni 1862, 106 Serien; Haupttreffer 200,000 fl. C. M.	
26. " 1. Dezemb. 1863, 110 Serien, Haupttreffer 210,000 fl. C. M.	
27. " 1. Juni 1865, 110 Serien, Haupttreffer 210,000 fl. C. M.	
28. " 1. Dezemb. 1866, 114 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M.	
29. " 1. Juni 1868, 114 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M.	
30. " 1. Dezemb. 1869, 228 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M.	
31. " 1. Juni 1871, 228 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M.	

Verjährung der Interessen. Die Interessen von Staatspapieren verjähren erst nach 30 Jahren; man kann ihre Behebung demnach bis von dem vollendeten 30 Jahre ansetzen lassen, und erhält dennoch den gesammten Rückstand auf einmal, allein nach Ablauf des 30. Jahres ist der Anspruch auf die Interessen verfallen.

Von der Amortisirung. Wenn Obligationen oder Zinsen-Coupons in Verlust gerathen, so muß der Verlierende um Amortisirung, d. h. um gerichtliche Ungiltigkeits-Erklärung derselben ansuchen, worüber Folgendes zu merken ist:

1. Alle auf Ueberbringer lautende Obligationen und deren Coupons werden ungeachtet der eingeleiteten Amortisirung dennoch an denjenigen bezahlt, der sie vor Ablauf der Amortisationsfrist bei der betreffenden Kassa vorweist.

2. Die Amortisirung wird bei auf Ueberbringer lautende Obligationen erst nach Jahr und Tag, d. i. nach 1 Jahre, 6 Wochen und drei Tagen, und zwar von jenem Tage an gerechnet wirksam, an dem die Obligation oder der Coupon auszuzahlen (d. h. verfallen) ist. Wenn sich daher inzwischen Jemand bei der Kasse, welche die Zahlung zu leisten hat, meldet, so wird diese Zahlung ohne Anstand geleistet, und die Amortisirung hat nur dann Nutzen, wenn sich innerhalb der Amortisationsfrist Niemand um die Zahlung meldet.

3. Bei den auf bestimmte Namen lautenden Ob-

ligationen kann jedoch um Verbot wegen Auszahlung des Kapitals und der Interessen angelangt werden.

4. Wenn in der Obligation keine Zeit zur Rückzahlung des Kapitals bestimmt ist, wie es bei den meisten Obligationen der Fall zu sein pflegt, so wird die Amortisirung erst nach drei Jahren von demjenigen Tage an wirksam, an welchem der letzte hinausgegebene Coupons fällig ist; wäre also z. B. der letzte Coupons einer in Verlust gerathenen Obligation am 1. August 1848 fällig oder zahlbar, so ist die Amortisationsfrist erst am 1. August 1851 abgelaufen.

5. Die Amortisirung aller Staats-Obligationen, sie mögen auf Ueberbringer oder auf bestimmte Namen lauten, muß bei dem k. k. N. ö. Landrecht an-

gesucht werden, nur jene der ständischen Obligationen ist bei dem Landrechte der betreffenden Provinz anzufuchen.

Verfälschung der Staatspapiere und darauf gesetzte Strafen. Das Verbrechen der Verfälschung von Staatspapieren ist zweifacher Art: 1. entweder Nachmachung oder 2. Umstaltung durch Abänderung auf höhere Summen. Die Strafe der Nachmachung oder gänzlichen Fälschung ist lebenslänglicher schwerer Kerker; jene der Umstaltung schwerer Kerker von 5 bis 20 Jahren. Selbst der bloße Versuch, wenn er auch ohne allen Erfolg geblieben ist, wird mit schwerem Kerker von 5 bis 20 Jahren bestraft.

VII. A b s c h n i t t.

Der praktische Geschäftsrath in den gewöhnlichsten Rechts- und Geschäfts-Angelegenheiten.

Sammlung für Jedermann wichtiger Gesetze und Verordnungen.

1. Verordnung wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage.

Durch das Regierungsbefehl vom 15. Februar werden sämmtliche Obrigkeiten angewiesen, mit allem Nachdrucke und aller Strenge dahin zu wirken, daß die Allerhöchsten Vorschriften wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage beobachtet, insbesondere aber die Klagen, daß hier und dort an Sonn- und kirchlich gebotenen Feiertagen,

a) In den herrschaftlichen Amtskanzleien Verhandlungen gepflogen und Parteien vorgeschickt.

b) Gemeindeversammlungen während des nachmittägigen Gottesdienstes, und nicht nach demselben abgehalten.

c) Jagden angestellt, und selbst Treibjagden vorgenommen werden, wozu die Untertanen als Treiber Robotdienste leisten müssen, endlich daß:

d) In mehreren Fabriken Arbeiten gefordert, und dadurch die Arbeiter gehindert werden, dem Gottesdienste und dem christlichen Unterrichte beizuwohnen, abgestellt, so wie, daß auch die Vorschriften wegen Abhaltung der Tanzmusiken in allen Orten strenge gehandhabt werden.

Für Wien und seine Vorstädte bestehen

hierüber insbesondere laut Regierungs-Circulare vom 29. September 1833 folgende Vorschriften.

„Der Niederösterreichischen Landesregierung ist durch die untergeordneten Behörden bekannt geworden, daß gegen die wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage schon zu wiederholten Malen bekannt gemachten Allerhöchsten Verordnungen verschiedene Mißbräuche eingeschlichen sind, und viele dieser Anordnungen ganz außer Acht gelassen werden. Die Landesstelle findet daher für nothwendig, diese Vorschriften hiermit neuerlich zusammengestellt in Erinnerung zu bringen, und zur allgemeinen Richtschnur festzusetzen.“

1. Die unentbehrlichen Bedürfnisse, als Fleisch, Fische, Brot, Milch und Grünwaare können an Sonn- und Feiertagen (mit Ausnahme der sogenannten gesperrten großen Festtage) bis 9 Uhr früh verkauft werden. Ferner wird den Bäckern und Brotsknechten gestattet, Mittags von 12 bis 1 Uhr, und Nachmittags von vier Uhr an ihr Gebäck zu verkaufen, für den Verkauf des Gebäckes bei Ständen hingegen hat es bei dem Verkaufe bis 9 Uhr früh zu verbleiben.

Der Verkauf der grünen Waare ist jedoch nur

den eigentlichen Küchengärtnern und befugten Kräutlern, keineswegs aber den Landleuten gestattet.

2. Sämmtliche Sauerkräutler dürfen ihre Feilschaften gleichfalls bis 9 Uhr Morgens verkaufen.

3. Der Kleinweisse Salzverkauf wird Morgens bis 9 Uhr und Nachmittags von 4 Uhr an gestattet.

4. Den Deserern (Lichtziehern und Seifensieder) wird gestattet, im Winter von 4 Uhr, im Sommer aber von 6 Uhr Nachmittags an, Kerzen, Seife und Milch zu verkaufen.

5. den Bratelbratern, Hart- und sogenannten Kleinselhern wird erlaubt, bis 9 Uhr früh feil zu haben.

6. Den bürgerlichen Debsilern, wie auch den sogenannten Gnaden-Obstinhabern wird gestattet, bis 9 Uhr früh, dann Mittags von 12 bis 2 Uhr, endlich Nachmittags von 4 Uhr angefangen, ihr Obst in den Hütten und auf ihren Ständen zu verkaufen. Die am Schwanzel mit Obst ankommenden Parteien haben den Verkauf lediglich um 4 Uhr Nachmittags anzufangen.

7. Die bürgerlichen Lebzelter dürfen ferner noch Nachmittags nach geendigtem Gottesdienste, folglich um 4 Uhr, Lebzelten und Wachs verkaufen.

8. Die bürgerlichen Perückenmacher dürfen ihre Gewölbe Vormittags bis 11 Uhr offen halten, und Nachmittags von 4 Uhr an wieder eröffnen.

9. Den bürgerlichen Spezereihändlern wird erlaubt, sowohl Weine als Gewaaren, und zwar Vormittags von 11 bis 1 Uhr, und Nachmittags von 4 Uhr an, jedoch ohne Auslage und nur bei halb geöffneten Läden zu verkaufen.

10. Ebenso wird den Zuckerbäckern und Mandolsettihändlern gestattet, Nachmittags von 4 Uhr an ihre Waare zu verkaufen.

11. Der Verschleiß des Tabaks ist bis 9 Uhr früh, und Nachmittags von 4 Uhr an gestattet.

12. Bei den Apothekern, Barbierern und Badstuben hat gar keine Beschränkung Statt.

13. In den Kaffeehäusern wird Vormittags die Gäste mit Frühstück zu bedienen und auch das Lesen der Zeitungen gestattet, jedoch bleibt alles Spielen bei Strafe, welche sowohl die Spielenden als die Kaffeesieder zu treffen hat, verboten. Von Nachmittags 4 Uhr aber werden daselbst die erlaubten Spiele gestattet.

14. Den Wein- und Bierwirthen, Koft- und Gastgebern, dann den Brantweeinern wird erlaubt, Jedermann mit den jedem zustehenden Artikeln zu versehen, ohne aber ein wie immer geartetes Spiel

zu gestatten, jedoch ist den Abzugeshenkern der Ausschank an Sonn- und Feiertagen untersagt.

15. Musik darf in Schankhäusern unter keinem Vorwande vor 6 Uhr Nachmittags ihren Anfang nehmen, und hat, außer einer besonderen Erlaubniß der Polizei-Ober-Direction, längstens bis 12 Uhr Nachts zu dauern. Dergleichen ist den mit Erlaubniß herumziehenden Musikanten vor 6 Uhr nicht gestattet, in den Gast oder Bierhäusern Musik zu machen.

16. Größere Lasten zu tragen oder zu führen, worunter vorzüglich Butten, Schubkarren u. dgl. gehören, ist verboten; nur den Wäscherleuten wird gestattet, bis 9 Uhr früh Wäsche zu tragen oder zu führen.

17. Allen Professionisten und Fabrikanten ist das Arbeiten an diesen Tagen untersagt; tritt ein Nothfall ein, so haben selbe die Erlaubniß von dem betreffenden Pfarrer anzusuchen. Einen Reisenden kann jedoch der zerbrochene Wagen auch ohne diese Erlaubniß zugerichtet werden.

18. Den Tanzmeistern, welche die Erlaubniß haben, Tanzschulen in ihrem Quartiere zu halten, wird untersagt, an Sonn- und gebotenen Feiertagen bei Hause Tanz-Lectionen zu geben.

19. Ist das Auf- und Abladen und schwere Packen verboten; hiervon sind jedoch die sowol auf dem gewöhnlichen Postwagen, als auch auf den Eilwagen oder mit Extrapost reisenden Passagier und andere Reisende, wie nicht minder die bei dem Postwagenannte angeestellten Leute in Ansehung des in besonderen Fällen notwendigen Auf- und Abpackens und der Uebertragung der Bagage ausgenommen.

20. Güterwagen (schwere Frachtwagen), welche an Sonn- und gebotenen Feiertagen bei den Linien Wiens ankommen, sind ungehindert einzulassen, haben sich aber nach dem vorhergehenden Punkte zu benehmen.

2. Erflossene Verordnungen über die abgekürzte Militär-Dienstzeit von 14 auf 8 Jahre.

a. Allerhöchstes Patent vom 14. Februar 1845.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, u. s. w. Von dem Wunsch geleitet, Unsern getreuen Unterthanen in den militärisch conscribirten Provinzen die Pflicht der Dienstleistung in Unserer Armee zu erleichtern, finden wir anzuordnen:

Erstens. Die Verpflichtung zum Militärdienste in Unserer activen Armee für alle aus diesen Provinzen zu ergänzenden Truppen wird, von der heurigen Recrutirung angefangen, auf acht Jahre festgesetzt.

Zweitens. Die in Folge dieser Recrutirung gestellte Mannschaft wird daher nach acht Jahren, den Fall eines Kriegserfordernisses ausgenommen, unter den darüber vorgezeichneten Modalitäten aus der activen Armee entlassen werden.

Drittens. Bezüglich auf die bereits in die active Armee eingereichte Mannschaft wird es Unsere landesväterliche Sorge sein, dieselbe an einer Abkürzung ihrer gegenwärtigen Dienstverpflichtung in so weit Theil nehmen zu lassen, als es die Bedürfnisse des Militär-Dienstes gestatten.

Viertens. Die dormaligen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Landwehrdienste, über die Stellvertretung, dann über das Verfahren bei der Einreihung in die Armee und bei der Entlassung aus derselben bleiben bis zu den neuen, der abgekürzten Dienstzeit entsprechenden Anordnungen unverändert. h. Hofkriegsräthliche Verordnung vom 20. März 1845.

Mit Beziehung auf den dritten S. des mit dem Circular-Rescripte, vom 15. Februar 1845 kundgemachten Patentes, werden in Folge der allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die im November und Dezember 1831, dann im Solar-Jahre 1832 und 1833 aus der Bevölkerung der militärisch conscribirten Provinzen imperative oder ex officio auf eine 14jährige Capitulation gestellten, so wie die in der erstgedachten Periode freiwillig oder vertragsmäßig mit einer 14jährigen Capitulation eingetretenen Soldaten sind, insofern dieselben es wünschen, sogleich, und zwar in der Art auf Urlaub zu setzen, wie dies bezüglich der im Jahre 1831 gestellten, und im Jahre 1845 ausdienenden Capitulanten mit der diesjährigen Recrutirungs-Disposition vom 17. Januar 1845, R. 339, angeordnet worden ist.
2. Alle im vorhergehenden Puncte bezeichneten Capitulanten, welche weder stillschweigend fort-dienen, noch sich reengagiren lassen wollen, werden, wenn anders eintretende Umstände solches nicht etwa unthunlich machen, mit Ende October d. J. ihrer Militärspflicht, mit Vorbehalt der in Gemäßheit der diesfalls noch bestehenden

Bestimmungen ihrer obliegenden Landwehrverpflichtung, entbunden werden.

3. Die Reengagirung, deren kürzeste Dauer bisher auf 6 Jahre beschränkt war, wird von nun an auf 4 Jahre gestattet.

Die neue Dienstzeit der im S. 1 erwähnten, und nach S. 2 sich reengagirenden Capitulanten ist vom 1. November 1845 an zu rechnen.

4. Ausgenommen von der im Punct 2 zugestandenen Begünstigung sind:

- a) Jene vom 1. November 1831 bis letzten Dezember 1833 gestellten und überhaupt assentirten 14jährigen Capitulanten, welche sich bis zur Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung bereits auf eine weitere Dienstzeit reengagiren ließen.
- b) Recrutirungsflüchtlinge.
- c) Deserteurs, und
- d) Selbstverstümmelter.

Ueber die Behandlung der unter b, c und d bemerkten Individuen werden seiner Zeit nähere Bestimmungen nachfolgen.

- c. Regierungs-Circulars vom 27. März 1845, die Entlassung der bereits 8 Jahre dienenden Capitulanten betreffend.

Um die Vortheile einer abgekürzten Dienstleistung in der activen Armee, welche bei künftigen Recrutirungen einzutreten hat, auch auf diejenige Mannschaft auszudehnen, welche nach den früher bestandenen Anordnungen der Armee einverleibt worden ist, so haben Sr. k. k. Majestät laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 25. März l. J., Z. 11591, mit allerhöchster Entschliesung vom 16. März l. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß noch heuer die im Jahre 1832 und 1833 Gestellten entlassen, und die übrigen noch auf 14 Jahre gestellten Capitulanten in die Entlassungen von 1846 und 1847 eingereiht werden.

Diese allerhöchste Entschliesung wird, mit Beziehung auf den 2. und 3. Absatz des allerhöchsten Patentes vom 14. Februar l. J. wegen Herabsetzung der bisherigen Capitulationszeit auf 8 Jahre, hiemit öffentlich kundgemacht.

- d. Regierungs-Circulars vom 10. April 1845, welches einige nähere Bestimmungen des neuen Capitulations-Patentes enthält.

Ueber die vorgekommenen Anfragen in Betreff des neuen Capitulations-Patentes für die militärisch conscribirten Provinzen, hat laut Eröffnung der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei vom 7. d. M., Z.

11834—691, der k. k. Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei Folgendes zu bestimmen befunden, und zwar:

- 1) Allen vor der Kundmachung des erwähnten Patentes aus den militärisch conscribirten Provinzen auf Rechnung der heurigen Recrutirung mit einer vierzehnjährigen Capitulation freiwillig eingetretenen und ex officio gestellten Individuen wird die achtjährige Capitulation gestattet.
- 2) An derselben Begünstigung einer achtjährigen Capitulation haben auch jene Theil zu nehmen, welche seit dem 1. Januar d. J. zur Tilgung der in den verfloffenen Jahren verbliebenen Recrutenrückstände mit 14jähriger Capitulation gestellt worden sind oder werden.
- 3) Flüchtlinge, welche sich zwar frühern Stellungen entzogen haben, jedoch auf Rechnung des heurigen Contingents gestellt worden sind, oder welche nach Kundmachung des erwähnten Patentes aufgegriffen worden, sind auf 11 Jahre zu assentiren.
- 4) Bei Offert-Entlassungen von Soldaten der frühern Stellungen hat der Stellvertreter eine achtjährige Capitulation einzugehen.
- 5) Jene bis Ende December 1833 gestellten oder freiwillig eingetretenen 14jährigen Capitulanten, denen laut der von hoher k. k. vereinten Hofkanzlei unterm 24. März d. J., Z. 10244—592 bekannt gemachten beiliegenden Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 20. März d. J., R. 1307, S. 2, unter der gegebenen Bedingung die Entlassung mit Ende October 1845 zugesichert wurde, können schon dormal als Stellvertreter, wenn sie sonst die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzen, mit einer achtjährigen Capitulations-Zeit reengagirt werden.

Die neue Dienstzeit derselben ist vom 1. November an zu zählen.

- 6) Auch Unterofficiere und Befreite und diesen letzteren gleichkommenden Chargen von vorzüglicher Brauchbarkeit, deren vierzehnjährige Capitulation erst bis Ende December 1843 und bis Ende December 1849 vollstreckt sein würde, können schon dormal als Stellvertreter reengagirt werden.

Ihre neue Dienstzeit hat jedoch erst am 1. November 1846 zu beginnen.

Diese Bestimmungen werden mit Beziehung auf das höchste Patent vom 14. Februar 1845 und

auf das hierortige Circulare vom 27. März d. J. hiemit öffentlich kundgemacht.

e. Regierungs-Circulare vom 28. Juni 1845, die Amnestie der Recrutirungsflüchtlinge in den alt-conscribirten Provinzen betreffend.

Se. k. k. Majestät, Allerhöchstenjenseit jenen Recrutirungsflüchtlingen in den alt-conscribirten Provinzen, welche bei der nunmehr allergnädigst herabgesetzten Capitulations-Dauer bereit sein würden, zu ihrer Pflicht zurückzukehren, für ihr Vergehen, in so fern es nicht mit anderweitigen erschwerenden Umständen verbunden war, Nachsicht, und die Theilnahme an der Wohlthat der Allerhöchsten Entschlie-
fung vom 14. Februar 1845 angebeihen zu lassen, haben denselben laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 25. Junius l. J., Zahl 21791, unter dem 21. d. M. eine Amnestie allergnädigst zu bewilligen, und den letzten Tag des laufenden Jahres als Denjenigen zu bestimmen geruhet, an welchen ein Recrutirungsflüchtling bei seiner Obrigkeit sich gestellt oder wenigstens gemeldet haben müsse, um der Wohlthat der Amnestie theilhaftig zu werden.

Diese Amnestie bezieht sich nur auf die Recrutirungsflucht, nicht aber auf sonstige Verbrechen und Vergehen, deren ein Recrutirungsflüchtling nebstbei sich noch schuldig gemacht haben könnte.

Da übrigens über die Amnestie jede Strafe für die Recrutirungsflucht nachgesehen wird, so ist der bis zum festgesetzten Termine sich stellende Recrutirungsflüchtling ganz so zu behandeln, als hätte er sich dieses Vergehens nicht schuldig gemacht, kann mithin nur in so fern zum Militärdienst, und zwar nur auf die Dienstzeit von acht Jahren gewidmet werden, als er sich nach seinem Alter und seiner physischen Beschaffenheit zur Stellung zum Militär noch eignet.

3. Verbot des Sägens und Spaltens des Brennholzes auf mehreren Gassen und Plätzen der innern Stadt Wien.

In Folge der hohen Hofkanzlei-Decrete vom 6. December 1844 und vom 22. März 1845 sind in Betreff des Sägens und Spaltens des Brennholzes in den Gassen der innern Stadt Wien aus öffentlichen Rücksichten nachstehende Anordnungen erlassen, und hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

1. Das Sägen und Spalten des Holzes wird nur

in jenen Gassen und Plätzen noch gestattet, die in dem hier unten folgenden Verzeichnisse I. namentlich angeführt sind. Hinsichtlich dieser Gassen und Plätze ist fortan die Rundmachung des Wiener-Magistrates vom 15. October 1835 insofern genau zu beobachten, als durch dieselbe angeordnet wurde, daß die Wohnparteien derjenigen Häuser, deren Hofräume dazu geeignet sind, ihren Holzbedarf nur im Innern dieser Häuser sägen und spalten lassen dürfen.

2. Dagegen wird das Sägen und Spalten des Holzes auf allen übrigen, in dem nachstehenden Verzeichnisse nicht benannten Plätzen und Gassen der innern Stadt allgemein und ohne Ausnahme verboten. 3. Dieses Verbot ist am 1. Juni 1845 in Wirksamkeit getreten.
4. Dem Publikum bleibt freigestellt, den Holzbedarf in ganzen Scheitern in die innere Stadt zu führen, wenn die Partheien das Holz in ganzen Scheitern gebrauchen, oder wenn sie Gelegenheit haben, dasselbe im Innern der Häuser verkleinern zu lassen.
5. Die Holzhändler sind verpflichtet, zu gestatten, daß das bei ihnen angekaufte Holz auf ihren Lagerstätten von den Käufern durch die von diesen selbst gedungenen Arbeitsleute verkleinert werden.
6. Für diejenigen kaufenden Partheien, welche von dieser Gestattung keinen Gebrauch machen wollen, ist die Vorsorge getroffen worden, daß fortwährend hinreichende Vorräthe von verkleinertem Holze jeder Gattung vorhanden, und die Preise auf den Legstätten aus den amtlich vidirten Tabellen ersichtlich seien. Die Marktaufsicht ist angewiesen, die Maßhaltigkeit zu überwachen, und es steht jedem Käufer frei, die Nachmessung zu verlangen, und sich sowohl dieserwegen, als wegen jeder sonstigen vermeintlichen Beeinträchtigung an die auf den Holzgestätten befindlichen Marktaufsichtsindividuen zu wenden. Auch wegen steter Bereitschaft von geeigneten Wägen zur Verführung des verkleinerten Holzes ist die thunliche Einleitung getroffen worden.
7. Die Zufuhr des verkleinerten und nicht verklei-

nernten Holzes darf in den Gassen und auf den Plätzen, welche im folgenden Verzeichnisse II. namhaft gemacht sind, nur an den in diesem Verzeichnisse bestimmten abwechselnden Tagen der Woche Statt finden.

8. Das Abladen und Hinwegschaffen des zugeführten verkleinerten Holzes in die Keller oder Haushöfe ist in allen Fällen unaufgehalten, und mit aller Beschleunigung zu bewerkstelligen, und die Gasse jederzeit sobald als möglich von dem Holze freizumachen. Die k. k. Polizeibehörde wird darüber wachen, daß in dieser Beziehung keine Verzögerung eintrete, und es ist den diesfälligen Weisungen der polizeilichen Aufsichtsorgane die genaueste Folge zu leisten.
 9. Wie bisher darf auch künftig in den Gassen und auf den Plätzen, wo die Viktualienmärkte gehalten werden, an den Markttagen, und zwar insbesondere am Freitag Vormittags auf der Seilerstätte, in der Weisburg-, Himmelsport-, Johannes- und Rauchensteingasse, so weit nämlich die Marktpartheien reichen; dann an eben diesem Tage und an allen gebotenen Fasttagen in der Koblmeßergasse, und am Samstag Vormittags auf der Freitung, in der Renngasse und im tiefen Graben, so weit sich der Viktualienmarkt erstreckt, kein Holz abgeladen werden.
 10. Uebertretungen aller vorstehenden Anordnungen werden von der k. k. Polizeibehörde nach Angabe der Umstände angemessen geahndet werden. (Circularre der k. k. niederösterreich. Landesregierung vom 30. März 1845.)
1. Verzeichniß jener Gassen und Plätze der innern Stadt, auf welchen das Holz spalten und Sägen gestattet wird.
- Minoritenplatz, Kreuzgasse, Mülkerbastei, Schottenbastei, Haarhof, Wagnergasse, Schulhof, Salzgasse, Ruprechtssteig, Dreifaltigkeitshof, Lazzenhof, Auwinkel, Viberbastei, Dominikanerbastei, Schulgasse, Drachengasse, Hafnersteig, Krongasse, Jacoberhof, Nikolaigasse, Blutgasse, Fahrriehof, Augustinerbastei, Edelwelbastei, Glendbastei, Fischerbastei, Stubenthorbastei, Wasserkunstbastei, Lanrenzerbastei, Viberbastei, am Schanzel.

2. Verzeichniß derjenigen Straßen und Gassen der innern Stadt, in welchen die Zufuhr des Holzes, vom 1. Junius 1845 angefangen, nur an abwechselnden und bestimmten Tagen der Woche auf einer oder der andern Seite gestattet ist.

Name der Gasse oder Straße.	Benennung der Gassenseiten nach einem bekannten Hause, auf welcher am Montag, Mittwoch und Freitag Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Holz zugeführt werden darf.	
	an der Seite	an der Seite
Teinfallstraße	des k. k. General-Comandos.	der Klepperstelle.
Hohe Brücke	" Appony'schen Hauses.	" Johanneskapelle.
Liefer Graben	" Hauses zum rothen Mandl.	" Fleischbänke.
Salzgries	der Kaserne.	des Bäcker-Innungshauses.
Kohlmarkt	des Dreilauserhauses.	" Michaelerhauses.
Wallnerstraße	" Esterhazy'schen Hauses.	" Lichtenstein'schen Hauses.
Naglergasse	" " "	der Nunciatur.
Wipplingerstraße	" Rathhauses.	" k. k. Hofkanzlei.
Salvatorgasse	" " "	des Hauses zum großen Christoph.
Currentgasse	" Pfarrhofes.	" Vogelhuber'schen Hauses.
Spänglergasse	" Seigerhofes.	der k. k. Polizei-Oberdirektion.
Tuchlauben	der Dfenlochgasse.	des Musikvereinshauses.
Krebsgasse	des Hauses zum rothen Krebs.	" Sina'schen Hauses.
Preßgasse	der Salzgasse.	" Neustädterhofes.
Seitenstättergasse	des israelitischen Bethauses.	" Seitenstätterhofes.
Nothenturmstraße	" Hauses zum braunen Hirschen.	" Hauses zur großen Gans.
Landskron und Wintergasse	" Bellegardischen Hauses.	" Stadtgerichtes.
Bauernmarkt	" Gundelhofes.	" Kammerhofes.
Goldschmidgasse und Eisgrübl	" Trattnerhofes.	" Eisgrübels.
Stoß im Eisen Platz	" Kaffeehauses.	" Belzer'schen Hauses.
Bischofgasse	" Bischofhofes.	" Hauses zum süßen Löchl.
Haarmarkt	der Bären-Apotheke.	" Waghäuses.
Alter Fleischmarkt	des Laurenzergebäudes.	" Gasthofes zur Stadt London.
Schönlaterngasse	" Hauses zur schönen Laterne.	" Heiligenkreuzerhofes.
Adlergasse	" Müller'schen Gebäudes.	" Hauses zum Rühdenpfeuning.
Untere Bäckerstraße	" Kölnnerhofes.	" Regensburgerhofes.
Kölnnerhofgasse	" Darwarhofes.	" langen Hauses.
Obere Bäckerstraße und Schulgasse	" Regensburgerhofes.	" Federhofes.
Wollzeile	" Schwarzenberg'schen Hauses.	" Bischofhofes.
Riemerstraße	" Hauses zur scharfen Ecke.	" tiefen Hauses.
Große Schulenstraße	" tiefen Bierhauses.	" Gasthauses zur goldenen Ente.
Singerstraße	" deutschen Hauses.	" Franziskanerklosters.
Kärnthnerstraße	" Gasthauses zum Erzherz. Carl.	der Mehlgrube.
Weihburggasse	" " zur Kais. v. Oesterr.	" k. k. Börse.
Himmelfortgasse	" Meißl'schen Hauses.	des Gasthauses zum Erzherz. Carl.
Johannesgasse	" Münzamtcs.	" Ursulinerklosters.
Annagasse	der St. Annakirche.	" Läubelhofes.
Krugerstraße	des Hauses zum Wallfisch.	" Graf Esterhazy'schen Hauses.
Planen- und Neuburgergasse	" Neuner'schen Kaffeehauses.	" Leibenfrost'schen Kaffeehauses.
Seilergasse	" Matschakerhofes.	" Hauses zu den 7 Körben.
Spiegelgasse	" k. k. Versamltcs.	" Gasthauses z. goldenen Dfhen.
Dorotheergasse	der protestantischen Kirche.	" Gasthauses zum Jägerhorn.
Untere Bräunerstraße	" k. k. Stallburg.	" Fries'schen Hauses.
Obere Bräunerstraße	des Michaelerhauses.	der k. k. Hofapotheke.